

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
23.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentlich	5
Tagesordnung öffentlich	7
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Haushaltskonsolidierung - Beratung und Beschluss über die Vorschläge	
Vorlage 111/2025/1	9
Liste 1 - Vorschläge Verwaltung zur Gesamtabstimmung 111/2025/1	11
Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung 111/2025/1	17
Liste 3 - Vorschläge GR zur Einzelabstimmung 111/2025/1	23
Liste 4 - Rechtliche Vorgaben 111/2025/1	29
TOP Ö 4 Einführung einer Verpackungssteuer - Antrag Fraktion B90/Die Grünen vom 02.06.2025	
Vorlage 107/2025/1	31
Anlage 1_Antrag B90 Die Grünen 107/2025/1	35
Anlage 2_Auslegungshinweise_Verpackungssteuer 107/2025/1	37
Anlage 3_Flyer_Verpackungssteuer 107/2025/1	59
Anlage 4_Steuererklärung_Verpackungssteuer 107/2025/1	61
TOP Ö 5 Jahresbericht Integrationsbeauftragte / Integrationsmanger / Sozialer Fachdienst	
Vorlage 113/2025	63
Jahresbericht 2025 113/2025	65
TOP Ö 6 Flachdachsanierung Carl-Gührer-Halle	
Vorlage 103/2025/1	79
2025 CG Sporthalle Bieterliste Flachdach geschwärzt 103/2025/1	83
Stellungnahme Zustand Flachdach Carl-Gührer-Halle 103/2025/1	85
TOP Ö 7 Sanierung Lindauerstraße 19 - Vergabe Gewerke	
Vorlage 116/2025	89
TOP Ö 8 Vergabe der Bauleistungen für 2025 PV-Strategie	
Vorlage 110/2025	93
TOP Ö 9 Lindeareal - Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag	
Vorlage 047/2025/3	97
01_Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag Lindeareal geschwärzt 047/2025/3	101
02_Städtebaulicher Vertrag - Anlage zur TA-Sitzung vom 01.06.2022 047/2025/3	105
TOP Ö 11 Controllingbericht zum 30.06.2025	
Vorlage 115/2025	123
ZWISCHENBILANZ Juni 2025 115/2025	125



Stadt T E T T N A N G

Stadtverwaltung Tett nang · Montfortplatz 7 · 88069 Tett nang

An die Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Tett nang
und
die Presse

Regine Rist
Bürgermeisterin
Telefon 07542 510-100
regine.rist@tett nang.de

15. Juli 2025

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 23.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Mittwoch, 23.07.2025, um 16:00 Uhr
in der Aula des Montfort-Gymnasiums, Manzenbergstraße 30, 88069 Tett nang

statt.

Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sind beigefügt.
Zur Sitzung lade ich Sie sehr herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Rist
Bürgermeisterin

TAGESORDNUNG:

Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, 23.07.2025, 16:00 Uhr
in der Aula des Montfort-Gymnasiums, Manzenbergstraße 30, 88069 Tettnang

Punkt	Bezeichnung	Vorl.
	ÖFFENTLICH	
1	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
2	Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	
3	Haushaltskonsolidierung - Beratung und Beschluss über die Vorschläge	111/2025/1
4	Einführung einer Verpackungssteuer - Antrag Fraktion B90/Die Grünen vom 02.06.2025	107/2025/1
5	Jahresbericht Integrationsbeauftragte / Integrationsmanager / Sozialer Fachdienst	113/2025
6	Flachdachsanieierung Carl-Gührer-Halle	103/2025/1
7	Sanierung Lindauerstraße 19 - Vergabe Gewerke	116/2025
8	Vergabe der Bauleistungen für 2025 PV-Strategie	110/2025
9	Lindeareal - Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag - Verlängerung der Durchführungsfristen	047/2025/3
10	Bürgerfragestunde - ca. 18 Uhr	
11	Controllingbericht zum 30.06.2025 - Ergebnisplan, Grundstücksplan und Liquiditätsplan	115/2025
12	Mitteilungen und Anfragen	



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 07.07.2025

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 07.07.2025

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 08.07.2025

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 10.07.2025

Gemeinderat

- öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 111/2025/1

Bürgermeisterin

Rist, Regine

Haushaltskonsolidierung - Beratung und Beschluss über die Vorschläge

Die Ergebnisse der Ortschaftsräte und des Verwaltungsausschusses sind in den Listen in der Anlage jeweils aufgeführt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Verwaltung aus der Liste 1 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einzeln über die Vorschläge der Verwaltung aus der Liste 2 wie folgt ab:
3. Der Gemeinderat stimmt einzeln über die Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats aus der Liste 3 wie folgt ab: ...

Anlagen:

Liste 1 - Vorschläge Verwaltung zur Gesamtabstimmung

Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung

Liste 3 - Vorschläge GR zur Einzelabstimmung

Liste 4 - Rechtliche Vorgaben

Sachverhalt

Die Stadt Tettngang hat im aktuellen Jahr, und wie sich abzeichnet auch in den kommenden Jahren, keinen ausgeglichenen Haushalt. Dadurch werden die Rücklagen der Stadt Tettngang sukzessive abgeschmolzen, so dass der Stadt perspektivisch die Handlungsfähigkeit auch im investiven Bereich genommen würde, wenn nicht gegengesteuert wird. Daher hat der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung 2025 folgenden Beschluss zur Haushaltssatzung gefasst:

„Die Stadt Tettngang beginnt im Jahr 2025 mit einer Haushaltskonsolidierung. Ziel soll sein, dass im Haushalt 2027 die Tilgungen und zusätzlich 1.000.000 € für Investitionen aus dem laufenden Finanzplan erwirtschaftet werden.“

Um dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt Tettngang sicherzustellen, das beschlossene Ziel zu erreichen und den Ausführungen der Rechtsaufsicht (Haushaltserlass) Rechnung zu tragen, ist die Stadt Tettngang in die Haushaltskonsolidierung eingestiegen.

Dazu wurden sowohl die einzelnen Ämter der Verwaltung, aber auch der Gemeinderat aufgefordert, Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung an die Kämmerei zu senden, um das beschlossene Ziel zu erreichen.

Klar war und ist dabei, dass bei den einzelnen Themen oftmals auch tiefere Prüfungen notwendig sein werden, dass es kurzfristige, aber auch mittel- und langfristige Maßnahmen sein können, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Die eingereichten Vorschläge wurden daraufhin von Bürgermeisterin, Erstem Beigeordneten sowie der Kämmerei in einem ersten Schritt geprüft und bewertet, im Hinblick auf die folgenden Punkte:

- Wird der Vorschlag befürwortet oder nicht empfohlen?
- In welcher Zeitschiene wäre der Vorschlag umsetzbar?
- Wie wäre das ggf. zu erzielende finanzielle Ergebnis?
- Sind tiefere Prüfungen notwendig?
- Wer ist zuständig für den Vorschlag?

Sämtliche Vorschläge wurden im AK Finanzen und Steuerung diskutiert. Außerdem fand eine Klausur zur Haushaltskonsolidierung mit Gemeinderäten und Ortschaftsräten statt.

Die einzelnen Vorschläge werden in den beigefügten Listen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Liste 1 - Vorschläge Verwaltung zur Gesamtabstimmung

es wurde jeweils en bloc über die Liste abgestimmt

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Doppelhaushalt	Kämmerei	Erarbeitung eines Doppelhaushalts ab 2027	Wird empfohlen aufgrund der positiven Auswirkungen zum Bürokratieabbau, der Einschätzung, dass bessere Ausschreibungsergebnisse erzielt werden und man besser kontinuierlich an Projekten arbeiten kann. Empfehlung ab 2027 (Zeitpunkt Zielerreichung Konsolidierung und Vorbereitung)	Prüfauftrag: Erarbeitung eines Doppelhaushalts ab 2027	Einsparung		Ziel: bessere Ausschreibungsergebnisse und effektiveres Arbeiten	JA	JA	JA	JA
Planungen mit konkretem Ziel	Gesamte Verwaltung	Entwicklungsplanungen nur anstoßen, wenn eine Umsetzung geplant ist.	wird befürwortet - stets eine Einzelfallprüfung	Entwicklungsplanungen nur anstoßen, wenn eine Umsetzung geplant ist. Jeweils Einzelfallprüfung zur Vorlage beim Gemeinderat	Einsparung						
Entwicklung von Gewerbegebieten	Stadtplanung	Entwicklung von Gewerbegebieten - d.h. Strategische Verwertung vorhandener Grundstücke (siehe Möglichkeiten Regionalplan)	wird prioritär empfohlen: Durch die Verwaltung ist ein Projekt zu starten im Hinblick auf Verfügbarkeit von Flächen, der Möglichkeit Bebauungspläne zu erarbeiten und einer zeitlichen Einordnung.	Projekt zur Entwicklung von Gewerbegebieten soll angestoßen werden	Mehreinnahmen						
Entwicklung von Wohngebieten	Stadtplanung	Entwicklung von Wohngebieten - bezahlbares Wohnen unter Anwendung der baulandpolitischen Grundsätze	wird prioritär empfohlen: Durch die Verwaltung ist ein Projekt zu starten im Hinblick auf Verfügbarkeit von Flächen, der Möglichkeit Bebauungspläne zu erarbeiten und einer zeitlichen Einordnung.	Projekt zur Entwicklung von Wohnbaugebieten soll angestoßen werden	Mehreinnahmen						
Innenstadtentwicklung	Stadtplanung	Innenstadtentwicklung mit nachfolgender Verwertung von städtischen Grundstücken in der Innenstadt	wird empfohlen: Strategische Stadtentwicklung heißt neben der Entwicklung von Gewerbegebieten und Wohngebieten auch die Innenstadtentwicklung mit Antrag auf Aufnahme in Sanierungsgebiet (Hinweis: Städtebaulicher Rahmenplan). Stadteigene Grundstücke könnten dann ggf. verwertet werden.	Innenstadtentwicklung mit nachfolgender Verwertung von städtischen Grundstücken in der Innenstadt	Mehreinnahmen						
Erarbeitung von Nutzungskonzepten / Veräußerung von Gebäuden	Stadtplanung	Erarbeitung Nutzungskonzept städtischer Gebäude und ggfs. Verkauf von nicht benötigten Gebäuden	wird empfohlen Prüfauftrag, welche Gebäude ggf. für einen Verkauf in Frage kommen, immer im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung, Geeignetheit für die Aufgabenerfüllung, Notwendigkeit für das Gemeinwohl, historische Gebäude usw. Prüfauftrag für Konzept.	Prüfauftrag: Erarbeitung Nutzungskonzept städtischer Gebäude und ggfs. Verkauf von nicht benötigten Gebäuden	Einsparung/ Mehreinnahmen						
Patenschaften von Bürgern	Bürgerschaftliches Engagement	Patenschaften von Bürgern für z. B. Plätze, Straßen, Bänke zum Unterhalt	wird befürwortet / Projekt zur Gewinnung von Ehrenamtlichen/Bürgern ist notwendig.	Start eines Projektes: Patenschaften von Bürgern für z. B. Plätze, Straßen, Bänke zum Unterhalt	Einsparung						
Interkommunale Zusammenarbeit	BM, EBO	Weiterer Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit	Prüfaufträge, in welchen Bereichen eine engere Zusammenarbeit möglich wäre, werden empfohlen. Kontinuierlicher Prozess	Weiterer Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit	Einsparung						
Schulstandort	BM, EBO	Umfang Ausbau Schulstandort weiterführender Schulen unter Berücksichtigung der regionalen Schulentwicklung	Überprüfung wird empfohlen - Zuständigkeiten zur Schülerlenkung überregional -> Staatl. Schulamt.	Prüfauftrag: Überprüfung der Weiterentwicklung Schulen unter Berücksichtigung der regionalen Schulentwicklung unter Beteiligung staatliches Schulamt	Vermeidung von Mehrausgaben		Bei den weiterführenden Schulen ist ein hoher Anteil der Schüler aus den umliegenden Gemeinden. Wenn aufgrund höherer Schülerzahlen Schulstandorte ausgebaut werden müssen, verbleiben hohe Kosten in Tett nang als Schulstandort. Vorgeschlagen wird, in diesem Falle auf einen Ausbau zu verzichten und in die Schülerlenkung einzusteigen.				

Liste 1 - Vorschläge Verwaltung zur Gesamtabstimmung

es wurde jeweils en bloc über die Liste abgestimmt

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Schulbudget pro Schüler	Bildung	Reduzierung des Schulbudgets pro Schüler um 10 €	Reduzierung des Schulbudgets um 10 € pro Schülerin und Schüler (SuS) Ein Pro-Kopf Schulbudget wurde mit dem HH-Jahr 2022 mit Beträgen zwischen 250 € und 280 € pro 'Schüler eingeführt. Das Schulbudget pro Kopf soll bei den Grundschulen und den wf. Schulen um je 10 € reduziert werden. Eine Reduzierung beim SBBZ ist nicht vorgesehen, da dieses Budget von der Schule nie voll angemeldet wird. Die Budgetkürzung wird auch vor dem Hintergrund der Haushaltsmittelüberträge der letzten Jahre vorgeschlagen.	Reduzierung Schulbudget um 10 € pro Schüler ab Schuljahr 2025/2026	Einsparung	25.000 €					
Schülerforschungszentrum Südwestfalen e. V.	Bildung	Beendigung der Bezuschussung	wird nicht empfohlen: Im Bereich der Fachkräftesicherung und Förderung junger Menschen, insbesondere begabter Jugendlicher, sind solche Einrichtungen zukunftsweisend für unsere Region - Empfehlung: Nicht nur Förderung sozial benachteiligter Personen, sondern auch anderer Personen/Schüler, z.B. begabt....	Die Beendigung der Bezuschussung des Schülerforschungszentrums Südwestfalen e.V. wird nicht empfohlen							
Schulkindbetreuung in Ferienzeiten	Bildung	Anpassung Gebühren für Schulkindbetreuung in Ferienzeiten	Überprüfung wird empfohlen - Umfang wird zu diskutieren sein - sehr viel Dynamik aufgrund Ganztagsbetreuungsanspruch!	Prüfauftrag: Anpassung der Gebühren für Schulkindbetreuung in Ferienzeiten ab 2026	Mehreinnahmen						
Stellen Schulsozialarbeit	Bildung	Einfügen eines Sperrvermerks auf die Stellen der Schulsozialarbeit sowie Vergabe an einen externen Dienstleister	wird nicht empfohlen: Pädagogischer Auftrag, Steuerungswirkung, Arbeit am Kind/Jugendlichen.	Die Vergabe an externe Dienstleister wird nicht empfohlen							
Gebühren Eingewöhnungszeit Kitas	Bildung	Anpassung der Gebühren während der Eingewöhnungszeit (keine verringerten Gebühren)	Die Gebühren sollten während der Eingewöhnung nicht reduziert sein, zumal der Aufwand sehr hoch ist. Eine Anpassung wird empfohlen.	Anpassung der Gebühren (keine verringerte Gebühren) während der Eingewöhnungszeit wird ab sofort empfohlen	Mehreinnahmen		Bei den Eingewöhnungen werden den Eltern aktuell für den ersten Monat nur Gebühren für das Modell VÖ30 berechnet, unabhängig davon welches Modell sie tatsächlich gebucht haben, d.h. seit 01.01.2025: Ab 3 Jahre 1 Kind 178 € bis 3 Jahre 1 Kind 256 €				
Stellen Heilpädagogischer Dienst	Bildung	Fremdvergabe des Heilpädagogischen Fachdienstes	wird nicht empfohlen	Die Fremdvergabe des Heilpädagogischen Fachdienstes wird nicht empfohlen.							
Einsatz Zeitarbeitsfirmen in Kitas	Bildung	Reduzierung des Einsatzes von Zeitarbeitsfirmen (kontinuierlicher Prozess)	Reduzierung ist auf jeden Fall erstrebenswert, sowohl aus monetärer Betrachtung, aber auch für die Kontinuität, Bürokratie usw. Ein Prüfauftrag an die Verwaltung sollte erteilt werden, um noch vertiefter einzusteigen.	Prüfauftrag , ob und wie bzw. in welchem Umfang der Einsatz von Zeitarbeitsfirmen reduziert werden kann	Einsparung		Gesamtkosten Zeitarbeit im Jahr 2023: 446.063,28 Euro Gesamtkosten Zeitarbeit im Jahr 2024: 485.764,88 Euro Zeitarbeit kostet bisher durchschnittlich doppelt so viel wie eigenes Personal.				
Reinigung Kindergärten	Hochbau	Reduzierung Fensterreinigung in Kindergärten von 2x auf 1x im Jahr analog zu den Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden und Reduzierung Grundreinigung von 2x auf 1x im Jahr	wird auch im Quervergleich zur Reinigung der anderen städtischen Liegenschaften befürwortet	Reduzierung Fensterreinigung in Kindergärten von 2x auf 1x im Jahr analog zu den Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden und Prüfauftrag: Reduzierung Grundreinigung von 2x auf 1x im Jahr	Einsparung						

Liste 1 - Vorschläge Verwaltung zur Gesamtabstimmung

es wurde jeweils en bloc über die Liste abgestimmt

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Verkauf Bauwagen	Bildung	Der Bauwagen des Jugendhauses / Schulsozialarbeit wird verkauft.	Der Bauwagen des Jugendhauses und der Schulsozialarbeit ist ein besonderes Angebot, um auch in den Teilorten präsent zu sein. Ein Verkauf würde dieses Angebot stark einschränken im Vergleich zum finanziellen Effekt (nur geringer Erlös zu erwarten)	Der Verkauf des Bauwagens des Jugendhauses / der Schulsozialarbeit wird nicht empfohlen.							
Familienzentrum Café MiTTenand	Bildung	Mögliche Finanzierung des Personals durch Landkreis als Träger	Das Cafe MiTTenand ist eine niederschwellige Begegnungsmöglichkeit im Haus Joefine Kramer, das in enger Kooperation mit dem Familientreff des Landkreises betrieben wird. Die Übernahme der Personalkosten des Cafes bzw. Beteiligung durch den Landkreis sollte jedoch geprüft werden.	Prüfauftrag: Mögliche Finanzierung des Personals durch Landkreis als Träger	Einsparung	18.000 €	Ca. 1.500 Euro Personalkosten pro Monat, die eingespart werden könnten Ca. 18.000 Euro Einsparung von Personalkosten im Jahr				
Stadtbücherei: Zeitschriftenangebot	Stadtbücherei	Reduzierung Zeitschriftenangebot	wird in enger Abstimmung mit der Stadtbücherei empfohlen	Reduzierung des Zeitschriftenangebots.	Einsparung		400.- - 500.- €/Jahr				
Stadtbücherei: Abo Munzinger Archiv	Stadtbücherei	Kündigung Abo Munzinger Archiv	wird empfohlen	Kündigung Abo Munzinger Archiv	Einsparung		Einsparung von ca. 1.000.- €/Jahr				
Absage Lebendiges Barockschloss	Kultur- und Tourismus	Absage lebendiges Barockschloss	wir nicht empfohlen. Das Lebendige Barockschloss ist ein besonderes kulturelles Festival im Neuen Schloss im Rahmen des Bodenseefestival. Die hochklassigen Künstler können nur über das Bodenseefestival zu besonderen Konditionen für dieses Festival gewonnen werden. Das Festival ist überregional ein wichtiges kulturelles Highlight.	Die Absage des lebendigen Barockschlosses wird nicht empfohlen	Einsparung		Eintrittsgelder ca. 15.000 € Zuschuss / Spenden u. Sponsoring: ca. 11.500 € Kosten: ca. 42.500 € Abmangel: 16.000 €				
Modell NeTTE Toilette und LadestaTTionen	Kultur u. Tourismus	Modell Nette Toilette und LadestaTTion soll überprüft werden	Die Kooperationsvereinbarungen mit den Partnerbetrieben müssen hinsichtlich der Notwendigkeit und dem Bedarf überprüft werden, zumal bei Forsthaus nun eine weitere öffentliche Toilette eingerichtet wurde. Eine Reduzierung ist sinnvoll	Reduzierung von Partnerbetrieben	Einsparung		weniger Aufwendungen in Höhe von ca. 2.500 €				
Reinigung Vereinsräume	Ehrenamt	Keine Reinigung von durch die Stadt zur Verfügung gestellten Vereinsräumen, die ein Verein ausschließlich alleine nutzt.	wird befürwortet schon im Hinblick auf Vereine, die eigene Vereinsheime haben und diese deshalb auch selbst reinigen.	Die Reinigung von städtischen Vereinsräumen, die ein Verein alleine nutzt, wird eingestellt.	Einsparung						
Nutzung städtischer Räume durch Vereine	Ehrenamt	Verrechnung aller genutzten Räume von Vereinen (Proberäume, Vereinsräume). Bisher werden 2 Euro / Stunde nur für die Nutzung von Sporthallen bezahlt, das trifft daher nur die Sportvereine. Damalige Erhöhung der Jugendförderung im Gegenzug kam allen Vereinen zugute. Dadurch Ungleichbehandlung.	wird empfohlen, Prüfauftrag und Vergleich Nachbargemeinden	Prüfauftrag zur Verrechnung der genutzten Räume durch Vereine.	Mehreinnahmen						
Zunftmeisterempfang	Ehrenamt	Festlegung eines Budgets	Tradition & Außenbild der Stadt muss gepflegt werden, wir laden gemeinsam ein: Stadt und Narrenzunft - Vorschlag: gedeckeltes angebrachtes Budget	Ab 2026 soll in Zusammenarbeit mit der Narrenzunft ein Budget festgelegt werden	Einsparung						
Verpachtung Lagerflächen	Tiefbau	Verpachtung von Lagerflächen für Fremdprojekte	Aktuell werden die Flächen größtenteils kostenfrei zur Verfügung gestellt. Pacht ist zu erheben.	Verpachtung Lagerflächen für Fremdprojekte ab sofort	Mehreinnahmen						

Liste 1 - Vorschläge Verwaltung zur Gesamtabstimmung

es wurde jeweils en bloc über die Liste abgestimmt

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Verpachtung öffentlicher Einrichtungen	Tiefbau / Kämmerei	Verpachtung öffentlicher Einrichtungen an Dritte	Beispielsweise könnten Veranstaltungen / Konzerte vermehrt im Freibad oder anderen öffentlichen Flächen stattfinden. Prüfauftrag!	Prüfauftrag welche Veranstaltungen zu welchem Preis und an welchem Ort möglich sind	Mehreinnahmen						
Parkraumbewirtschaftung	Stadtplanung	Überarbeitung der Parkraumbewirtschaftung	Die Überarbeitung der Parkraumbewirtschaftung wird empfohlen unter Berücksichtigung des Mobilitätskonzeptes, Städtebaulichem Rahmenplan und Stellplatzsatzung (ggfs. zu überarbeiten), Handel usw.	Prüfauftrag Parkraumbewirtschaftung	Mehreinnahmen						
Betrieb von zwei Freibädern	Tiefbau	Soll es weiterhin zwei Freibäder geben?	Es ist zu prüfen, ob sich die Stadt Tettngang dauerhaft 2 Freibäder leisten kann. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen: Gibt es andere Betriebsführungen, alternative Finanzierungsmodelle, Nutzungsverhalten..., usw. Klar ist, dass Schwimmen wichtig ist, gleichzeitig muss die Finanzierbarkeit gewährleistet sein/ daneben: Fachkräftemangel?	Prüfauftrag für die dargelegten Fragestellungen							
Bauhof: Anpassung Standards	Bauhof	Anpassung von Standards	In den unterschiedlichen Aufgabenbereichen (Tiefbau, Hochbau, Grün usw.) gibt es unzählige Arbeiten mit unterschiedlichen Standards. Es sollten zu den einzelnen Bereichen die Standards überprüft werden.	Prüfauftrag: Erarbeitung von Standards in den unterschiedlichen Bereichen und Aufgaben des Bauhofs.	Einsparung						
Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit Bauhof	Bauhof	Ausbau der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit und Rechnungsstellung der Bauhöfe	Prüfungsauftrag	Prüfauftrag, ob bzw. in welchen Bereichen eine interkommunale Zusammenarbeit möglich ist.	Mehreinnahmen						
Bauhofleistungen an Vereine	Bauhof	Einheitlicher Standard der Bauhofleistungen an Vereine, Erarbeitung eines Konzeptes	Erarbeitung eines Konzeptes für die Inanspruchnahme von Bauhofleistungen durch Vereine	Erarbeitung eines Konzeptes für Bauhofleistungen an Vereine	Einsparung / Mehreinnahmen						
Verleihung Festutensilien u. Verkehrseinrichtungen an Vereine	Bauhof	Einheitlicher Standard bei der Verleihung von Festutensilien / Verkehrseinrichtungen an Vereine	Erarbeitung eines Konzeptes für die Verleihung von Festutensilien u. Verkehrseinrichtungen an Vereine	Erarbeitung eines Konzeptes für die Verleihung von Festutensilien u. Verkehrseinrichtungen an Vereine	Mehreinnahmen						
Verleihung Festutensilien u. Verkehrseinrichtungen an wirtschaftliche Betriebe / Privatpersonen	Bauhof	Einheitlicher Standard bei der Verleihung von Festutensilien / Verkehrseinrichtungen an wirtschaftliche Betriebe / Privatpersonen	Überarbeitung Preistabelle für die Verleihung von Festutensilien u. Verkehrseinrichtungen an wirtschaftliche Betriebe / Privatpersonen	Überarbeitung Preistabelle für die Verleihung von Festutensilien u. Verkehrseinrichtungen an wirtschaftliche Betriebe / Privatpersonen	Mehreinnahmen						
Einsparung Blumenschmuck städtischer Gebäude	Bauhof	Einsparung Blumenschmuck städtischer Gebäude	wird nicht befürwortet: Innenstadtbelegung dient der Innenstadtbelebung somit dem Handel, dem Tourismus und dem Standort Tettngang Überprüfung: Art der Pflanzen	Die Einstellung des Blumenschmucks an öff. Gebäuden wird nicht empfohlen	Einsparung						
Umstellung StadTTnachrichten	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Umstellung Stadtnachrichten auf Abo-/Onlinesystem	wird nicht befürwortet. Die Stadtnachrichten werden immer wichtiger, viele Bürgerinnen und Bürger werden damit erreicht.	Die Stadtnachrichten werden nicht auf ein Abo-/Onlinesystem umgestellt.	Mehreinnahmen						
Verzicht auf Jahresbericht	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Verzicht auf Jahresbericht.	Der Verzicht wird nicht empfohlen, Die Art des Jahresberichts künftig muss überprüft werden	Der Jahresbericht wird nicht eingestellt. Prüfauftrag: Wie kann der Jahresbericht künftig aussehen (Umfang, Verteilung, digital, Print....)	Einsparung						
Schrankendienst B467 alt	Bürgerservice, öffentliche Sicherheit u. Ordnung	Einstellung Schrankendienst B467 alt	wird befürwortet	Abschaffung Schrankendienst B467 alt ab sofort	Einsparung						

Liste 1 - Vorschläge Verwaltung zur Gesamtabstimmung

es wurde jeweils en bloc über die Liste abgestimmt

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Multifunktionale Flächennutzung	Stadtplanung	Prüfauftrag: Multifunktionale Flächennutzung	Perspektivische Überlegungen - wie planen wir künftig.	Prüfauftrag Multifunktionale Flächennutzung	Einsparung						
Reduzierung Catering Gemeinderat	GS Gemeinderat	Reduzierung des Caterings für Sitzungen.	wird nicht befürwortet	wird nicht empfohlen	Einsparung		Kosten pro Jahr f. TA,VA, und GR: 1.200 €				
Sonderzahlung u. Sonderurlaub bei Hausjubiläen	Personal	Einsparung von Sonderzahlung u. Sonderurlaub bei Hausjubiläen	Eine Honorierung langjähriger Mitarbeitenden wird für die Stadt als Arbeitgeber im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern als wichtig angesehen. Die Höhe und er Umfang muss aber im Vergleich zu anderen Kommunen überprüft werden	Prüfauftrag: weiterer Umgang Sonderzahlung u. Sonderurlaub bei Hausjubiläen im Vergleich zu anderen Kommunen	Einsparung		Einsparung von Kosten für Sonderzahlungen, Sonderurlaub Senkungen der Kosten für Hausjubiläen/Empfänge ca. 4.550€ pro Jahr Sonderzahlung, schwankend je nach Jubilaren				
Prämienzahlung bei Renteneintritt	Personal	Streichung Prämienzahlung bei Renteneintritt	Neben der Verabschiedungsfeier für die ausscheidenden Mitarbeitenden beim Renteneintritt ist ein zusätzlicher Geldbetrag nicht mehr zeitgemäß und muss auch als Arbeitslohn voll versteuert werden. Eine Abschaffung wird daher empfohlen.	Streichung Prämienzahlung bei Renteneintritt	Einsparung		Kosten 2024: 3.090 €, Betrag ist immer abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden die in Rente gehen und den Betriebsjahren, pro Betriebsjahr erhalten Mitarbeitende 15 € --> Tendenz steigend				
Ausbildungsförderung	Personal	Erhöhung der Ausbildungsförderung	Die Erhöhung von Ausbildungsplätzen und die gezielte Förderung im Ausbildungsbereich ist ein wichtiger Baustein der Gewinnung von Fachkräften für die Zukunft. Mit einem guten Konzept soll die Attraktivität der Ausblidung bei der Stadt erhöht werden	Prüfauftrag Ausbildungsförderung bei der Stadt Tettngang	Mehrausgaben, ggfs. Mittelfristig Einsparung		Gesamtkosten 2026: 105.600€ (Erhöhung der mittelfristigen Planung um 83.100€ davon sind 71.250€ Personalkosten für zusätzliche Ausbildungsstellen) Gesamtkosten 2027: 106.800€ (Erhöhung der mittelfristigen Planung um 84.300€ davon sind 71.250€ Personalkosten für zusätzliche Ausbildungsstellen) Gesamtkosten ab 2028: 109.250€ (Erhöhung der mittelfristigen Planung um 86.750€ davon sind 71.250€ Personalkosten für zusätzliche Ausbildungsstellen)				

Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Schulkindbetreuung	Bildung	Anpassung Gebühren für Schulkindbetreuung	Überprüfung wird empfohlen - Umfang wird zu diskutieren sein.	Anpassung der Gebühren für Schulkindbetreuung ab 2026	Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Heilpädagogischer Fachdienst	Bildung	Heilpädagogischer Fachdienst • Überprüfung, ob Bezuschussung durch Landkreis möglich ist • Überprüfung einer Reduzierung oder Einstellung des Angebots unter Berücksichtigung monetärer und pädagogischer Aspekte	Bezuschussungsmöglichkeit überprüfen, Reduzierung bzw. Einstellung hätte nur einen finanziellen Effekt, unter pädagogischen Aspekten wird diese Unterstützung immer wichtiger und muss aufrechterhalten werden	Prüfauftrag: Heilpädagogischer Fachdienst • Überprüfung, ob Bezuschussung durch Landkreis möglich ist	Einsparung			JA	1. Punkt JA 2. Punkt NEIN	JA	JA (einstimmig)
Jugendhaus	Hochbau	Energetische Sanierung des Jugendhauses	wird aktuell nicht empfohlen: Die Verwaltung steht für die energetische Ertüchtigung städtischer Liegenschaften im Hinblick auf den Klimaschutz. Bevor dies jedoch gemacht wird, sollte konzeptionell klar sein, wie das Gebäude künftig genutzt wird - z.B. ob der Standort für das Jugendhaus im Hinblick auf die Innenstadtentwicklung erhalten bleibt oder künftig ein anderer Standort in Frage kommt. Erst im Anschluss sollte solch ein Beschluss gefasst werden.	Die energetische Sanierung des Jugendhauses wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht empfohlen.	Einsparung		Für die Innenstadt ist eine strategische Innenstadtentwicklung notwendig, wie sie auch angestoßen wurde. Diese betrifft eventuell auch den Standort Jugendhaus. Eine Entscheidung für die Sanierung ist daher zu vertragen. Zudem wäre bei Sanierung eine erhebliche Investition vonnöten, um solch ein Projekt zu stemmen. Langfristig werden Kosten bei Heizung und Strom sowie bei der Instandhaltung des jetzigen Jugendhauses gespart.	JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Stadtbücherei: Gebühren	Stadtbücherei	Erhöhung der Jahresgebühr und Einzelausleihe	unsere Stadtbücherei hat ein sehr gutes Angebot und eine wichtige Funktion für das Bildungs- und Kulturangebot der Stadt. Eine kontinuierliche Anpassung der Gebühren im Abgleich mit den umliegenden und vergleichbaren Büchereien wird empfohlen. Ein Vergleich mit anderen Kommunen ist notwendig. Berücksichtigung sozialer Aspekte (Zugänglichkeit zu Bildung).	Erhöhung der Jahresgebühr und Einzelausleihe im Abgleich mit den umliegenden Büchereien	Mehreinnahmen		3500 – 3800 € an Mehreinnahmen pro Jahr	JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Spectrum Kultur: Eintrittspreise	Kultur u. Tourismus	Erhöhung der Eintrittspreise bei Kulturveranstaltungen	wird empfohlen. Die kontinuierliche Überprüfung der Höhe der Eintrittspreise im Quervergleich mit den umliegenden Kommunen wird empfohlen	Erhöhung der Eintrittspreise bei Kulturveranstaltungen mit Abstimmung im Quervergleich	Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Klimabudget	Stadtplanung	Anmeldung von Mitteln für konkrete Klimaschutzmaßnahmen. Dafür entfällt Klimabudget.	Einstellung Klimabudget in der bisherigen Form. Statt dessen Mittel für konkrete Klimaschutzmaßnahmen einsetzen. Begleiterscheinung: Effizienzsteigerung beim Personal.	Anmeldung von Mitteln für konkrete Klimaschutzmaßnahmen. Dafür entfällt Klimabudget.	ggfs. Einsparung			JA	JA	JA	JA (einstimmig)

Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung	Festlegung Zuständigkeit Leerstandsmanagement	wird empfohlen, da Leerstände zu vermeiden sind. Leerstandsmanagement = Wirtschaftsförderung. Ziel: Belebung Innenstadt, Handel usw.	Prüfauftrag: Zuständigkeit Leerstandsmanagement und Zeitanteil für Personal sollte festgelegt werden.	Mehreinnahmen		Mehreinnahmen durch Gewerbeansiedlung und Belebung Innenstadt	JA	JA	JA	NEIN (5 Ja, 5 Nein, 1 Enth.)
Budgetübertrag	Kämmerei	Reduzierung Budgetübertrag von 70% auf 50%	Die budgetierten Einrichtungen (z.B. Schulen, Jugendhaus, Musikschule, Bücherei usw.) können bisher 70% des nicht verbrauchten Haushaltsansatzes ins nächste Jahr übertragen. 50% sind immer noch Anreiz genug und sollten ausreichen.	Reduzierung Budgetübertrag auf 50% ab 2025	Einsparung	ca. 50.000 €		JA	JA	JA	JA (9 Ja, 2 Nein)
Mittagessen an Schulen	Bildung	Anpassung der Bezuschussung der Mittagessen	Überprüfung wird empfohlen - Umfang wird zu diskutieren sein.	Prüfauftrag: Anpassung der Bezuschussung der Mittagessen	Mehreinnahmen		jährliche Bezuschussung Mittagessen durch Stadt liegt bei ca. 31.700 €, ohne Personalkosten	JA	JA	JA	JA (8 Ja, 2 Nein, 1 Enth.)
Kitagebühren	Bildung	Übernahme der Landesempfehlung bzgl. Höhe Kita Gebühren	wird empfohlen	Übernahme der Landesempfehlung bzgl. Höhe Kita Gebühren	Mehreinnahmen			JA	NEIN	JA	JA (8 Ja, 2 Nein, 1 Enth.)
Mittagessen in Kitas	Bildung	Anpassung der Bezuschussung der Mittagessen	Überprüfung wird empfohlen - Umfang wird zu diskutieren sein.	Anpassung der Bezuschussung der Mittagessen	Mehreinnahmen		jährliche Bezuschussung Mittagessen durch Stadt liegt bei ca. 48.725 €, ohne Personalkosten	JA	JA	JA	JA (8 Ja, 2 Nein, 1 Enth.)
Freiwilligkeitsleistungen in Kitas	Bildung	Vorstellung der unterschiedlichen Freiwilligkeitsleistungen über den Mindestpersonalschlüssel KVJS hinaus unter monetären und pädagogischen Aspekten	finanzieller Aspekt: Reduzierung des Zusatzangebots, pädagogischer Aspekt und Arbeitgeberattraktivität: belassen -> Diskussion	Prüfauftrag: Vorstellung der unterschiedlichen Freiwilligkeitsleistungen über den Mindestpersonalschlüssel KVJS hinaus unter monetären und pädagogischen Aspekten	Einsparung		Beim Vergleich der Personalkosten haben wir allein durch den Vergleich des vom KVJS gesetzlich vorgegebenen Mindestpersonalschlüssels zum Tettninger Personalschlüssel inkl. der Freiwilligkeitsleistungen einen Personalüberschuss von 11,54 Stellen.	JA	JA	JA	JA (8 Ja, 2 Nein, 1 Enth.)
Platzvergabe Kitas	Bildung	Überprüfung einer finanziellen Beteiligung der freien Träger an den Kosten der zentralen Platzvergabe	wird empfohlen, aber: Effekt gering, denn wird vermutlich über den Abmangel mitabgerechnet / Neue Verträge stehen an.	Prüfauftrag: Finanzielle Beteiligung der freien Träger an den Kosten der zentralen Platzvergabe	Mehreinnahmen		Gesamte Kosten für zentrale Platzvergabe (Programm Little Bird): ca. 5.600 € davon Kosten freie Träger: ca. 2.600 €	NEIN	NEIN	JA	NEIN (10 Nein, 1 Enth.)
Heilpädagogischer Fachdienst	Bildung	Heilpädagogischer Fachdienst •Überprüfung, ob Bezuschussung durch Landkreis möglich ist •Überprüfung einer Reduzierung oder Einstellung des Angebots unter Berücksichtigung monetärer und pädagogischer Aspekte	Bezuschussungsmöglichkeit überprüfen, Reduzierung bzw. Einstellung hätte nur einen finanziellen Effekt, unter pädagogischen Aspekten wird diese Unterstützung immer wichtiger und muss aufrechterhalten werden	Prüfauftrag: Heilpädagogischer Fachdienst •Überprüfung einer Reduzierung oder Einstellung des Angebots unter Berücksichtigung monetärer und pädagogischer Aspekte	Einsparung			JA	1. Punkt JA 2. Punkt NEIN	JA	NEIN (3 Ja, 6 Nein, 2 Enth.)
Trägerschaft Kitas	Bildung	Ist die Privatisierung / Auslagerung von städtischen Kitas möglich, pädagogisch sinnvoll und wirtschaftlich beim weiteren Ausbau?	Der Betrieb von Kindertagesstätten ist sehr kosten- und personalintensiv. Die bisherige Trägervielfalt ist sehr positiv. Bei einem weiteren Ausbau von Kindertagesstätten muss fundiert gerüft werden, ob die eigene Trägerschaft oder die Vergabe finanziell, aber auch konzeptionell sinnvoll ist. Eine Auslagerung bestehender Kitas sehen wir nicht	Prüfauftrag: Ist die Privatisierung / Auslagerung von städtischen Kitas möglich, pädagogisch sinnvoll und wirtschaftlich beim weiteren Ausbau?	Einsparung oder kostenneutral			JA	JA	JA	JA (7 Ja, 3 Nein, 1 Enth.)

Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Jugendhaus	Bildung	Vermietung von Jugendhausräumen an Dritte	wird nicht empfohlen: alle Räume des Jugendhauses werden aktuell für das vielfältige Angebot genutzt. Eine Vermietung außerhalb der Öffnungszeiten bedeutet einen erhöhten Aufwand wegen der veränderten Nutzung der Räume, außerdem pädagogisch nicht sinnvoll und Bürokratieaufwand.	Die Vermietung von Jugendhausräumen an Dritte wird nicht empfohlen.	Mehreinnahmen		Langfristig entstehen Einnahmen durch die Vermietungen. Personalkosten erhöhen sich durch den höheren Verwaltungsaufwand und durch Bereitschaftsdienste. Es muss ein Umbau finanziert werden, um der Sicherheit, den Vorschriften und dem Zweck gerecht zu werden. Einrichtung wird schneller abgenutzt (Musikanlage, Licht,	JA	JA	JA	JA (6 Ja, 5 Nein)
Jugendhaus	Stadtplanung	Untersuchung neuer Standort für das Jugendhaus im Hinblick auf die Innenstadtentwicklung und zur Energiekostensparung (energetischer Standard Jugendhaus)	Prozess Innenstadtentwicklung wird aktuell angestoßen - Sanierungsgebiet soll im nächsten Jahr beantragt werden - Berücksichtigung dieser Überlegung (auch unter Berücksichtigung Kauf Avira). Grundsätzlich geht es hier nur um eine Standortfrage. Die Verwaltung steht hinter dem Jugendhaus und der dortigen Arbeit.	Prüfauftrag: Untersuchung neuer Standort für das Jugendhaus (ob und ggf. wo) im Hinblick auf die Innenstadtentwicklung und zur Energiekostensparung (energetischer Standard Jugendhaus)	Einsparung / Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (9 Ja, 2 Nein)
Jugendhaus	Bildung	Reduzierung der Öffnungszeiten	wird nicht empfohlen: Verlässliche und bedarfsgerechte Öffnungszeiten sind insbesondere für eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit unerlässlich. Eine Reduzierung wird gerade unter diesem Aspekt des Auftrags des Jugendhauses als kritisch angesehen	Die Reduzierung der Öffnungszeiten des Jugendhauses wird nicht empfohlen	Einsparung			JA	JA	JA	JA (7 Ja, 4 Nein)
Jugendhaus	Bildung	Wie kann und soll das zukünftige Bildungsangebot im Jugendhaus aussehen? Es kann und sollte regelmäßig geprüft werden, welches Bildungsangebot zeitgemäß ist: Kosten-Nutzen-Analyse. Ggf. Einsparung bei den Kosten.	Prüfungsauftrag: das breit gefächerte Bildungsangebot des Jugendhauses ist wichtig für eine hohe Akzeptanz und Attraktivität der Einrichtung, dies muss bei der Abwägung des Umfangs und der Qualität berücksichtigt werden	Prüfauftrag: Wie kann und soll das zukünftige Bildungsangebot im Jugendhaus aussehen?	Einsparung			JA	JA	JA	JA (7 Ja, 3 Nein, 1 Enth.)
Jugendhaus	Bildung	Prüfauftrag: Umfang der Subventionierung bei Ausflügen und Veranstaltungen	Überprüfung sinnvoll, wobei zu diskutieren wäre, ob es einen Mittelweg gibt (Verhältnismäßigkeit Personal und Kosten und pädagogischer Auftrag)	Prüfauftrag: Umfang der Subventionierung bei Ausflügen und Veranstaltungen	Einsparung			JA	JA	JA	JA (7 Ja, 4 Nein)
Städtische Veranstaltungen	Kultur u. Tourismus	Reduzierung der Anzahl der städtischen Veranstaltungen	wird nicht empfohlen: die städtischen Veranstaltungen haben einen hohen gesellschaftlichen Wert für die Bevölkerung, aber auch in der Aussenwirkung Tettgangs. Für die Identität Tettgangs, das Gemeinschaftsgefühl, Kultur und Tradition sind diese sehr wichtig	Eine Reduzierung der Anzahl der städtischen Veranstaltungen wird nicht empfohlen	Einsparung		Haushaltsplan 2025 Bähnlesfest: Erträge: 12.000€, Aufwendungen: 33.000 € Abmangel: 21.000 € Weihnachtsmarkt: Erträge 10.000 €, Aufwendungen: 45.000 €, Abmangel: 35.000 € Montfortfest: Erträge 9.000 €, Aufwendungen 30.000 € + 22.500 €, Abmangel: 43.500 € Hopfenwandertag: Erträge 60.000 €, Aufwendungen: 60.000 €, Abmangel: 0 € Hinweis: jeweils ohne Bauhofleistungen	JA	JA	JA	JA (7 Ja, 3 Nein, 1 Enth.)

Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Weihnachtsmarkt	Kultur u. Tourismus	Einstellung der Veranstaltung Weihnachtsmarkt im Hinblick auf Dauer und Aufwand	wird nicht empfohlen. Ein Weihnachtsmarkt trägt zur Attraktivität von Tettng bei - Besucher, Magnet, Bekanntheit. Auch: Identität für die Bevölkerung, Treffpunkt, Gemeinschaft. Das Konzept sollte und könnte regelmäßig überarbeitet werden.	Die Einstellung des Weihnachtsmarktes wird nicht empfohlen. Kontinuierliche Überarbeitung des Konzepts	evtl. Einsparung		Weihnachtsmarkt: Erträge 10.000 €, Aufwendungen: 45.000 €, Abmangel: 35.000 €	JA	JA	JA	JA (10 Ja, 1 Enth.)
Montfortfest	Kultur u. Tourismus	Montfortfest nur noch alle zwei Jahre im Wechsel zum Hopfenwandertag	Diskussion mit den betroffenen Ehrenamtlichen sind notwendig. Andererseits: Örtliche Verbundenheit, Identität. Es wird empfohlen, den Vorschlag unter Beteiligung der Akteure zu prüfen .	Prüfauftrag , ob das Montfortfest nur alle zwei Jahre im Wechsel zum Hopfenwandertag stattfinden soll.	Einsparung		ca. 100.000 €, davon 45.000 € Bauhofkosten	JA	NEIN	JA	NEIN (5 Ja, 6 Nein)
Platzkonzerte	Kultur u. Tourismus	Reduzierung der Anzahl der Platzkonzerte	wird nicht empfohlen, Konzeptionelle Überlegungen können gemacht werden, da auf Grundlage der aktuell notwendigen Schutzkonzepte der Schutzaufwand größer wird.	Die Reduzierung der Anzahl der Platzkonzerte wird nicht empfohlen. Konzeptionell (Örtlichkeit usw.) sollten die Platzkonzerte weiterentwickelt werden.	Einsparung		Kosten pro Platzkonzert aktuell ca. 500,00 € Kosten Sternmarsch ca. 1.000 €	JA	JA	JA	JA (10 Ja, 1 Nein)
Spectrum Kultur: Kulturangebot	Kultur u. Tourismus	Senkung der Aufwendungen für das Kulturangebot	wird nicht empfohlen. Mit der Bündelung aller kultureller Bereiche in eine neues Amt für Kultur und Tourismus sollen Synergien erzeugt werden und das kulturellen Agebot mit dem neuen Leiter des Amtes weiterentwickelt werden	Eine Reduzierung des Aufwands für Kulturangebote wird nicht empfohlen	Einsparung			JA	JA	JA	JA (10 Ja, 1 Enth.)
Dorfladen Hiltensweiler	Ehrenamt	Dorfladen Hiltensweiler soll Nebenkosten ab 2026 selbst tragen	wird befürwortet (Gleichbehandlung mit KiTT) , Prüfauftrag, ob Trennung möglich ist zwischen Dorfladen und Dorftreff. Der Vorschlag sollte sich nur auf den Dorfladen beziehen und nicht auf den Dorftreff (Gemeinnützigkeit), daher Vergleich Dorfgemeinschaftshäuser	Dorladen Hiltensweiler soll Nebenkosten ab 2026 selbst tragen	Einsparung			NEIN	NEIN	NEIN	NEIN (2 Ja, 6 Nein, 3 Enth.)
Vereinsförderung	Ehrenamt	Prüfauftrag : Überarbeitung Vereinsförderrichtlinien inkl. Anreize für Eigenleistungen	Prüfauftrag: Die Vereinsförderungsrichtlinien sollten geprüft und überarbeitet und dem Gemeinderat wieder vorgelegt werden.	Prüfauftrag : Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinie zur Vorlage im Gemeinderat	Einsparung		Haushalt 2025: laufende Zuschüsse: Sportvereine: 126.000 € Musik- u. sonstige Vereine: 50.000 € + Investitionszuschüsse nach Antrag	JA	JA	NEIN	JA (7 Ja, 3 Nein, 1 Enth.)
Grundsteuer C	Kämmerei	Prüfauftrag : Einführung Grundsteuer C	Prüfauftrag zur Einführung Grundsteuer C wird empfohlen. Nach vertiefteren Prüfungen, Vorlage Gemeinderat	Prüfauftrag zum Haushalt 2026				JA	JA	JA	JA (9 Ja, 1 Nein, 1 Enth.)
Zweitwohnungssteuer	Kämmerei	Prüfauftrag : Einführung Zweitwohnungssteuer	Prüfauftrag zur Einführung Zweitwohnungssteuer wird empfohlen. Nach vertiefteren Prüfungen, Vorlage Gemeinderat	Prüfauftrag zum Haushalt 2026				JA	JA	JA	JA (9 Ja, 1 Nein, 1 Enth.)
Kurtaxe	Kämmerei	Prüfauftrag : Einführung Kurtaxe	Prüfauftrag zur Einführung Kurtaxe wird empfohlen. Nach vertiefteren Prüfungen, Vorlage Gemeinderat	Prüfauftrag zum Haushalt 2026				JA	JA	JA	JA (6 Ja, 4 Nein, 1 Enth.)
"Brötchentaste"	Stadtplanung	Einführung "Brötchentaste"	Prüfauftrag - wird im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung gesehen.	Prüfauftrag Einführung "Brötchentaste"				JA	NEIN	NEIN	NEIN (4 Ja, 7 Nein)

Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Umrüstung Beleuchtung auf LED	Hochbau	Umrüstung Beleuchtung der städtischen Liegenschaften und Straßenbeleuchtung auf LED, Erarbeitung eines Fahrplans	wird befürwortet	Umrüstung Beleuchtung auf LED, Erarbeitung eines Fahrplans	Einsparung			JA	JA	JA	NEIN (4 Ja, 7 Nein)
Freibad Obereisenbach	Tiefbau	Abstoßung eines der beiden Freibäder - vorzugsweise Freibad Obereisenbach	Es ist zu prüfen, ob sich die Stadt Tettngang dauerhaft 2 Freibäder leisten kann. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen: Gibt es andere Betriebsführungen, alternative Finanzierungsmodelle, Nutzungsverhalten..., usw. Klar ist, dass Schwimmen wichtig ist, gleichzeitig muss die Finanzierbarkeit gewährleistet sein/ daneben: Fachkräftemangel?	Prüfauftrag für die dargelegten Fragestellungen				JA	JA	JA	JA (8 Ja, 3 Nein)
Freibäder	Tiefbau	Anpassung Eintrittsgelder ab Saison 2026	wird empfohlen	Anpassung Eintrittsgelder ab Saison 2026	Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (7 Ja, 4 Nein)
Friedhof: Grab vor Kauf	Bürgerservice, öffentliche Sicherheit	Einführung Grab-Vor-Kauf	wird befürwortet, da es sowohl für die Bürger als auch für die Verwaltung von Vorteil ist (Planungssicherheit)	Einführung Grab-Vor-Kauf	Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (8 Ja, 1 Nein, 2 Enth.)
Friedhof auf Homepage	Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einstellung eines sich automatisch aktualisierenden Friedhofsplan auf Homepage zur Grabsuche	für die Arbeitsabläufe erstrebenswert. Allerdings wird kein großer Konsolidierungswert erwartet. Trotzdem wäre die Anschaffung gut und richtig.	Einstellung eines sich automatisch aktualisierenden Friedhofsplan auf Homepage zur Grabsuche	Einsparung			JA	JA	JA	NEIN (3 Ja, 8 Nein)
Einführung eines Friedwaldes	Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Errichtung eines Friedwaldes	Wird nicht als Konsolidierungsvorschlag gewertet, da ein weiteres Angebot geschaffen wird und damit der Standard in Tettngang erhöht. Gleichzeitig ist es ein guter Vorschlag, der unabhängig von der Konsolidierung geprüft werden sollte.	Prüfauftrag zur Errichtung eines Friedwaldes	Mehreinnahmen			JA	JA	NEIN	NEIN (4 Ja, 6 Nein, 1 Enth.)
Abschaffung Ortschaftsräte	BM / OR / GR	Abschaffung der Ortschaftsräte	Die Abschaffung der Ortschaftsräte wird nicht empfohlen Die Struktur der Stadt Tettngang ist einerseits ländlich und andererseits städtisch geprägt. Durch die Ortschaften und Ortsvorsteher sowie Gemeinderat mit den Ausschüssen werden sämtliche Belange in den politischen Beratungen berücksichtigt. Außerdem wird die Verwaltung durch die Vorarbeit der Ortsvorsteher entlastet. Im politischen Prozess wären Zuständigkeiten zu beachten (Eingliederungsvereinbarungen, Gemeindeordnung, usw.).	Die Abschaffung der Ortschaftsräte wird nicht empfohlen	Einsparung	Sitzungsgeld Ortschaftsräte pro Jahr: 9.240 € 3 Ortsvorsteher --> monatliche Kosten ca. 9.000 €		JA	JA	JA	JA (10 Ja, 1 Nein)
Ortsverwaltung Langnau	Bürgermeisterin	Prüfauftrag: Schließung Ortsverwaltung Langnau - Gültigkeit Eingliederungsvereinbarung - wie gestalten wir Verwaltung vor Ort	Der Vorschlag bezieht sich auf das Gebäude (Gebäudeunterhalt usw.). Es könnte geprüft werden, wie Verwaltung vor Ort gestaltet werden kann. In Zeiten des mobilen Arbeitens wären auch Sprechstunden vor Ort in vorhandenen Räumlichkeiten denkbar, so dass bei der Nutzung von öffentlichen Räumen mehr Synergien möglich sind.	Prüfauftrag: Wie gestalten wir Verwaltung vor Ort und Prüfauftrag: Gültigkeit Eingliederungsvereinbarungen	Einsparung / Mehreinnahmen	Prüfauftrag zur Erhebung der Kosten		JA	JA	Verweis auf Eingliederungsvereinbarung	JA (10 Ja, 1 Nein)

Liste 2 - Vorschläge Verwaltung zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Rathaus Fasnet		Einsparungen bei der Rathaus Fasnet werden nicht empfohlen	wird nicht empfohlen: die Rathausfasnet ist eine zentrale und sehr beliebte Fasnetveranstaltung am Gumpigen Donnerstag. Sie ist Teil der wichtigen Tettnanger Fasnet und sollte daher unverändert beibehalten werden.	Einsparungen bei der Rathaus Fasnet werden nicht empfohlen	Einsparung	Essen und Getränke ca. 2.000 €		JA	JA	JA	JA (9 Ja, 2 Nein)
städtische Weihnachtsfeier		Streichung der städtischen Weihnachtsfeier	Die städtische Weihnachtsfeier ist neben dem Betriebsausflug eine sehr gut besuchte Gemeinschaftsveranstaltung, die zur Mitarbeiterbindung einen wesentlichen Beitrag leistet. Mit einem Betrag von rund 30.- €/Mitarbeitende ist der finanzielle Aufwand im unteren Bereich und somit vertretbar.	Streichung der städtischen Weihnachtsfeier wird nicht empfohlen	Einsparung	ca. 15.000 €		JA	JA	JA	JA (10 Ja, 1 Nein)
Teamentwicklung	Personal	Erhöhung der Haushaltsansatzes für Teamentwicklung	Ein gutes Arbeitsklima und gut eingespielte Mitarbeiterteams sind sehr wichtig für die Mitarbeiterbindung und -gewinnung. Die anfänglichen Mehrkosten, rechnen sich mittelfristig durch weniger Fluktuation und eine höher Effizienz.	Erhöhung der Haushaltsansatzes für Teamentwicklung wird empfohlen	Mehrausgaben, ggfs. Mittelfristig Einsparung	Ab 2026: 28.700€ pro Jahr (Erhöhung der mittelfristigen Planung um 18.700€)		NEIN	NEIN	NEIN	NEIN (1 Ja, 10 Nein)
Führungskräfteentwicklung	Personal	Erhöhung des Haushaltsansatzes für Führungskräfteentwicklung	Durch eine vielschichtiges Führungskräftekonzept werden die Führungskräfte in ihrer Herausforderung unterstützt und kontinuierlich begleitet. Gute Führungskräfte sind der Schlüssel für die Leistung der Teams und erhöhen so die Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung. Durch eine gute Begleitung wird es einfacher neue Führungskräfte zu gewinnen und zu halten.	Erhöhung des Haushaltsansatzes für Führungskräfteentwicklung wird empfohlen	Mehrausgaben, ggfs. Mittelfristig Einsparung	Gesamtkosten 2025: 20.000€ Gesamtkosten 2026: 40.000€ (Statt Kürzung auf 10.000 € Erhöhung der mittelfristigen Planung um 30.000€) Gesamtkosten 2027:		NEIN	NEIN	NEIN	NEIN (10 Nein, 1 Enth.)
Arbeitgebermarketing	Personal	Erhöhung des Haushaltsansatzes für Arbeitgebermarketing	Im stark umkämpften Umfeld zur Gewinnung von Fachkräften ist eine gutes und vielschichtiges Arbeitgebermarketing notwendig. Die Kosten hierfür werden als laufende Kosten angesehen, die sich auszahlen (Mitarbeiterbindung, Qualität der Arbeit durch laufende Fortbildungen.....)	Erhöhung des Haushaltsansatzes für Arbeitgebermarketing wird empfohlen	Mehrausgaben, ggfs. Mittelfristig Einsparung	Gesamtkosten 2026: 43.000€ Gesamtkosten 2027: 102.000 Gesamtkosten 2028: 102.000€		NEIN	NEIN	NEIN	NEIN (1 Ja, 10 Nein)

Liste 3 - Vorschläge Gemeinderat zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Beschreibung des Vorschlags	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Helfer im Ehrenamt zur Entlastung des Bauhofs	Bürgerschaftliches Engagement	Projektstart: Ehrenamtliche übernehmen Arbeitsleistungen vom Bauhof	Prüfauftrag in welchen Bereichen es möglich ist, wird grundsätzlich empfohlen	Start eines Projektes zur Entlastung des Bauhofs durch Ehrenamtliche	Einsparung			JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Überprüfung von Synergien im Bereich Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen o.ä. der Feuerwehren Meckenbeuren und Neukirch	BM, EBO	Überprüfung von Synergien im Bereich von Verwaltungsstrukturen	Prüfauftrag	Überprüfung von Synergien im Bereich Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen o.ä. der Feuerwehren Meckenbeuren und Neukirch	Einsparung			JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Planungen mit Angaben zu gesetzlich geforderten Mindeststandards	Gesamte Verwaltung	Bei den in Planung ausstehenden oder befindlichen Projekten im Hoch- und Tiefbau bitten wir als Diskussionsgrundlage immer die Variante mit den gesetzlich geforderten Mindeststandards den verschiedenen Gremien zu unterbreiten.	wird bereits praktiziert, wird weiterhin empfohlen	Planungen mit Angaben zu gesetzlich geforderten Mindeststandards	Einsparung			JA	JA	JA	JA (einstimmig)
1. Erstellung einer Übersicht aller Freiwilligkeitsleistungen und Pflichtaufgaben 2. Überprüfung einer Unterklassifizierung aller Pflichtaufgaben nach 1. und 2. Ordnung hinsichtlich Wichtigkeit, Relevanz, Zeitraum der Umsetzung und ggfs. Strafrisiko	BM	Hier soll ein Verfahren eingeführt werden, wichtige Entscheidungen klassifiziert einstufen zu können. Unstrittig wird sicher sein, Entscheidungen für Pflichtaufgaben 1. Ordnung (z. B. Kinderbetreuung) im Gegensatz zu Freiwilligkeitsleistungen.	Guter Gedanke. Auch seitens der Verwaltung ist für die strategische Steuerung eine solche Klassifizierung notwendig und sinnvoll. Dies sollte gemeinsam mit dem Gemeinderat erarbeitet werden.	1. Erstellung einer Übersicht aller Freiwilligkeitsleistungen und Pflichtaufgaben 2. Überprüfung einer Unterklassifizierung aller Pflichtaufgaben nach 1. und 2. Ordnung hinsichtlich Wichtigkeit, Relevanz, Zeitraum der Umsetzung und ggfs. Strafrisiko	Einsparung			NEIN	JA	NEIN	JA (einstimmig)
Einführung Personalkostenbudget	Personal	Einführung eines Personalkostenbudgets, auf der Grundlage des Ansatzes der Personalkosten im Haushalt 2025. Etwaige Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst sind separat zu betrachten. Unser Ziel ist hier, eine mittelfristige Reduzierung der Personalquote durch jährliche Anpassungen	Grundsätzlich denkbar - budgetiert. Bei Übernahme neuer Aufgaben oder Wegfall von Aufgaben bzw. Änderung von Standards muss eine Einzelbetrachtung möglich sein.	Prüfauftrag zur Einführung eines Personalkostenbudgets	Einsparung			NEIN	NEIN	JA	JA (einstimmig)
Interkommunale Zusammenarbeit	BM	Konsequent Aufgabenbereiche auszuloten, bei der interkommunal, personelle Ressourcen gebündelt werden und ein gemeinsamer Einsatz von Hardware möglich und sinnvoll ist. Als konkretes Beispiel, wäre hier die Zusammenarbeit mit Meckenbeuren zu nennen (Stichwort Bauhof)	Wird befürwortet, Prüfauftrag: Bündelung interkommunaler personeller Ressourcen	Prüfauftrag Bündelung interkommunaler personeller Ressourcen				JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Überblick zur Kinderbetreuung	Bildung	Kinderbetreuung: Wir bitten um einen Überblick, welche Aufgaben und Arbeiten in den Arbeitszeiten, die nicht am Kind stattfinden erledigt werden. Hier wäre nach Pflicht- u. Freiwilligkeitsleistung zu unterscheiden. Auch ist zu prüfen, ob Art und Umfang gefordert bzw. notwendig sind.	wird nicht befürwortet, da die Stellenausstattung in der Betriebserlaubnis festgelegt wird und dadurch keine weiteren Kapazitäten geschaffen werden.	Überblick soll wie vorgeschlagen erarbeitet werden.				NEIN	JA	NEIN	JA (einstimmig)
Überprüfung der Gebühren für die Kinderferienbetreuung	Bildung	Ist dies eine Freiwilligkeitsleistung - ja oder nein? Überprüfung der Gebührenordnung und ggfs. Bevorzugung von Alleinerziehenden	wird bereits überprüft - siehe Liste Verwaltung	Überprüfung der Gebühren für Schulkindbetreuung in Ferienzeiten ab 2026	Einsparung			JA	JA	JA	JA (einstimmig)

Liste 3 - Vorschläge Gemeinderat zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Beschreibung des Vorschlags	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Portfolios in Kitas	Bildung	– Senkung des Standards bzw Alternativen diskutieren, die weniger Arbeitszeit des Personals beanspruchen – dies natürlich in Abgrenzung zu den Entwicklungsberichten, die verpflichtend sind	wird befürwortet. Einheitlicher Standard soll festgelegt werden.	Senkung des Standards der Portfolios bzw. Alternativen dieser mit einheitlichem Standard in den Kitas	Einsparung			JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Kontinuierliches Monitoring von Budgetanmeldungen und -überschreitungen	Kämmerei	Jährliches Monitoring. Auflistung von jährlichen freien Budgets. Welcher Bereich meldet regelmäßig zu viel an? Wie groß ist die Diskrepanz zwischen Soll und Ist	wird praktiziert	Kontinuierliches Monitoring von Budgetanmeldungen und -überschreitungen				JA	JA	JA	JA (einstimmig)
Überprüfung Standards Geburtstagsbesuche betagter Mitbürger, Erhöhung des Alters auf 85 Jahre	Büro BM	Erläuterung des Vorschlags: Besuche zu runden und halbrunden Geburtstagen erfordern Organisationsaufwand durch Verwaltung und Personalaufwand (wenn auch ehrenamtlich). Menschen werden immer älter, Anzahl der Menschen die zum Geburtstag besucht werden sollen erhöht sich. Belastung steigt und Aufwand Verwaltung steigt.	Erhöhung des Alters betagter Bürger auf 85 Jahre wird nicht empfohlen	Überprüfung Standards Geburtstagsbesuche betagter Mitbürger, Erhöhung des Alters auf 85 Jahre.	Einsparung			NEIN	NEIN	JA	NEIN (2 Ja, 9 Nein)
Einsparung im Bereich höhenverstellbare Schreibtische	Personal	Es wird angeregt zu prüfen (falls nicht bereits durchgeführt), ob sich die Beschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen für die Bediensteten der Stadt Tettngang gegebenenfalls auf den Wechsel zu einem höhenverstellbaren Gestell reduzieren lässt. Dies unter Weiterverwendung der bisherigen Arbeitsplatte. Im Weiteren sollte gegebenenfalls geprüft werden, ob mit der Übernahme des ehemaligen AVIRA-Gebäudes auch Mobiliar (ggfs. höhenverstellbare Tische) übernommen wird.	Prüfauftrag	Prüfauftrag: Einsparung im Bereich höhenverstellbare Schreibtisch	Einsparung	8.000 €	Haushalt 2025: jährlicher Ansatz von 8.000 € für höhenverstellbare Tische	JA	JA	JA	JA (5 Ja, 4 Nein, 2 Enth.)
Auslastungen der AU/OU im Stadtgebiet überprüfen	Amt für Bürgerservice	Gibt es Möglichkeiten, die Auslastungen zu optimieren? Können ggfs. mehrere Personen in denselben Unterkünften untergebracht werden um ggfs. weiteres Potenzial ohne weiteren Neubau zu schaffen?	aktuell alle ausgelastet, Vorhaltung muss ebenfalls gewährleistet sein	Prüfauftrag: Strategisches Konzept erarbeiten zur künftigen Ausrichtung der Geflüchtetenunterbringung	Mehreinnahmen			JA	JA	NEIN	NEIN (3 Ja, 8 Nein)
Dorfladen Hiltensweiler: Die kostenfreie Überlassung der Räume plus teilweise Nebenkosten ist auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen	Ehrenamt	Die kostenfreie Überlassung der Räume plus teilweise Nebenkosten ist auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Das Geschäft hat sich etabliert. Wettbewerbsfähigkeit und Gleichbehandlung müssen hergestellt werden	Nebenkosten für den Dorfladen sollen erwirtschaftet bzw. bezahlt werden, siehe Vorschlag Verwaltung (Unterscheidung Dorfladen, Dorftreff)	Dorfladen Hiltensweiler soll Nebenkosten ab 2026 selbst tragen	Einsparung			NEIN	NEIN	NEIN	NEIN (2 Ja, 6 Nein, 3 Enth.)
Überprüfung der Dienstfahrzeuge der Verwaltung	Personal	Prüfauftrag: Auslastung von Dienstfahrzeugen und Alternativen	Prüfauftrag wäre grundsätzlich denkbar. Klar ist aber, dass wir dies regelmäßig tun und die Dienstfahrzeuge ausgelastet sind.	Prüfauftrag der Auslastung der Dienstfahrzeuge und Alternativen	Einsparung			NEIN	NEIN	JA	JA (6 Ja, 3 Nein, 2 Enth.)

Liste 3 - Vorschläge Gemeinderat zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Beschreibung des Vorschlags	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Abschaffung „Rathaus Oberlangnau“ bzw. Vereinheitlichung der Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltung in allen drei Ortschaften	Bürgermeister in	Die Ortschaft Oberlangnau ist die einzige der drei Ortschaften, in welchen ein Rathaus mit dauerhafter Personalbesetzung vorgehalten wird. Hier soll eine einheitliche Handhabung wie in den anderen beiden Ortschaften erfolgen.	Prüfauftrag: - Gültigkeit Eingliederungsvereinbarung - wie gestalten wir Verwaltung vor Ort	Abschaffung Rathaus Oberlangnau bzw. Vereinheitlichung der Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltung in allen drei Ortschaften.	Einsparung /Mehreinnahmen		Grundlage für Beschlussfassung OR war: Prüfauftrag: Wie gestalten wir Verwaltung vor Ort und Prüfauftrag: Gültigkeit Eingliederungsvereinbarung	JA	JA	Verweis auf Eingliederungsvereinbarung	JA (6 Ja, 5 Nein)
Schließung der Ortsverwaltung Langnau und Versetzung der Mitarbeitenden in das Rathaus Tettngang	Bürgermeister in	Effektiveres Arbeiten, wenn alle Mitarbeitenden zusammensitzen. Freiwerdender Raum kann als AU/OU verwendet werden.	Prüfauftrag: Schließung Ortsverwaltung Langnau - Gültigkeit Eingliederungsvereinbarung - wie gestalten wir Verwaltung vor Ort	Schließung der Ortsverwaltung Langnau und Versetzung der Mitarbeitenden in das Rathaus Tettngang	Einsparung /Mehreinnahmen		Grundlage für Beschlussfassung OR war: Prüfauftrag: Wie gestalten wir Verwaltung vor Ort und Prüfauftrag: Gültigkeit Eingliederungsvereinbarung	JA	JA	Verweis auf Eingliederungsvereinbarung	JA (6 Ja, 5 Nein)
Gutachen an Externe	Tiefbau, Hochbau	Die Stadt Tettngang überträgt beim Hoch- und Tiefbau in vielen Bereichen Aufgaben und Gutachten an externe Dienstleister. Hier bitten wir um fortlaufende Information über Vergaben, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung vergeben werden.	Prüfauftrag	Fortlaufende Information über Vergaben an Externe, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung vergeben werden.	Einsparung			JA	NEIN	JA	JA (10 Ja, 1 Enth.)
Auslaufen lassen der Stelle "Quartiersmanagement St. Anna"	Ehrenamt	Überprüfung der Stelle "Quartiersmanagement St. Anna" zum Ende der Laufzeit	sollte zum Ende der Laufzeit überprüft werden.	Auslaufen lassen der Stelle "Quartiersmanagement St. Anna "	Einsparung		Stelle wurde zum 01.10.2024 für 3 weitere Jahre verlängert; Personalkosten für die Stadt im Jahr 2024: 39.858 € Grundlage für Beschlussfassung OR war: Die Verlängerung / Auslaufen der Stelle "Quartiersmanagement St. Anna" wird zum Ende der Laufzeit überprüft.	JA	JA	JA	NEIN (4 Ja, 6 Nein, 1 Enth.)
Aussetzung des Integrationsbeirates	BM	Kosten sparen hinsichtlich Sitzungsgeldern etc.	wird nicht empfohlen im Hinblick auf gesamtgesellschaftliche Situation	Der Integrationsbeirat wird ausgesetzt.	Einsparung		Integrationsbeiräte erhalten kein Sitzungsgeld <u>Haushalt 2025:</u> Förderung: 5.750 € Aufwendungen: 7.700 € Abmangel: 1.950 €	JA	NEIN	JA	NEIN (5 Ja, 6 Nein)

Liste 3 - Vorschläge Gemeinderat zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Beschreibung des Vorschlags	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Aufnahme von Verhandlungen mit Nachbargemeinden über Co-Finanzierung des Freibades Obereisenbach.	BM	Das Freibad Obereisenbach wird zwar von der Firma Vaude betrieben und der Förderverein trägt maßgeblich zur Kostensenkung bei, dennoch trägt die Stadt einen nicht unerheblichen Nettoressourcenverbrauch dadurch, dass sie den verbleibenden Abmangel trägt. Da das Freibad ganz überwiegend von Bürger:innen der Nachbargemeinden genutzt wird, soll dieser Abmangel anteilig auch von den Nachbargemeinden getragen werden.	wird empfohlen, Einschätzung der Verwaltung ist, dass kein Erfolg erzielt wird, da dies bereits in der Vergangenheit erfolgt ist	Aufnahme von Verhandlungen mit Nachbargemeinden über Co-Finanzierung des Freibades Obereisenbach	Mehreinnahmen			NEIN	JA	JA	JA (10 Ja, 1 Enth.)
Schwimmbad Obereisenbach - keine weiteren Investitionen außer Instandhaltung	Tiefbau	Aufgrund des Neubaus und des grundsätzlich guten Zustandes dürfen keine weiteren neuen, zusätzlichen Investitionen getätigt werden - außer natürlich notwendige Instandhaltung	keine weiteren Investitionen, nur notwendige Instandhaltung	Freibad Obereisenbach - keine weiteren Investitionen außer Instandhaltung	Einsparung			JA	JA	JA	JA (6 Ja, 1 Nein, 4 Enth.)
Kein weiterer Ausbau von barrierefreien Bushaltestellen	Tiefbau	Kein weiterer Ausbau von Barrierefreier Bushaltestellen	Einzelfallprüfung wäre notwendig.	Kein weiterer Ausbau von barrierefreien Bushaltestellen	Einsparung			JA	NEIN	JA	JA (8 Ja, 2 Nein, 1 Enth.)
Überprüfung der Parkgebührenordnung in Tettngang	Stadtplanung	Unserer Ansicht nach kann Parken in Tettngang auch mehr Kosten. Wann wurden die Parkgebühren zuletzt erhöht? Welche Parkpotenzialräume gibt es noch im Stadtgebiet für Parkbewirtschaftung? Wie sind die Tageshöchstparkdauer? Einführung einer Brötchentaste für 20 Minuten frei - in Verbindung mit höheren Parkkosten im Anschluss...	Prüfauftrag: Parkraumbewirtschaftung, Parkgebührenordnung - siehe Vorschlag Verwaltungsliste	Prüfauftrag Parkraumbewirtschaftung, Überprüfung Parkgebührenordnung	Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (9 Ja, 2 Enth.)
Pflegemaßnahmen von Allgemeingrün verringern	Bauhof	Statt z. B. 4 Mähzyklen nur noch 3 Mähzyklen oder einmal weniger Kreisverkehre bepflanzen	Prüfauftrag: Reduzierung der Pflegemaßnahmen von Allgemeingrün - siehe Vorschlag Bauhof-Standards	Pflegemaßnahmen von Allgemeingrün verringern	Einsparung		Grundlage für Beschlussfassung OR war: Prüfauftrag zu den Standards Grün	JA	JA	JA	JA (9 Ja, 1 Nein, 1 Enth.)
Stadtmarketing: Schrittweise Umsetzung des neuen Konzepts/Logo usw.. Keine Vernichtung noch vorhandener Ressourcen. Auch bei neuem Konzept ressourcenschonende Anwendung (z.B. möglichst viel Verwendung von schwarz/weiß anstatt Farbe bei Drucksachen, oder weniger schmückender Farbflächen im Rahmen eines Designs).	Stadtmarketing	Sofern das neue Marketingkonzept bzw. das neue Logo in einem umfassenden Schritt eingeführt wird, entstehen einerseits erhebliche Gesamtkosten, da überall das alte gegen das neue Logo ersetzt werden muss (Briefbögen, alle städtischen Einrichtungen, Briefbögen, Werbeartikel, Autoaufkleber, Homepage, Ortseingangsstelen usw.). Andererseits werden möglicherweise vorhandene Ressourcen mit dem alten Logo vernichtet, was unter verschiedenen Aspekten (Kosten, Energie, Umwelt) vermieden werden sollte.	Prüfauftrag: Schrittweise Umsetzung des neuen Konzepts / Logo, Keine Vernichtung noch vorhandener Ressourcen. Auch bei neuem Konzept ressourcenschonende Anwendung.	Stadtmarketing: Schrittweise Umsetzung des neuen Konzepts/Logo usw.. Keine Vernichtung noch vorhandener Ressourcen. Auch bei neuem Konzept ressourcenschonende Anwendung (z.B. möglichst viel Verwendung von schwarz/weiß anstatt Farbe bei Drucksachen, oder weniger schmückender Farbflächen im Rahmen eines Designs).	Einsparung			JA	Prüfauftrag: JA	JA	JA (8 Ja, 2 Nein, 1 Enth.)
Gesamtstrategie konsequent umsetzen	Bürgermeisterin	Wir befassen uns seit Jahren mit Strategien und setzen die daraus resultierenden Maßnahmen nicht um. Wir haben Klausurtagungen, wir haben ISEK, wir haben diverse Sachen in den Schubladen. Es fehlt die Person, die das mit dem Gesamtblick umsetzt.	Die Stadt hat keine kommunale Gesamtstrategie, was aber dringend für eine Konsolidierung notwendig wäre.	Gesamtstrategie konsequent umsetzen	Einsparung		Grundlage für Beschlussfassung OR war: Erstellung einer kommunalen Gesamtstrategie	JA	NEIN	JA	JA (9 Ja, 2 Enth.)

Liste 3 - Vorschläge Gemeinderat zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Beschreibung des Vorschlags	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Einführung eines "Betrieblichen Vorschlagswesens" mit Belohnungssystem	Personal	Mitarbeitende sollen motiviert werden, Verbesserungsvorschläge auch finanzieller Art zu machen. Betroffene zu Beteiligten machen. Konsolidierung soll als dauernder Prozess eingeführt werden - wo geht es morgen noch etwas effizienter als heute?	wird befürwortet	Einführung "Betriebliches Vorschlagswesens" mit Belohnungssystem	Einsparung			NEIN	JA	JA	JA (5 Ja, 2 Nein, 3 Enth.)
Rückbau von Mehrfachstrukturen im Freiwilligkeitsbereich - Nachbesetzungen im Freiwilligkeitsbereich in den VA	Gesamte Verwaltung / Personal	Im Zuge der Stellenoptimierungen sehen wir es als nötig an, alle freiwerdenden Stellen und deren ggf. Nachbesetzungen von Stellen im Freiwilligkeitsbereich im VA vorzubereiten. Hier muss bei jeder Stelle ggf. die Entscheidung getroffen werden ob momentan eine Nachbesetzung leistbar ist oder nicht.	Wird nicht befürwortet. Grundlage für ein verlässliches Arbeiten muss der beschlossene Haushaltsplan mit Stellenplan für die Verwaltung sein.	Rückbau von Mehrfachstrukturen im Freiwilligkeitsbereich - Nachbesetzungen im Freiwilligkeitsbereich in den VA				NEIN	NEIN	JA	NEIN (5 Ja, 5 Nein)
Anpassung Grundsteuerhebesatz an Entwicklung Inflation seit letzter Erhöhung 2010, ggfls. in mehreren Schritten	Kämmerei	Die Grundsteuer hat nicht an der Inflation/Preisentwicklung teilgenommen und ist daher von Jahr zu Jahr weniger wert gewesen. Im Jahr 2010 lag der Verbraucherpreisindex bei 88,1 (2020 = 100), im Jahre 2024 lag er bei 119,3. Im Jahr 2024 fehlten der Stadt damit rund 1 Mill. €, um mit den Einnahmen der Grundsteuer das gleiche finanzieren zu können, wie noch 2010.	Prüfung wird befürwortet, §§ 78 ff GemO	Anpassung Grundsteuerhebesatz an Entwicklung Inflation seit letzter Erhöhung 2010, ggfls. in mehreren Schritten	Mehreinnahmen			JA	NEIN	NEIN	NEIN (4 Ja, 5 Nein, 2 Enth.)
Einführung einer Abgabe nach dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung vom Wohnraum ((zwESG).	Kämmerei	Durch die Zweckentfremdung einer Wohnung, z.B. leer stehen lassen oder nur vorübergehende Nutzung als Ferienwohnung anstatt dauerhafter Nutzung als Mietwohnung, geht Wohnraum in der Kommune verloren. Mit der Zweckentfremdungsabgabe sollen Anreize zur Vermietung als dauerhafte Mietwohnung geschaffen werden.	wird nicht befürwortet - Kosten/Nutzen	Einführung einer Abgabe nach dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung vom Wohnraum ((zwESG).	Mehreinnahmen			NEIN	Prüfauftrag: NEIN	NEIN	NEIN (2 Ja, 9 Nein)
Einführung Zweitwohnungssteuer	Kämmerei	Wohnung, welche lediglich als Zweitwohnung genutzt werden, verknappen und verteuern zunächst das Angebot an Wohnraum. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches (z.B. Anteil Einkommenssteuer der Kommune), fließen Zweitwohnsitze nicht in die Berechnungsformel ein. Dennoch verursachen auch Zweitwohnsitze Infrastrukturkosten in der Kommune.	Prüfung wird befürwortet, siehe Liste Verwaltung	Prüfauftrag zum Haushalt 2026	Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (9 Ja, 1 Nein, 1 Enth.)
Zweitwohnsitzsteuer	Kämmerei	Wie bereits in der Haushaltsrede gefordert, bitten wir um die Ausarbeitung des Themas Zweitwohnsitzsteuer als potenzielle neue Einnahmequelle für die Stadt.	Prüfung wird befürwortet, siehe Liste Verwaltung	Prüfauftrag zum Haushalt 2026	Mehreinnahme			JA	JA	JA	JA (9 Ja, 1 Nein, 1 Enth.)

Liste 3 - Vorschläge Gemeinderat zur Einzelabstimmung

Titel	Amt	Beschreibung des Vorschlags	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Einsparung Sachkosten / Mehreinnahmen	Betrag	Anmerkungen	OR Tannau	OR Kau	OR Langnau	VA
Einführung eines Basispreises für Gewerbegrundstücke ausgehend von einer bestimmten Nutzungsmöglichkeit (Verhältnis möglich Nutzfläche lt. BPlan zu Grundstücksfläche), Berechnung eines höheren m ² -Preises, sofern eine erhöhte Nutzung möglich ist und Aufnahme einer Nachzahlungsklausel,sofern BPlan auf Wunsch des Käufers dahingehend geändert wird, dass eine erheblich größere Nutzfläche auf der gleichen Grundstücksfläche hergestellt werden kann, z.B. durch Zulassung einer höheren Bebauung (zusätzliche Stockwerke = zusätzliche gewerbliche Nutzfläche).	Kämmerei	Einführung eines Basispreises für Gewerbegrundstücke ausgehend von einer bestimmten Nutzungsmöglichkeit (Verhältnis möglich Nutzfläche lt. BPlan zu Grundstücksfläche), Berechnung eines höheren m ² -Preises, sofern eine erhöhte Nutzung möglich ist und Aufnahme einer Nachzahlungsklausel,sofern BPlan auf Wunsch des Käufers dahingehend geändert wird, dass eine erheblich größere Nutzfläche auf der gleichen Grundstücksfläche hergestellt werden kann, z.B. durch Zulassung einer höheren Bebauung (zusätzliche Stockwerke = zusätzliche gewerbliche Nutzfläche).	grundsätzlich sinnvoll - Einzelbetrachtung	Einführung eines Basispreises für Gewerbegrundstücke ausgehend von einer bestimmten Nutzungsmöglichkeit (Verhältnis möglich Nutzfläche lt. BPlan zu Grundstücksfläche), Berechnung eines höheren m ² -Preises, sofern eine erhöhte Nutzung möglich ist und Aufnahme einer Nachzahlungsklausel,sofern BPlan auf Wunsch des Käufers dahingehend geändert wird, dass eine erheblich größere Nutzfläche auf der gleichen Grundstücksfläche hergestellt werden kann, z.B. durch Zulassung einer höheren Bebauung (zusätzliche Stockwerke = zusätzliche gewerbliche Nutzfläche).	Mehreinnahme			NEIN	JA	NEIN	NEIN (2 Ja, 9 Nein)
Überprüfung der Hallenbenutzungsordnung und Umsatzpacht	Kämmerei	Vorlegen der aktuell bestehenden Satzungen und Diskussion über mögliche Potenziale und Einnahmemöglichkeiten, Veränderungen etc.	Prüfung wird befürwortet, siehe Liste Verwaltung	Überprüfung der Hallenbenutzungsordnung und Umsatzpacht	Mehreinnahmen			JA	JA	JA	JA (8 Ja, 3 Nein)

Liste 4 - rechtliche Vorgaben nach § 78 ff GemO

Titel	Amt	Vorschlag aus der Verwaltung	Einschätzung nach Prüfung	Beschlussvorschlag
Gebührensatzungen	Kämmerei	Überprüfung und Überarbeitung aller Gebührensatzungen	§§ 78 ff Gemeindeordnung: Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Auf Grundlage der Gemeindeordnung sind wir ohnehin in der Pflicht. Über die einzelnen Satzungen und Gebühren wird der Gemeinderat entscheiden.	Gebührensatzungen werden überarbeitet und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.
Steuersatzungen	Kämmerei	Überprüfung und Überarbeitung aller städtischer Steuersatzungen	§§ 78 ff GemO	Steuersatzungen werden überarbeitet, dem Gemeinderat werden Vorschläge vorgelegt
Hebesatz Grundsteuer	Kämmerei	Überprüfung Hebesatz Grundsteuer	§§ 78 ff GemO	Überprüfung zum Haushalt 2026
Hebesatz Gewerbesteuer	Kämmerei	Überprüfung Hebesatz Gewerbesteuer	§§ 78 ff GemO	Überprüfung zum Haushalt 2026



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 10.07.2025

Gemeinderat

- öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 107/2025/1

Stadtkämmerei

Schubert, Claudia

Einführung einer Verpackungssteuer
- Antrag Fraktion B90/Die Grünen vom 02.06.2025

Der Verwaltungsausschuss hat den Beschlussvorschlag bei 2 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Antrag der Fraktion B90/ Die Grünen mit folgendem Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Tett nang wird beauftragt, dem Gemeinderat der Stadt Tett nang bis zu einer der Herbstsitzungsrunden 2025 den Entwurf einer Verpackungssteuer vorzulegen, welche sich so weit als möglich an der entsprechenden Satzung der Stadt Tübingen orientieren soll.

Anlagen:

Anlage 1_Antrag B90 Die Grünen

Anlage 2_Auslegungshinweise_Verpackungssteuer

Anlage 3_Flyer_Verpackungssteuer

Anlage 4_Steuererklaerung_Verpackungssteuer

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Fraktion B90 / Die Grünen hat am 02. Juni 2025 den beigefügten Antrag eingereicht.

Durch die Satzung soll eine Steuer auf Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck erhoben werden, in denen oder mit denen Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr angeboten werden („to-go“ Verpackungen). Ziel ist es, Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren sowie die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to-go“ Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen.

Eine seriöse Abschätzung der zu erwartenden Einnahmen ist allerdings nicht möglich, da es an einer Erhebung zum Verbrauch der zu steuernden Einwegverpackungen mangelt.

2. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, unter Berücksichtigung von den Themenbereichen

- Finanzielle Auswirkungen
- Auswirkungen auf den Handel und die Innenstadt
- Klimaschutz, Mehrweggeschirr, Vermüllung

die Einführung einer Verpackungssteuer weiter zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung in einer der Herbstsitzungsrunden 2025 als Entscheidungsgrundlage dem Gemeinderat vorzulegen.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 Schillerstraße 14
 88069 Tett nang
 Telefon: (0 75 42) 95 25 04
 E-Mail: Fraktion@Gruene-Tett nang.de
 www.gruene-tett nang.de



Fraktion B90/Die Grünen, H. Schöpf, Schillerstr. 14, 88069 Tett nang

An
 Stadt Tett nang
 Geschäftsstelle des Gemeinderats
 z.Hd. Frau R. Koch
 Montfortplatz 7
 88069 Tett nang

Tett nang, 02.06.2025

Antrag „**Verpackungssteuer**“

Sehr geehrte Fr. Bürgermeisterin Rist,
 sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
 sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat Tett nang,
 unsere Fraktion stellt nachfolgenden Antrag und bittet um Aufnahme in die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungsstunden:

Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Die Verwaltung der Stadt Tett nang wird beauftragt, dem Gemeinderat der Stadt Tett nang bis zu einer der Herbstsitzungsstunden 2025 den Entwurf einer Verpackungssteuer vorzulegen, welche sich so weit als möglich an der entsprechenden Satzung der Stadt Tübingen orientieren soll.

Begründung:

Die Verwendung von Mehrwegverpackungen und die weitestmögliche Vermeidung von Einwegverpackungen

- spart Rohstoffe,
- spart Energie,
- vermeidet weitere Vermüllung unserer Stadt und Umwelt,
- reduziert den städtischen Aufwand zur Müllsamm lung und Müllbeseitigung,
- verlagert Müllbeseitigungskosten auf die Verursacher

und stellt damit einen weiteren, kleinen Baustein im Rahmen unseres Klimaschutzkonzeptes dar.



Wir drucken auf Papier mit dem Umweltengel:

Die Stadt Tübingen ist in Sachen Verpackungssteuer vorangegangen und die höchstrichterliche Rechtsprechung hat mittlerweile auch bestätigt, dass dies rechtmäßig war und ist. Dies hat dazu geführt, dass sich mittlerweile zahlreiche Städte auf den Weg machen, dem Tübinger Beispiel zu folgen.

Wir von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind der Auffassung, dass eine entsprechende Satzung auch für die Stadt Tettnang Sinn macht. Erste Ansätze zu einem pfandbasierten Mehrwegsystem sind auch in Tettnang bereits vorhanden. Diese gilt es unter Verfolgung der oben genannten Ziele weiter zu unterstützen.

Dabei sind wir der Auffassung, dass das Rad nicht jeweils neu erfunden werden muss. Die Tübinger Satzung ist kurz und praktikabel und bewährt sich bereits in der Praxis, weshalb wir die möglichst vollständige Übernahme dieser Satzung für einen Beschlussvorschlag beantragen. Nebeneffekt eines entsprechenden Beschlusses kann wie in Tübingen sein, dass die Einnahmen aus der Verpackungssteuer höher sind, als die städtischen Aufwendungen hierzu. Zwar wird sich dieser Effekt bei einer erfolgreichen Einführung einer Verpackungssteuer im Laufe der Zeit etwas verringern, aber dennoch auf etwas niedrigerem Niveau verstetigen, worauf in den Folgejahren auch zu achten wäre.

Die Stadt Tübingen – deutlich größer als Tettnang – hat im ersten Jahr der Verpackungssteuer mit Einnahmen von etwa 1 Mill. € kalkuliert bei Ausgaben für eine 0,5 Stelle der Entgeltgruppe 9. Aufgrund positiver Effekte wurde für das Folgejahr noch mit 800.000 € Einnahmen kalkuliert. Für Tettnang ist zweifelsohne mit geringeren Einnahmen zu kalkulieren, allerdings auch mit einem deutlich geringeren Personalaufwand.

Unserem Antrag legen wir folgende Unterlagen bei:

- Auslegungshinweise der Stadt Tübingen zu deren Verpackungssteuer (beinhaltet die Satzung)
- Flyer Verpackungssteuer Tübingen
- Steuererklärung Verpackungssteuer Tübingen

Mit freundlichen Grüßen



Hans Schöpf

für die Gemeinderatsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen

**Auslegungshinweise zur Satzung der Universitätsstadt Tübingen
über die Erhebung einer Verpackungssteuer (VerpackStS)**

vom 30. Januar 2020 in der Fassung vom 27. Juli 2020 (Stand: Oktober 2021)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerschuldner	12
§ 3 Steuerbefreiung	13
§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage	15
§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	15
§ 6 Vorauszahlungen	16
§ 7 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten	17
§ 8 entfallen	18
§ 9 Inkrafttreten	18
Anlage 1 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung: Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)	19
Anlage 2 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung: Ausführungen zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV	21

Die nachfolgenden Auslegungshinweise sollen die konkrete Handhabung der neuen Besteuerung in der Praxis erleichtern. Die Hinweise stellen keine interne Handlungsanweisung dar und begründen keine Verwaltungspraxis. Diese wird sich im Laufe der Zeit herausbilden, insbesondere, wenn etwaige Grenz- oder Problemfälle auftreten sollten. Die Hinweise erheben zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. auf Erfassung sämtlicher denkbaren Steuergegenstände. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich im ständigen Wandel befindliche Verpackungsindustrie und die Vielzahl und Unterschiedlichkeit an Gestalt, Material, Zweck etc. möglicher Einwegverpackungen und Einweggeschirr. Zur besseren Übersicht wird vor den jeweiligen Hinweisen zunächst der maßgebliche Paragraph der Satzung, welcher ausgelegt wird, im Wortlaut nochmals aufgeführt:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

Hinweise:

Zu Frage 1:

Was sind steuerbare nicht wiederverwendbare Verpackungen, nicht wiederverwendbares Geschirr oder Besteck“ im Sinne der Verpackungssteuersatzung (VerpackStS)?

Antwort:

Der Begriff der „Nicht-Wiederverwendbarkeit“ von Verpackungen, Geschirr oder Besteck aus § 1 (2) VerpackStS wird in § 1 (2) VerpackStS durch den „Einwegcharakter“ bestimmt. Weitere Einzelheiten siehe unten:

Details:

1.1 zur „Materialunabhängigkeit“ der Verpackungssteuer

Die Verpackungssteuersatzung erfasst Einwegverpackungen im Sinne der Satzung unabhängig von der Art des Materials. Weiterführende Hinweis zu Materialfragen finden Sie in Anlage 1 und 2.

1.2 zu nicht wiederverwendbaren Verpackungen, nicht wiederverwendbarem Geschirr oder Besteck = Einwegverpackungen, Einweggeschirr- oder -besteck

Entscheidend für die Besteuerung ist der „Einwegcharakter“ des Steuergegenstands. Der Begriff der „Einwegverpackung“, des „Einweggeschirrs oder -bestecks“ ist hierbei vom Begriff der „Mehrwegverpackung“, des „Mehrweggeschirrs- oder „-bestecks“ zu unterscheiden. Dies kommt durch die satzungsmäßige Zweckbestimmung von „Einweg“-Verpackung/-Geschirr/-Besteck zur nur „einmaligen oder „kurzzeitigen“ Verwendung für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken zum Ausdruck.

1.3 zur Unterscheidung von Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck zu Mehrwegverpackungen, des Mehrweggeschirrs oder -bestecks

Mehrweggegenstände werden nicht besteuert. Sie sind aufgrund ihrer „Beschaffenheit“, z. B. aus wiederverwendbarem, spülmaschinengeeignetem und festem Material, sowie ihrer Zweckbestimmung vorgesehen, nicht nur „einmalig“ oder „kurzzeitig“, sondern „mehrfach“ und „langfristig“ wiederverwendet zu werden, d. h. sie sind länger haltbar und sollen nicht unmittelbar nach Verzehr des darin/dabei befindlichen Lebensmittels weggeworfen werden.

1.4 zu Unterscheidung von Wiederverwendung/-barkeit zu Wiederverwertung/-barkeit

Gegenstände, welche zwar „wiederverwertbar“, aber nicht „wiederverwendbar“ sind, werden nicht von der Besteuerung ausgenommen. Die Unterscheidung zwischen Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit entspricht der Regelung im Verpackungsgesetz (VerpackG): Nach § 1 (1) Satz 3 VerpackG soll das VerpackG das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass vorrangig Verpackungsabfälle vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem „Recycling“ zugeführt werden. Wiederverwendung ist von Wiederverwertung (= Recycling) zu unterscheiden:

1.4.1 Wiederverwendung/-barkeit = „Mehrwegprodukte“

Bei der Wiederverwendbarkeit geht es darum, den Gegenstand in seiner ursprünglichen Form und Zusammensetzung „wieder(holt)“ für den ursprünglich bestimmten Zweck zu verwenden. Diese Definition findet sich auch in § 3 (21) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach „Wiederverwendung“ im Sinne des KrWG „jedes Verfahren ist, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren“.

1.4.2 Wiederverwertung/-barkeit = „Recycling“

Der Begriff „Wiederverwertung“ wird synonym zum Begriff „Recycling“ verwendet. Hierbei werden Abfallprodukte zu Sekundärrohstoffen verarbeitet. „Recycling“ ist nach § 3 (25) KrWG „jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.“ Von „Recycling“ wird erst gesprochen, wenn der Rohstoff zuvor als „Abfall“ einzustufen war; andernfalls handelt es sich um „Wiederverwendung“.

Besonderer Hinweis:

Keine Verpackungssteuer bei der von der Kundschaft mitgebrachten Mehrwegverpackungen oder bei mit Speise/Getränk abgegebener Mehrwegverpackung

Werden Speisen und Getränke in Gefäße/Behälter abgefüllt oder verpackt, die von der Kundschaft mitgebracht werden, fällt keine Verpackungssteuer an. Gleiches gilt, wenn die Kundschaft

die wiederverwendbare Verpackung erst zusammen mit dem Kauf der Speise/des Getränks beim Endverkäufer entgeltlich erwirbt.

- **Finanzielle Förderung bei Einführung von Mehrwegsystemen**

Der Verkauf von Speisen und Getränken in Mehrwegverpackungen wurde von der Universitätsstadt Tübingen auch finanziell gefördert.

- **Verpflichtende Mehrwegalternative ab 2023**

Eine Investition zur Umstellung auf die Mehrwegalternative ist bereits jetzt wirtschaftlich sinnvoll. Der Bund sieht im Verpackungsgesetz die Einführung einer verpflichtenden Mehrwegalternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen vor. Hiernach werden Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in „Mehrwegverpackungen“ zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Eine Ausnahme soll es für kleine Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche geben. Sie sollen ihrer Kundschaft Speisen und Getränke auch in mitgebrachte Behälter abfüllen können. Auf diese Möglichkeit sollen sie ihre Kundschaft deutlich hinweisen. Die Mehrwegverpackung darf nicht teurer als eine Einwegverpackung sein. (Zum Ganzen <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>).

Zu Frage 2:

Werden auch Einweg(getränke)verpackungen, welche einem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen, nach der Verpackungssteuersatzung besteuert?

Antwort:

Nein, Einweg(getränke)verpackungen, welche einem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen, sind von der Besteuerung nach der Verpackungssteuersatzung ausgenommen.

Details:

2.1 zum Begriff des „Pfandsystems“ allgemein

Pfandsysteme sind Systeme zur Rückgabe von Gebrauchsgütern („Pfandgut“) an den Verkäufer oder eine gesonderte Rücknahmestelle, bei denen ein Anreiz für den Verbraucher, das Gut zurückzuführen, erzeugt wird, indem der Verbraucher bei Empfang des Gutes einen Wert (Pfand) hinzugeben muss, den er mit der Rückgabe des Gutes zurückerhält (z. B. einen Geldbetrag).

2.2 zur Unterscheidung von Mehrweg- und Einwegpfand

Mehrwegpfand wird auf „Mehrweggegenstände“ erhoben. Einwegpfand wird hingegen auf „Einweggegenstände“ erhoben. Verpackungen, Geschirr und Besteck, welche dem Mehrwegpfand unterliegen, werden schon nicht nach der VerpackStS besteuert, weil es sich beim Pfandgut um Mehrweggegenstände handelt.

2.3 zum Vorliegen des gesetzlichen Einwegpfands

Gemäß § 31 (1) Satz 1 VerpackG aktueller Fassung sind Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Hiervon gibt es nach § 31 (4) VerpackG derzeit jedoch noch erhebliche Ausnahmen. So wird bisher zwar auf Einweg-Getränkeflaschen von Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränken und alkoholhaltigen Mischgetränken grundsätzlich das Pfand von 25 Cent erhoben. Von der

Einweg-Pfandpflicht ausgenommen sind derzeit aber Milch, Wein, Spirituosen, Frucht- und Gemüsesäfte, Apfelwein, Cider oder Energydrinks u. a. Nach der jüngsten Änderung des Verpackungsgesetzes sollen ab dem 1. Januar 2022 Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff (bis zu drei Litern) grundsätzlich pfandpflichtig sein. Getränkedosen werden ebenfalls grundsätzlich pfandpflichtig. Bereits im Verkehr befindliche Getränkeverpackungen dürfen noch bis längstens 1. Juli 2022 pfandfrei verkauft werden. Ab 2024 wird die Pfandpflicht auch auf Plastikflaschen mit Milchgetränken ausgeweitet. Das Pfandsystem für Einweggetränkeflaschen sorgt dafür, dass diese verwertet werden können. (Teils wörtlich www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830)

- 2.4 zur Ausnahme der Verpackungssteuer nach VerpackStS bei gesetzlichem Einwegpfand**
Durch die Formulierung in § 1 (2) Satz 1 der Satzung „Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen“ wird geregelt, dass Einwegverpackungen dann nicht besteuert werden, soweit sie bereits einem „gesetzlichen“ Einwegpfand unterliegen.

Besonderer Hinweis:

Der Steuertatbestand entfällt jedoch nicht allein dadurch, dass Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck mit einem nur vertraglichen/privatrechtlichen Einwegpfand (im Gegensatz zum gesetzlichen Einwegpfand) seitens des Endverkäufers versehen werden (z. B. Einwegverpackung mit 5 Cent „Pfand“). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten (z. B. als „Minimalpfand“ von 5 Cent). Denn dies wäre ein „vereinbartes Pfand“, nicht dagegen die von der Satzung beschriebene „Pfandpflicht“.

Zu Frage 3:

Wann liegt „praktisch“ ein Verkauf zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk vor?

Antwort:

Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck unterfallen nur dann nach § 1 (1) der Satzung der Verpackungssteuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“). Hierzu muss ein „Kaufgeschäft“ getätigt worden sein und das Gericht/Getränk – stark verkürzt und „praktisch“ ausgedrückt – eine Speise oder ein Getränk vorliegen, welches „typischerweise“ nicht zur Aufbewahrung und Bevorratung, sondern zum unmittelbaren bzw. zeitnahen Verzehr („to go“/„take away“) gekauft wird. Dies ist „typischerweise“ bei heißen/warmen Speisen / Getränken oder bei kalten Speisen/Getränken der Fall, welche bei längerem Zuwarten die Eigenschaften verlieren, die für den unmittelbaren Verzehr vorgesehen waren („kalt werden“; „schmelzen“, „zusammenfallen“ oder verderben). Weitere Einzelheiten siehe unten.

Details:

3.1 zum Begriff des Kaufs bzw. Verkaufs

Unter Kauf bzw. Verkauf von Speisen und Getränken wird ein konkreter Verkaufsvorgang im Sinne von Leistung und Gegenleistung, d. h. „Ware gegen Kaufpreis“, vorausgesetzt. Die Verwaltung erachtet es als sachlich angemessen und praktikabel, Vorgänge jenseits eines „Verkaufsvorgangs“ nicht zu besteuern.

Besonderer Hinweis:

zu Verpflegungsleistungen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen:

In Bezug auf Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime nimmt die Verwaltung bei den neben dem eigentlichen Aufenthalt „mitgebuchten“ Essens- bzw. Getränkeversorgungsleistungen im Rahmen der Aufnahme ins Krankenhaus bzw. in ein Alten- oder Pflegeheim einen einheitlichen Vertrag an, bei welchem die Verabreichung von Speisen und Getränken nur eine „untergeordnete“ Nebenleistung darstellt und kein separater, entgeltlicher Verkaufsakt im Sinne der Verpackungssteuer-satzung gegeben ist. Bei „isolierten“ Verkäufen von Speisen bzw. Getränken am Kiosk auf dem Gelände von Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen liegen hingegen besteuerebare Verkaufsvorgänge vor.

3.2 zur „typisierenden“ Betrachtungsweise von Speisen und Getränken

Die Verwaltung nimmt zur Anwendung der Formulierung „Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“ Typisierungen“ der Speisen/Getränke vor. Bei den maßgeblichen Speisen und Getränken handelt es sich durch die gewählten Formulierungen um solche Speisen und Getränke, welche „typischerweise“ unmittelbar oder zumindest zeitnah nach ihrem Kauf im Gebiet der Uni-versitätsstadt Tübingen verzehrt werden (siehe oben). Hierbei ist davon auszugehen, dass die Verpackung „typischerweise“ noch im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen verbraucht wird. Konkrete Beispiele sind in § 1 (1) der Satzung in Klammern genannt: „Warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“.

Besonderer Hinweis:

Das Erfordernis einer „Einzelabfrage“ des beabsichtigten Konsumenten-Zwecks (Sofortverzehr/zeitnaher Verzehr = steuerbar; oder Aufbewahrung/Bevorratung = unterfällt nicht der Steuer) seitens des Endverkäufers entfällt grundsätzlich durch die gewählte „typisierende“ Betrachtungsweise.

3.2.1 Konsistenz, Beschaffenheit und Zweckbestimmung praktisch entscheidend

Die Einstufung unter die von § 1 (1) erfasste Kategorie an Speisen und Getränken ergibt sich aus ihrer konkreten „Beschaffenheit“ bzw. „Konsistenz“ und aus der „Zweckbestimmung“ der Speise und/oder des Getränks. Hierbei wird eine „typisierende Betrachtungsweise“ vorgenommen. Maßgeblich ist folgende Frage: „Wofür werden die Speisen/Getränke typischerweise verkauft/gekauft – für den unmittelbaren/zeitnahen Verzehr oder zur Aufbewahrung und Bevorratung zu Hause oder anderswo und erst späterem Verzehr?“

3.2.2 Weitere praktische Abgrenzungskriterien

Nachfolgend sollen einige praktische Kriterien zur Einordnung von Einwegverpackungen von Speisen und/oder Getränken unter die VerpackStS gegeben werden:

- **Keine wesentliche Zwischenschritte zwischen Kauf und Verzehr?**

Die von der Satzung erfassten Speisen und Getränke werden typischerweise nicht erst nach Hause gebracht, dort aufbewahrt („bevorratet“) und erst nach einiger Zeit verzehrt. Vielmehr bedarf es zum Verzehr der Speise/ des Getränks nach ihrem/seinem Kauf keiner „wesentlichen Zwischenschritte“ mehr wie „Auftauen“, „Kochen“, „Backen“, „Zubereiten“ wie z. B. Erhitzen etc. Achtung: Das bloße Auspacken der Speise/des Getränks stellt hingegen keinen wesentlichen Zwischenschritt zwischen Kauf und Verzehr dar.

- **keine fest ver-/umschlossene Einwegverpackung?**
Des Weiteren sind von der Satzung erfasste Speisen bzw. Getränke häufig nicht in der Art und Weise verpackt, welche sich für eine langfristige Aufbewahrung zu Hause „eignet“ (also z. B. nicht in fest ver-/umschlossenen Dosen oder Gläsern oder fest verschlossene Verpackung, welche zum Öffnen „verletzt“ werden muss).
- **sofort- bzw. zeitnaher Verzehr oder nur Aufbewahrung bezweckt?**
Für die Auslösung der Steuerpflicht genügt es weiterhin nicht, dass sich die Speise oder das Getränk für den unmittelbaren/zeitnahen Verzehr „eignet“. Maßgeblich ist vielmehr, ob sie oder es „typischerweise“ hierfür „bestimmt ist“. Hierfür werden „typisierende“ Kriterien wie die Beschaffenheit/Konsistenz (z. B. warme Speise, die bei längerem Zuwarten kalt wird) herangezogen. Werden Waren „typischerweise“ eher zur Aufbewahrung zu Hause und erst späterem Verzehr verkauft, wie dies bei den meisten Supermarktprodukten der Fall ist, fällt keine Verpackungssteuer an. Z. B. unterliegen im Rahmen der „typisierenden“ Betrachtung Verpackungen einer verschlossenen Tafel Schokolade, von verschlossenen Gurken im Glas, von frischem Obst etc. oder z. B. die verschlossene Dose eines Getränks keiner Verpackungssteuer, auch wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass das Produkt direkt vor dem Supermarkt verzehrt wird.
- **Vorliegen einer „Serviceverpackung“?**
In den meisten – wenn auch nicht allen – Fällen der die Steuer auslösenden Verpackungen handelt es sich um sog. „Serviceverpackungen“ i. S. d. § 3 (1) Nr. 1 a) VerpackG. Diese gehören zu den Verpackungen, welche typischerweise dem/der Endverbraucher_in als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen), aber erst beim/bei der Letztvertreiber_in befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den/die Endverbraucher_in zu ermöglichen oder zu unterstützen. Dies ist typischerweise beim Imbisseinweggeschirr der Fall, in welchem z. B. die Pommes an den/die Kunden_in übergeben werden.

3.3 zu typischen Fallgruppen der von § 1 (1) der Satzung erfassten Speisen/Getränke

Nachfolgend sollen „typische“ Fallgruppen der in § 1 (1) der Satzung erfassten Speisen/Getränke aufgeführt werden:

3.3.1 heiße, warme bzw. aufgewärmte Speisen und Getränke, welche zeitnah kalt werden

Bei Verkauf von heißen, warmen bzw. aufgewärmten Speisen und Getränken ist typischerweise von einem unmittelbaren oder zeitnahen Verzehr der Speise und/oder des Getränks auszugehen, da die Speise (z. B. Pommes, Curry Wurst, Döner, Falafel etc.) und / oder das Getränk (z. B. Coffee to go, heißer Tee etc.) gerade heiß/warm verzehrt werden sollen und bei längerer Aufbewahrung kalt würden. Einwegverpackungen dieser Speisen und Getränke sind steuerpflichtig. So sind z. B. Papierverpackungen oder die Alufolie oder sonstige Einwegverpackung für z. B. Pommes, Curry-Wurst, Burger, Döner, Falafelgerichte, warme Nudel- oder Reis- und/oder Gemüsegerichte, warmen Leberkäswecken, Semmel mit einem warmen Schnitzel-Belag, warmen Zwiebelkuchen, warme Quiche, Pizza zum Mitnehmen etc. Einwegverpackungen im Sinne der Verpackungssteuersatzung und werden besteuert (vgl. mehr hierzu Anlage 2). Typische Heißgetränke, deren Einwegverpackung besteuert werden, sind der Coffee to go sowie z. B. heiße Kakao- oder Tee-Getränke.

Besonderer Hinweis:

Noch warme Essensreste, welche man im Restaurant einpacken lassen kann und mitnimmt, um diese zu Hause zu einem späteren Zeitpunkt zu verzehren, lösen keine Verpackungssteuer aus.

3.2.2 kalte Speisen, welche zeitnah schmelzen (z. B. offenes Eis) oder bei längerem Zuwarten verderben (z. B. Tiramisu)

Gleiches gilt für eine kalte Speise, welche typischerweise „kalt“ verzehrt wird und bei erheblichem Zuwarten zwischen Kauf und Verzehr schmelzen oder verderben würde (Keimbelastung etc.) und zudem nicht „fest verschlossen“ in der Art und Weise verpackt ist, um diesem Vorgang entgegenzuwirken. So ist beispielsweise bei Speiseeis oder Tiramisu im offenen Verkauf von einem zeitnahen Verzehr auszugehen, da es bei längerem Transport schmilzt. Es kann wie folgt unterschieden werden:

Besonderer Hinweis:

- nicht essbarer **Eisbecher** bei offenem Eis: unterliegt der Steuerpflicht.
- Eis in der essbaren **Waffel**: Die Waffel zählt als Süßspeise, somit keine Verpackung im Sinne der Satzung.
- **Eis aus der Tiefkühltruhe** z. B. im Supermarkt (kein „offenes“ Eis, sondern fest verschlossenes Eis): Ist ein Speiseeis bereits im Ankauf verpackt und wird aus der Tiefkühlung verkauft, wird „typisierend“ davon ausgegangen, dass es dem Vorrat zu Hause und späterem Verzehr dient, deshalb ist es steuerfrei. Auf die „Größe“ des verpackten Eises kommt es nicht an.

3.3.3 Speisen, die nicht erwärmt werden, aber typischerweise unmittelbar/zeitnah verzehrt werden und mit Besteck (und falls üblich: Sauce) abgegeben bzw. verkauft ist

Die Verwaltung geht von einem unmittelbaren oder sehr zeitnahen Verzehr von Speisen aus, wenn diese nach ihrem Kauf ohne wesentliche Zwischenschritte (wie Erhitzen oder Erwärmen) verzehrt werden können und die „Voraussetzungen“ für den unmittelbaren Verzehr durch die Speise beim Kauf beiliegendes Besteck sowie – falls üblich – Sauce vorliegen.

3.3.4 Praktische Beispiele:

- **Salatschale oder -bowl**: Die Einwegverpackung für die Salatbowl ist steuerpflichtig, wenn der Salat zum unmittelbaren/zeitnahen Verzehr bestimmt ist. Typischerweise ist dies der Fall, wenn die Salatbowl neben Salat auch Sauce und Besteck enthält.
- **Sushi**: Die Sushiverpackung ist steuerpflichtig, wenn dem Sushi Besteck beiliegt.
- **Obstschalen oder -bowls**: Werden Obstschalen oder -bowls mit Besteck verkauft bzw. abgegeben, sind die Verpackungen und das Besteck, egal aus welchem Material, zu versteuern.
- **Einwegverpackungen für „Bäckerwaren“**
Die Bäckertüte und/oder Pappdeckel werden bei Verkauf von Brezeln bzw. Butterbrezeln, Brötchen bzw. Brotscheiben jeder Art mit kaltem Belag (Wurst, Käse etc.) oder sonstigen nicht erwärmten Bäckerprodukten wie Schneckenudeln etc. nicht besteuert.

Besonderer Hinweis:

Sind jedoch Besteck(teile) beigelegt, so sind die Einwegverpackungen, Besteck bzw. Pappdeckel zu versteuern. Fehlt Besteck, wird keine Steuerpflicht ausgelöst, da nicht typischerweise von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr ausgegangen wird.

3.4 zur Einordnung von Einwegverpackungen von Convenience-Food/-Lebensmittel

3.4.1 Begriff Convenience-Food/-Lebensmittel

Zum „Convenience-Food/-Lebensmittel“ gibt es kein „einheitliches Verständnis“. Es handelt sich aber jedenfalls verkürzt um „vorgefertigte Lebensmittel“, bei denen bestimmte Be- und Verarbeitungsstufen bereits vorgenommen sind, um die Zubereitung zu erleichtern. Sie haben jedenfalls einen höheren Bearbeitungsgrad als Rohware. Vorliegend sollen Fertiggerichte und Teilfertiggerichte ebenfalls hierunter fallen und keine „besondere“ Kategorie darstellen. Vgl. nachfolgend Artikel zum „Convenience Food“ unter https://de.wikipedia.org/wiki/Convenience_Food:

„Das Lexikon der Ernährung unterteilt Convenience Food in teilfertige und verzehrfertige Lebensmittel („Fertiggerichte“). „Convenience Food“ sind „Lebensmittelzubereitungen, die vollständige Mahlzeiten ergeben, die so gegessen werden oder evtl. noch kurz aufgewärmt werden müssen.“ Teilfertige Lebensmittel werden dagegen unterteilt in küchenfertige Lebensmittel, die vor dem Garen noch vorbereitet werden müssen wie z. B. Gemüse, Früchte oder zerlegtes Fleisch; garfertige Lebensmittel, die nur gegart werden müssen wie z. B. fertig zubereitetes Gemüse, mariniertes Fleisch sowie zubereitungsfertige Lebensmittel, die vorbereitet und gegart sind und nur erwärmt oder vermischt werden müssen wie zum Beispiel Menüs oder Menükomponenten. Das Lexikon des Ernährungsportals Baden-Württemberg nennt folgende Kategorien und Beispiele (tabellarischer Aufbau von Stadtverwaltung gewählt):

küchenfertig	z. B. unzubereitetes Tiefkühl-Gemüse, Fischfilet, Mischsalat, Backmischung, Krustaden
garfertig	z. B. Nudeln, Schnitzel (paniert), Tiefkühl-Pommesfrites
aufguss-/anrührfertig	z. B. Kartoffelpüreepulver, Instantgerichte (Tütensuppe)
zubereitungsfertig (regenerierfertig)	z. B. Konserven, Tiefkühl-Fertiggerichte, Mikrowellengerichte Tiefkühlorte
verzehrfertig	z. B. Fischkonserven, Backwaren, Schokoriegel, Speiseeis oder Fruchtjoghurt.*

* Verzehrfertig bedeutet hierbei, dass die Speise/das Getränk direkt nach Öffnung oder Entfernen der Verpackung verzehrt werden kann.

3.4.2 Convenience-Produkte zum warmen Verzehr, die noch wesentlicher Zubereitungsschritte vor Verzehr bedürfen

In der Regel werden Convenience-Produkte zum „warmen Verzehr“ z. B. in der Kühltheke eines Lebensmittelladens „kalt“ ver-/gekauft und müssen (s. o.) mindestens noch erhitzt oder in sonstiger Weise „verzehrfertig“ gemacht werden. Diese Convenience-Produkte bedürfen vor Verzehr noch wesentlicher „Zubereitungsschritte“ zur genießbarkeit wie Erwärmen, Erhitzen, Zufügen von Wasser, Milch etc. Deshalb löst die Einwegverpackung dieser Produkte schon keine Verpackungssteuer aus, da bei typisierender Betrachtungsweise nicht von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr nach Kauf ausgegangen wird, sondern von einem Kauf zur „Vorratshaltung“ und späteren Verwendung.

3.4.3 Convenience-Produkte, welche bereits verzehrfertig sind

Es gibt zudem verzehrfertige Convenience-Produkte, welche zum sofortigen Verzehr geeignet sind, z. B. kalte Soße, angemachte Salatsauce, Desserts, fertige Salate, Joghurt, Backwaren, Wurst (vgl. INVIA Akademie, Die Convenience-Stufen, unter https://www.invia-akademie.de/fileadmin/user_upload/nachhaltigkeit/materialien/Convenience-Stufen_pe.pdf.) In der Regel handelt es sich auch hierbei jedoch um kalte bzw. nicht warme/nicht aufgewärmte Speisen, welche typischerweise zur Bevorratung ver-/gekauft werden. Vielfach werden diese Produkte wie z. B. Joghurt, Gurken im Glas, Ananas in der Dose, verpackte Wurst, Desserts im geschlossenen Becher, Salatsauce in Salatsaucenverpackung, diverse sonstigen Saucen etc. zudem in einer festen, komplett geschlossenen Einwegverpackung, welche zur längeren Aufbewahrung geeignet ist, verkauft. Folglich werden Einwegverpackungen dieser Produkte ebenfalls nicht mit der Verpackungssteuer belegt.

Anders liegt dies bei Einwegverpackungen für Convenience-food, welches bereits aufgewärmt verkauft wird. Hier ist typischerweise von einem sofortigen/zeitnahen Verzehr auszugehen. Es greift die Verpackungssteuer-Pflicht.

Besonderer Hinweis:

Liegt/liegen verzehrfertigen Convenience-Speisen Besteck bzw. Besteckteile wie z. B. bei verzehrfertigem Sushi mit Stäbchen bei, so ist bei typisierender Betrachtungsweise von einem unmittelbaren oder zumindest sehr zeitnahen Verzehr auszugehen, so dass hier die Verpackungssteuer eingreift.

3.5 zur Einordnung von Einwegverpackungen unverarbeiteter, d. h. „roher“, unmittelbar verzehrfertiger Lebensmittel

Viele weitere rohe Lebensmittel wie Obst (z. B. Äpfel, Trauben, Orangen etc.) und Gemüse (z. B. Tomaten, Pilze etc.) können zwar häufig unmittelbar verzehrt werden, werden jedoch im Lebensmittelladen, beim Bauernladen, im Supermarkt etc. typischerweise „zur Bevorratung“ zu Hause verkauft. Auch hier fällt für eine Einwegverpackung keine Verpackungssteuer an.

Besonderer Hinweis:

Es gibt seit geraumer Zeit wiederverwendbare Beutel aus Stoff oder sonstigen Materialien, mit welchen Obst und Gemüse transportiert werden kann. Dies ist wesentlich umweltfreundlicher als die Verwendung von Einwegverpackungen.

3.6 Einordnung von Einwegverpackungen bei Lieferservices für warme/kalte Gericht zum Verzehr zu Hause oder auf Arbeit etc.

Lieferservices, welche warme/kalte Gerichte zum Verzehr zu Hause, auf Arbeit etc. liefern, die sofort verzehrt werden können, bieten z. B. verzehrfertige Pizza, Pasta, Salate, Nachspeisen etc. in Einwegverpackungen an. Nach Auslegung der Verwaltung fallen diese verzehrfertigen Produkte der Lieferservices jedoch nicht unter die mitnehmbaren „take-away-Produkte“, da sie nicht vom Konsumenten/Kunden beim Kauf „mitgenommen“, sondern angeliefert werden. Auch die erste Variante, d. h. der Kauf für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, liegt nach Auslegung der Verwaltung nicht vor. Zwar fällt unter den Begriff „an Ort und Stelle“ nach sinngemäßer Auslegung das komplette Gebiet der Universitätsstadt Tübingen.

Allerdings können zwischen dem verbindlichen „Bestellvorgang“ beim Lieferservice und der Anlieferung teils erhebliche Zeit liegen. Es ist z. B. möglich, dass bereits am Vortag eine Bestellung für einen bestimmten Termin am Folgetag oder für noch spätere Zeiträume aufgegeben wird. Geht man von einem Vertrag mit der Bestellung aus, welcher dann mit Anlieferung „erfüllt“ wird (Ware gegen Bezahlung), so ist in vielen Fällen das „Unmittelbarkeitskriterium“ (Kauf zum unmittelbaren Verzehr) nach Auslegung der Verwaltung nicht mehr erfüllt.

Bei typisierender Betrachtungsweise sieht die Verwaltung daher den Steuertatbestand hier nicht als erfüllt an, so dass z. B. Einwegverpackungen für Pizza-Lieferservices nicht besteuert werden. Kauft ein Kunde stattdessen die Pizza bei der jeweiligen Abgabestelle und nimmt diese im Karton mit, unterliegt die Einwegverpackung der Verpackungssteuer.

3.7 Einordnung von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke aus Automaten

Hier gelten die allgemeinen Abgrenzungskriterien für die Besteuerung:

3.7.1 Speisen aus dem Automaten

Handelt es sich typischerweise um Speisen, welche unmittelbar/zeitnah verzehrt werden, so greift die Besteuerung. Dies ist jedenfalls bei warmen/heißen Speisen, z. B. bei heißen Suppen aus dem Automaten, der Fall. Handelt es sich hingegen nicht um warme/erwärmte Gerichte, sondern um fest verpackte und haltbare Speisen wie z. B. Schokoriegel, Chips, haltbare Salami wird die Verpackung nicht besteuert, da nach dem Typisierungsgrundsatz nicht von einem unmittelbaren bzw. zeitnahen Verzehr ausgegangen wird.

3.7.2 Getränke aus dem Automaten

Werden Getränke in fest verschlossenen Dosen (z. B. Limonaden-Dose) oder Flaschen verkauft, so spricht nach dem Typisierungsgrundsatz die Art der Einwegverpackung für einen Kauf zur Bevorratung. Darüber hinaus unterliegen einige Getränkeverpackungen kalter Getränke bereits dem gesetzlichen Einwegpfand und werden schon deshalb nicht besteuert.

Anders ist dies zu beurteilen, wenn besonders für den Verzehr gekühlte (Fruchtsaftgetränke, Wasser, „Frozen“-Getränke; Eistee, Eiskaffee) oder erhitzte Getränke wie Kaffee, Tee, Kakao-Getränke etc. in nicht fest verschlossenen Einwegbechern (mit/ohne Deckel) aus dem Automaten verkauft werden. Hier ist schon anhand der Konsistenz von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr und nicht von einem Vorratskauf auszugehen.

3.8 Hinweise zum „drive in/drive through“ – Verkauf

Speisen und Getränke in Einwegverpackungen, die über einen sogenannten „drive in“ verkauft werden, fallen nicht unter die Verpackungssteuer. Der Grund dafür ist die gezielte Art des Verkaufs an Personen, welche ausschließlich mit einem motorisierten Fortbewegungsmittel mit großer Reichweite einkaufen. Durch das motorisierte Fortbewegungsmittel ist innerhalb sehr kurzer Zeit ein erheblicher Ortswechsel nach erfolgtem Einkauf möglich. Auch bei heißen oder kalten, schnell verderblichen Speisen oder Getränken erscheint es daher als möglich, dass ein Verzehr der Speise/des Getränks und damit der Verbrauch der Einwegverpackung in diesem Sonderfall außerhalb der Universitätsstadt Tübingen erfolgen kann. Der Satzungswortlaut wird in diesem Fall dahingehend ausgelegt, dass diese Einwegverpackungen nicht besteuert werden.

Besonderer Hinweis:

zur satzungsgemäßen Definition „drive in“:

Verkauf nur an „motorisierte“ Kundschaft, die aus dem Auto heraus, auf dem Motorrad oder einem kennzeichenpflichtigen Pedelec/Ebike sitzend einkauft. Es genügt nicht zur Annahme eines „drive in“, wenn ein Geschäft „auch“ über einen Parkplatz verfügt und die Kundschaft hier auch parken kann.

3.9 Hinweise zu „Kleinstverpackungen“ sowie besonders kleinen Besteckteilen

Ziel der Verpackungssteuersatzung ist es, Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren sowie die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to-go“ Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Kleinstverpackungen sind solche Einwegverpackungen, welche „von der Größe“ her nur wenige Zentimeter groß sind, z. B. Ketchup- oder Senfsachets, Zuckersachets etc. Nicht entscheidend ist hingegen das Gewicht oder Material der Einwegverpackung. Nach Auslegung der Verwaltung werden diese „Bagatell-Verpackungen“ nicht besteuert, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe typischerweise nur wenig Verpackungsmüll produzieren, soweit nachfolgende für Kleinstverpackungen handelsübliche Maximalgrößen eingehalten werden:

Die maximale Füllmenge der steuerbefreiten Kleinstverpackungen beträgt 25g bzw. 25 ml (so liegt z. B. die Füllmenge von Kleinstverpackungen für Ketchup, Senf und Mayonnaise meist bei 17 bis 20g/ml, für Zucker bei 2 bis 5g, für Salz bei 1g, für Nutella und andere Nuss-Schoko-Aufstriche bei 15g, für Marmelade bei 25g, für Honig bei 20g).

Auch besonders kleine Besteckteile, konkret

- kleine Eisspatel etc.
- kleine Piekser für Pommes/Curry-Wurst etc.,

werden nach Auslegung der Verwaltung nicht besteuert, soweit die maximale Größe bei bis zu 10 cm liegt (so sind z. B. Pommesgabeln meist zwischen 7,6 und 9,5 cm lang, Eisspatel sind meist zwischen 9,5 und 9,7 cm lang).

Für Rührstäbchen gilt für die Erhebung der Steuer eine besondere Mindestlänge von 14 cm. Die Verwaltung hält dies für gerechtfertigt, da der Großteil der am Markt verfügbaren Stäbchen 14 cm lang ist und Rührstäbchen nur sehr wenig Müll produzieren.

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

Hinweise:

„Endverkäufer/in“ im Sinne der Satzung ist jede Verkaufsstelle oder jeder Betrieb, bei welchem Speisen und Getränke in oder mit Einwegverpackungen, Einweggeschirr oder -besteck für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Erfasst wird also nicht der Weiterverkauf im gewerblichen Bereich, bei welchem die Speisen/Getränke nicht an den Endverbraucher abgegeben werden. „Endverkäufer“ sind damit zum Beispiel Imbisse, Cafés, Gaststätten, Bäckereien, Supermärkte, Tankstellen u. a. Die Steuer darf über den Verkaufspreis der Speisen und Getränke refinanziert werden.

Besonderer Hinweis:

Hersteller von (an sog. „dualen Systemen“ wie dem Grünen Punkt u. a.) systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich nach § 7 (1) VerpackG mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Nach § 3 (8) VerpackG sind „systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Nach § 3 (14) VerpackG ist „Hersteller“ derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

Im Fall von „Serviceverpackungen“, d. h. Einwegverpackungen, welche erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (z. B. Pommesschale), gilt nach § 7 (2) Satz 1 VerpackG, dass ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen kann, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen.

Damit kann diese Verpflichtung bei den Serviceverpackungen an die Vorvertreiber (also diejenigen, von denen die Verpackungen eingekauft werden) abgegeben werden. Somit liegt auch keine Doppelbesteuerung vor.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

Hinweise:

Zu § 3 Ziffer 1): Rücknahme und stoffliche Verwertung

Eine Steuerbefreiung der jeweiligen Einwegverpackung ist nur dann möglich, wenn diese am Ort des Verkaufs („gleiches Betriebsgelände“) vollständig, also alle Teile der jeweiligen Einwegverpackung (egal aus welchem Material) diese sind, für eine stoffliche Verwertung (Recycling - Wiederverwertung) zurückgenommen wird. Die Anzahl der zurückgenommenen Einwegverpackungen muss von einem Steuerschuldner nachvollziehbar erfasst und benannt werden. Die Einwegverpackungen dürfen zur Steuerbefreiung nicht über das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem (Mülleimer, Müllabfuhr) entsorgt werden und dürfen auch nicht einer energetischen/thermischen Verwertung (gemeint ist hier in erster Linie die Müllverbrennung) zugeführt werden. „Stoffliche Verwertung“ ist entsprechend § 3 (23 a) VerpackG vielmehr „jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling

und die Verfüllung.“ Als Nachweis für die erfolgte stoffliche Verwertung ist der Vertrag mit dem Abfallverwertungsunternehmen und der jeweilige Verwertungsnachweis vorzulegen. Dort muss die vollständige stoffliche Verwertung der Einwegverpackungen aufgeführt sein. Die Zuführung von Einwegverpackungen in das Duale System (Grüner Punkt, gelbe Säcke) bewirkt keine Steuerbefreiung. Die Pflicht zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß der bundesweiten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleibt unberührt.

Beispiel 1:

Ein Imbiss verkauft Speisen und Getränke in Einwegverpackungen zum Mitnehmen (take-away) und hat in oder vor seinen Verkaufsräumen Tische und Stühle, an denen gegessen und getrunken werden darf. Dieser Imbiss hat einen schriftlichen Vertrag mit einem privaten Müllentsorger, der z. B. Papier und auch Plastik getrennt abholt und diese werden zur Herstellung von neuen Produkten (Recycling) verwendet. Steuerfrei sind dann die Einwegverpackungen für die Speisen und Getränke, die von diesem Imbiss zurückgenommen und über den vertraglich nachgewiesenen Verwertungsweg entsorgt werden. Eine entsprechende Beschilderung der Mülltonnen ist wichtig, um Fehlwürfe zu vermeiden.

Beispiel 2:

Bei einer Betriebskantine können auch Einwegverpackungen für Speisen und Getränke steuerfrei sein, wenn diese über den Betrieb einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, also im Kantenbereich getrennt eingesammelt und entsprechend verwertet (recycelt) werden.

Gegenbeispiel:

Nimmt der Kunde / die Kundin die verpackten Speisen und Getränke mit auf seinen/ihren weiteren Weg (take-away, to-go), dann sind die Einwegverpackungen in jedem Fall steuerpflichtig.

Besonderer Hinweis:

Mehrwegsysteme entlasten die Abfallentsorgung und sind immer besser für unsere Umwelt.

Zu § 3 Ziffer 2): Märkte, Feste und sonstige zeitlich befristete Veranstaltungen

Hierbei sind Märkte und Veranstaltungen mit Speise- und Getränkeangebot gemeint, die wie z. B. der Regionalmarkt, der Umbrisch-Provenzalische Markt oder Weihnachtsmarkt an wenigen Tagen im Jahr stattfinden. Auch einzelne Veranstaltungen wie z. B. Konzerte und Theatervorstellungen, bei denen nicht mehr als zehn Tage im Jahr Speisen und Getränke angeboten werden, fallen unter die Ausnahmeregelung.

Besonderer Hinweis:

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Verkaufsstände mit einer Abgabe von Speisen und Getränken entsprechend § 1, die bei mehreren Märkten und Veranstaltungen und in Summe mehr als zehn Tage im Jahr vertreten sind. Hier werden die jeweiligen Tage der Märkte und Veranstaltungen zusammen betrachtet.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 Euro |
| 2. jedes Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung | 0,50 Euro |
| 3. jedes Einwegbesteck (-set) | 0,20 Euro |

(2) entfallen

Zu § 4 Absatz 1:

Die Anlage 2) enthält eine beispielhafte Übersicht von steuerpflichtigen Einwegverpackungen, Einweggeschirr und/oder -besteck.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

Hinweise:

Mit dem Verkauf von Speisen und/oder Getränken in Einwegverpackungen entsprechend § 1 wird die Steuer sofort fällig. Die Steuerschuld entsteht somit im Zeitpunkt Verkaufs. An die Stadt muss diese Steuerschuld aber erst bezahlt werden, nach dem ein Steuerbescheid oder Steuervorauszahlungsbescheid von der Stadt an die Steuerpflichtigen verschickt wurde.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Hinweise:

Das Kalenderjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Hinweise:

Der Besteuerungszeitraum endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres, somit muss der/die Steuerpflichtige bis spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres eine Steuererklärung abgeben. Sollte der Verkaufsbetrieb vor Jahresende geschlossen oder an eine andere Person/Gesellschaft/oder ähnliches übergehen, muss die Steuererklärung 15 Tage nach Betriebsauf- oder -übergabe der Stadt vorliegen. Für die Steuererklärung stellt die Stadt ein Formular (amtlich vorgeschriebenen Vordruck) zur Verfügung, es erfolgt jedoch keine weitere Aufforderung oder Erinnerung zur Abgabe der Erklärung.

In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung bei der Stadt schriftlich beantragt werden.

(4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der /die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine Steuererklärung als Grundlage für die Steuerfestsetzung bei der Stadt einzureichen, siehe § 5 (3) VerpackStS. Wenn eine solche Steuererklärung bei

der Stadt nicht oder erst nach Ablauf der Frist eingegangen ist, dann darf die Stadt die Höhe der Verpackungssteuer nach sachgemäßen Kriterien schätzen und auf Grundlage dieser Schätzung einen Steuerbescheid erstellen. Für die Abgabe von falschen und/oder unvollständigen Angaben bei der Steuererklärung gilt dies gleichermaßen.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige erhält von der Stadt einen Steuerbescheid, in dem die Höhe der Steuerschuld, also der zu zahlende Steuerbetrag mitgeteilt wird. Dieser Betrag muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe von der/dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden.

Beispiel:

Die Stadt hat am 15. März eines Jahres den Steuerbescheid zur Post gebracht. Der Bescheid wurde dem Steuerschuldner am 18. März zugestellt. Dann muss die Steuerschuld einen Monat später, d. h. bis 18. April, bzw. am darauffolgenden Werktag – sollte das Fristende auf einen Sonntag, Feiertag oder Sonnabend fallen – bei der Stadtkasse als Zahlung eingegangen sein.

Besonderer Hinweis:

Im Hinblick auf den Pilotcharakter des Vorhabens wurde in der Informationsveranstaltung vom 17. September 2019 darum gebeten, die Steuerbescheide unter einem „Vorbehalt“ der Nachprüfung zu erlassen. Die Verwaltung wird dieser Anregung folgen. Sinn und Zweck des geplanten Vorbehalts der Nachprüfung war es aus Sicht der Verwaltung zunächst, eine Vielzahl von Widersprüchen gegen die Steuerbescheide zu vermeiden, indem eine unproblematische nachträgliche Änderung bzw. Anpassung der Bescheide ermöglicht werden sollte. Allerdings hat eine weitergehende Prüfung ergeben, dass – trotz Vorbehalts der Nachprüfung – eine potentielle Rückzahlung der Verpackungssteuer seitens der Stadt nur innerhalb der abgabenrechtlichen Festsetzungsfrist, d. h. grundsätzlich (grob vereinfacht) nur bis zu vier Kalenderjahre möglich ist. Sollte sich eine gerichtliche Klärung zur Satzung (ggf. mitsamt Anrufung des BVerfG) länger hinziehen, können die Steuerbescheide nach Ablauf dieser Festsetzungsfrist trotz des Vorbehalts folglich nicht mehr geändert werden: Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt, wenn die Festsetzungsfrist abläuft (§ 164 (4) AO)). Um dieses Risiko zu vermeiden, besteht für die Steuerpflichtigen letztlich nur die Möglichkeit, trotz des Vorbehalts der Nachprüfung Widerspruch gegen den jeweiligen Steuerbescheid einzulegen.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.

Hinweise:

Die Stadt kann, muss aber nicht, eine Steuervorauszahlung für den Besteuerungszeitraum in dem die Steuer fällig wird (siehe § 5) von der/dem Steuerpflichtigen erlauben/verlangen. Vorauszahlungen haben den Vorteil, dass die Steuersumme nicht „auf einmal“ gezahlt werden muss, sondern in Etappen. Hierdurch kann besser gewirtschaftet werden.

Wenn die Stadt eine solche Vorauszahlung erhebt, dann in Form eines Steuervorauszahlungsbescheides. Das Verfahren entspricht dem des eigentlichen Steuerbescheides. Der/die Steuerpflichtige muss eine Erklärung zur Steuervorauszahlung bei der Stadt abgeben. Auch für diesen Zweck wird die Stadt ein Formular zur Verfügung stellen. Darin sind Angaben zur voraussichtlichen Abgabe/Verkauf von Einwegverpackungen entsprechend § 1 anzugeben, also wie viele Einwegverpackungen für Speisen und Getränke im Besteuerungszeitraum im Verkauf benötigt werden.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Hinweise:

Nach Erhalt der Angaben des/der Steuerpflichtigen (Steuervorauszahlungserklärung) oder durch Schätzung der Stadt, falls die Erklärung gar nicht, zu spät oder unvollständig bzw. offensichtlich falsch eingegangen ist, wird die Stadt einen Steuervorauszahlungsbescheid versenden. Der darin festgelegte Betrag muss von der/dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden.

Mit Abgabe der Steuererklärung am Ende des Besteuerungszeitraums (siehe § 5) werden im Steuerbescheid die Vorauszahlungen mit der dann errechneten Steuerschuld verrechnet. Die daraus resultierenden Beträge werden entweder von der Stadt erstattet oder müssen von der/dem Steuerpflichtigen nachbezahlt werden. Die im Steuerbescheid festgelegten Beträge dienen dann als Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr und der folgenden Jahre und sind entsprechend an die Stadtkasse zu bezahlen.

(3) Die Universitätsstadt Tübingen kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige kann zur Aktualisierung der Steuervorauszahlung z. B. wegen Umstellung auf ein Mehrwegsystem bei der Stadt jederzeit einen Antrag stellen. Die Stadt ist auch berechtigt die Vorauszahlungen zu ändern, wenn zu erwarten ist, dass die Vorauszahlungshöhe nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, also der aktuellen Abgabe von Einwegverpackungen entspricht. Gründe dafür könnten z. B. die Umstellung auf ein Mehrwegsystem oder ein höherer Nutzungsgrad der Mehrwegverpackungen sein (weniger Vorauszahlungen). Auch ein deutlicher höherer Umsatz und damit Verbrauch von Einwegverpackungen kann zu einer Aktualisierung der Steuervorauszahlungen führen (höhere Vorauszahlungen). Dies trifft vor allem dann zu, wenn vermutet wird, dass die Angaben des/der Steuerpflichtigen nicht vollständig oder aktuell waren.

§ 7**Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten**

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

Hinweise:

Grundsätzlich ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt zu prüfen, ob die Angaben des/der Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Die Stadtverwaltung kann von dem/der Steuerpflichtigen verlangen, die Angaben in der Steuererklärung mit entsprechend geeigneten Belegen und Schriftstücken nachzuweisen. Dazu gehören Belege wie z. B. Quittungen oder Rechnungen über den Einkauf/Bezug von Einwegverpackungen. Aber auch Rechnungen oder Bestellungen über den Einkauf von Waren zur Herstellung von Speisen und Getränken können für eine Prüfung herangezogen werden. Alle Belege, Schriftstücke und Aufzeichnungen sollten so aufbewahrt werden, dass eine Prüfung zeitnah möglich ist.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

Hinweise:

Wenn die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise nicht ausreichen, um die Angaben in der Steuererklärung zu bestätigen, muss der/die Steuerpflichtige weitere Informationen zur Verfügung stellen. Welche dies genau sein können, ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung zu klären.

§ 8

entfallen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Verpackungssteuer entsprechend § 1 zur Zahlung an die Universitätsstadt Tübingen fällig – siehe Hinweise zu § 1 und § 5

Anlage 1:

Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)

Anlage 2:

Ausführung zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV

**Anlage 1 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung:
Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)**

	Verpackungsart (nicht vollständig, z. B.)	Verpackungsmaterial (beliebig, z. B.):	Verpackte Getränke/ Gerichte (nicht voll- ständig, z. B.)
Getränke: Einweg- verpackungen 50 Cent	<ul style="list-style-type: none"> • Becher • Gläser • (offene / geöffnete) Dosen • (offene / geöffnete) Flaschen • Tassen • sonstige Einweg- getränkeverpackungen (inklusive Deckel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik • Papier • Pappe • Karton • Bambus • Mais • sonstige Misch- verbunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaffeegetränke (v. a. „Coffee to go“) • Tee • Wasser • Säfte • Softdrinks • Smoothies • Shakes (z. B. Milch-, Joghurt-, Eissakes) • Cocktails • Wein • Sekt • Bier
Speisen: Einweg- verpackungen 50 Cent	<p>Teller, Schalen, Boxen, Schüsseln, Kartons und sonstige Einweglebens- mittelverpackungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik¹ • Aluminium • Papier • Pappe • Karton • Kraftpapier • Bambus • Mais • Palmblätter • Bagasse • sonstige Mischver- bunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesgerichte • Bowls • Burgermenus • Pommes • (warme) Wurst • Döner-, Reis-oder Nudelgerichte • Pizza • Salat mit Sauce und Besteck • Sushi mit Besteck • Kuchen mit Besteck • Obst-und Joghurt im Becher mit Besteck • Eis im Becher

Speisen: Einweg- verpackungen 50 Cent	Tüten, Beutel, Alufolie, Einwickelpapier	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik¹ • Papier • Pappe • Kraftpapier • Alufolie • Kunststoffolie • sonstige Mischverbunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Warmer Zwiebelkuchen • Leberkäsewecken • warme Pizzastücke • warme Backwaren • Döner, Yufka, Lahmacun • Wraps • Pommes oder Falafel
Besteck 20 Cent	Hilfsmittel zur Nahrungsaufnahme, die typischerweise nur einmal oder kurzzeitig verwendet werden z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Messer • Gabel • Löffel • Essstäbchen • Trinkhalme • große Rührstäbchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik¹ • Holz • Bambus • Papier • Pappe • Mais • sonstige Materialien auch aus Recyclingmaterial 	

¹ Hierzu zählen alle Kunststoffe, auch bio-basierte und biologisch abbaubare Kunststoffe; Behältnisse aus Polystyrol für Speisen und Getränke dürfen ab dem 3. Juli 2021 nicht mehr genutzt werden. Grundlage hierfür ist die bundesweit gültige Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV).

**Anlage 2 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung:
Ausführungen zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV**

Die Verpackungssteuersatzung erfasst Einwegverpackungen im Sinne der Satzung unabhängig von der Art des Materials. Sie besteuert z. B. auch Einwegverpackungen aus Papier, Holz oder Naturfasern.

Durch die Verordnung der Bundesregierung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) dürfen bestimmte „Einwegkunststoffprodukte“ nach Maßgabe der EWKVerbotsV nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Daraus ergibt sich kein Widerspruch zur Verpackungssteuersatzung: Diese Einwegkunststoffprodukte sind dann folglich gesetzlich verboten und fallen mangels „Inverkehrbringens“ praktisch aus der Besteuerung heraus. Hierbei handelt es sich gemäß § 3 (1) EWKVerbotsVO um folgende „Einwegkunststoffprodukte“ i. S. v. § 2 Ziff. 1 EWKVerbotsVO (Definition: „ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist“):

1. Wattestäbchen; ausgenommen sind Wattestäbchen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 1; L 117 vom 3. Mai 2019, S. 9; L 334 vom 27. Dezember 2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24. April 2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
2. Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,
3. Teller,
4. Trinkhalme; ausgenommen sind Trinkhalme, die der Verordnung (EU) 2017/745 unterfallen,
5. Rührstäbchen,
6. Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen; ausgenommen sind Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen, von Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden,
7. Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt,

8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie
9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

Zudem dürfen nach § 3 (2) EWKverbotsVO Produkte aus oxoabbaubarem Kunststoff nicht in Verkehr gebracht werden.

Der Bundestag hat der EWKverbotsVO am 17. Dezember 2020 zugestimmt. Die EWKverbotsVO ist am 3. Juli 2021 in Kraft getreten und dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie, auch „Single-Use Plastics Directive“).

- * vgl. Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Ministerium – Gesetze und Verordnungen – Einwegkunststoffverbotsverordnung

Hinweis:

Die Universitätsstadt Tübingen kann für die Aktualität und die Richtigkeit der Ausführungen zu diesen bundesrechtlichen Regelungen keine Gewähr übernehmen. Bitte informieren Sie sich zusätzlich selbst auf den einschlägigen Informationsplattformen, z. B. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die drei W-Fragen zur Verpackungssteuer

Was wird besteuert?

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden

Tip: Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen.

Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind:

- Kleinstverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 gr. bzw. 25 mL (z. B. Ketchup-, Mayonnaise- und Zuckersachets)
- Kleinbesteck bis zu einer Größe von 10 cm
- Papierservietten
- Eiswaffeln
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch
- Speisen und Getränke, die an einem Drive-In-Schalter gekauft werden
- Verpackungen von Speisen, die auf zeitlich begrenzten Märkten ausgegeben werden (max. zehn Tage pro Kalenderjahr)
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen
- Fälle, in denen die Steuergegenstände von Steuerschuldner_innen zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden

Wer ist Steuerschuldner_in?

Der/die Endverkäufer_in von Speisen und Getränken

Wann tritt die Steuer in Kraft?

Am 1. Januar 2022

Kontakt

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Wienergäble 1
72070 Tübingen

Postfach 2540
72015 Tübingen

Telefon: 07071 204-1326 und -1632
Telefax: 07071 204-41555
E-Mail: verpackungssteuer@tuebingen.de

Weitere Informationen

www.tuebingen.de/mehrweg
www.tuebingen.de/verpackungssteuer

<https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegkunststoffrichtlinie-und-der-abfallrahme/>
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>

Kreislaufwirtschaftsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/kwgf/>

Verpackungsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>

Gewerbeabfallverordnung:

https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html

Impressum

© 2021

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern

Fotos: Plastikmüll (Titelseite): © DeawSS/shutterstock.com; Kaffee: ©Fotofermer - stock.adobe.com; Burger: ©Soho A studio - stock.adobe.com; Pommes: ©T. Wejkszo - stock.adobe.com; Salat: ©bigacis - stock.adobe.com; Besteck: ©picsfive - stock.adobe.com
Layout und Druck: Reprostelle Hausdruckerei

Verpackungssteuer ab 2022



Steuerpflichtige Verpackungen – was gehört dazu? ¹

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkerverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswecken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck

(sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,20 Euro

* Für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, Take away und to go.

¹ Die Aufzählung ist beispielhaft und im rechtlichen Sinne nicht vollständig.

**Steuererklärung
für die Verpackungssteuer**

Jahr 20 _____

Kontaktdaten Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Betriebsname: _____
 Name und Nachname: _____
 (Inhaber_in / Geschäftsführung)
 Straße und Hausnummer: _____
 PLZ und Ort: _____
 E-Mail: _____
 Telefonnummer: _____
 Buchungszeichen _____
 (sofern bekannt)

Bitte ausfüllen, wenn Sie den Betrieb im Veranlagungsjahr angemeldet oder abgemeldet haben

Betrieb wurde angemeldet am: _____
 Betrieb wurde abgemeldet am: _____

**Angaben zur Anzahl von Einwegverpackungen, die entsprechend der Verpackungssteuer-
satzung im angegebenen Jahr verkauft bzw. abgegeben wurden.**

Die Angaben beziehen sich auf folgende Filialen / Betriebe / Verkaufsstände

Bezeichnung / Name	Straße und Hausnummer
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____
10. _____	_____

H:\Formular\22\Steuererklärung_Verpackungssteuer

	Anzahl im Besteuerungszeitraum gesamt im Jahr, inkl. Filialen 1. bis 10.	Steuersatz		Anmerkungen
für Getränke	_____	0,50 Euro	_____ Euro	_____
für Speisen	_____	0,50 Euro	_____ Euro	_____
Zwischensumme	_____		_____ Euro	_____
Besteck	_____	0,20 Euro	_____ Euro	_____
Gesamt	_____		_____ Euro	_____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen können entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift

_____ ggf. Unterschrift gesetzliche Vertretung



Stadt T E T T N A N G

Gemeinderat
- öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 113/2025
Amt für Bürgerservice, öffentliche
Sicherheit und Ordnung
Eckardt, Markus

**Jahresbericht Integrationsbeauftragte / Integrationsmanager / Sozialer
Fachdienst**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Integrationsbeauftragte Frau Seibt, Integrationsmanagerin Frau Weigelt und Sozialer Fachdienst Hr. Eckardt tragen den Jahresbericht vor.

Anlagen:
Jahresbericht 2025

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat 23.07.2025

Bericht der Integrationsbeauftragten, der Integrationsmanagerinnen und des Sozialen Fachdienstes 2024/2025

Zusammenfassung

- Integration der Neuzugewanderten bleibt auch 2025 ein großes Thema
- Die Stelle der Wohnraumvermittlung sowie die Stelle der Welcomemanagerin werden dieses Jahr auslaufen
- hohe Zuweisungszahlen trotz rückläufigen Zahlen in der Erstaufnahme
- Meldungen von häuslicher Gewalt steigen
- Weiterhin eklatanter Mangel an bezahlbarem Wohnraum

1. Integrationsbeauftragte

1.1. Statistik

Aktuell hat die Stadt Tett nang 20.842 Einwohner (Stand 31.12.2024). Davon sind 17.645 Deutsche und 3.197 Ausländer.

Jeder ca. 6,5. Tett nanger Bürger hat keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Ausländeranteil ist von 2023 auf 2024 leicht von 14,8 % auf 15,3 % gestiegen.

Entwicklung in Zahlen

	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2021	2022	2023	2024
Deutsch	93%	92%	92%	91%	89%	88,1%	87,4%	87,2%	85,6%	85,2%	84,7%
International	7%	8%	8%	9%	11%	11,9%	12,6%	12,8%	14,4%	14,8%	15,3%

In Tett nang leben Menschen aus 99 Nationen zusammen.

Von den 3197 Ausländern sind 2170 Europäer (67,9%).

Die fünf Nationen mit den höchsten Personenanzahlen sind Italien (282), Ukraine (277), Polen (271), Türkei (251) und Rumänien (246).

Größere Gruppen von Nicht-Europäern:

Türkei (251), Syrien (146), Afghanistan (89), Indien (81), Nigeria (56), Eritrea (37), Irak (32)



Altersverteilung (Ausländer)

0 – 18	18 – 30	30 – 45	45 – 65	65+
564	494	978	876	285

1.2. Integrationsbeirat

Die Gründung und der Aufbau des Integrationsbeirats wird durch das Förderprojekt „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ vom 1.10.2022 bis 30.09.2025 mit Geldern unterstützt, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

Neubesetzung des Integrationsbeirates nach der Kommunalwahl 2024

Im Jahr 2024 gab es nach der Kommunalwahl im Juni eine teilweise Neubesetzung des Integrationsbeirats.

Ausgeschieden sind: Mark Rode (Grüne), Daniel Funke (CDU), Hubert Hahn (InTT), Ingrid Wansi (Kamerun), Majd Alkhoury (Syrien)

Neu dazugekommen sind: Peter Brauchle (Grüne), Katja Scheider (CDU), Jo Schober (InTT), Ayse Sun (Türkei), German Katnik (Österreich)

Sitzungen

2024, 5 Sitzungen:

16. Januar (Frau Ganzmann), 16. April, 25. Juni, 24. September, 3. Dezember

2025, 4 Sitzungen:

18. Februar, 27. Mai, 16. September, 2. Dezember

Schwerpunkte:

Bürgermoos, VKL-Klassen, Spielplätze Innenstadt, Projekt „Wir in Vielfalt“, Interkulturelle Wochen 2024, niederschwelliges Deutschlernprojekt initiieren („Deutsch to go“ oder „Walk and Talk“), Öffentlichkeitsarbeit, Erreichbarkeit, Aktualisierung der Stadtwebseite „Integrationsbeirat“, bessere Vernetzung mit dem Gemeinderat – aktuelle Themen GR;

Schulungen und Workshops

Als kommunale Migrant*innenorganisation ist der Integrationsbeirat dem Landesdachverband LAKA beigetreten. Über die Mitgliedschaft können u.a. Basis-Schulungen kostenlos abgerufen werden.

11.7.2023 LAKA-Schulung: **Politische Integration und politische Teilhabe**

23.7.2024 LAKA-Schulung: **Migration und Politik** (u.a. Migrationsgeschichte BRD ab 1950)

30.4.2025 LAKA-Schulung: **Zuständigkeiten kommunaler Migrant*innenvertretungen**



Stadt T E T T N A N G

Im Rahmen des Projekts „Integration vor Ort“ werden seit Sommer 2023 kostenlose Interkulturelle Trainings angeboten, die für die Mitglieder des Integrationsbeirates, Angestellte der Stadtverwaltung und interessierte Bürgerinnen und Bürger offen sind.

16.11.2024 – Institut KUBEKOM – Referent Maximilian Engl

Thema: „**Kulturelle Unterschiede verstehen und rassistische Denkmuster aufdecken**“

Dieser Workshop kam sehr gut an, so dass drei weitere Workshops im Jahr 2025 folg(t)en:

22.2.2025 „Kulturelle Unterschiede verstehen (Teil 2) und Vorurteile, Fehlteile, Ersatzteile“

28.6.2025 „Das große Spiel über Oben und Unten“

16.8.2025

Teilnahme und Unterstützung des Fastenbrechens am 26. März 2025 in der Notunterkunft Bürgermoos

Förderungsende am 30.09.2025 – weitere Planung

Der Integrationsbeirat soll weiterbestehen.

Der Integrationsbeirat benötigt kaum Budget.

Sozialministerium BW:

Gleichberechtigte Teilhabe ist eine Grundvoraussetzung für gelingende Integration.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es daher, die politischen und sozialen Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit eigener oder familiärer Einwanderungsgeschichte im Land auszubauen.

Gerade im Jahr 2025 bekam der Integrationsbeirat Zulauf und bei jeder Sitzung sowie bei der LAKA-Schulung konnten Gäste begrüßt werden.

Es wäre sehr schade, die Arbeit gerade dann abzubrechen, wenn sie erfolgreich wird und auf Interesse in der Bevölkerung stößt.

1.3 Integrationsnetzwerk Tett nang (InTT)

Weiterhin findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Integrationsnetzwerk Tett nang (INTT) statt.

Das Leitungsteam InTT sucht jüngere Verstärkung, besteht im Moment aus Christine Barth und Jo Schober.

Teilnahme an der Ehrenamtsmesse am 18. Oktober 2025:

Neue Ehrenamtliche gewinnen; auch über Datenbank „Engagiert am See“

Zusammenarbeit mit InTT für das Internationale Suppenfest am 26.10.2025, personell unterstützt von Ehrenamtlichen und vom Integrationsbeirat.



Der Instagram-Account des INTT, der bisher vor allem die Blogbeiträge der INTT-Website beinhaltete, wurde zu einem allgemeinen Account „integration.tettnang“ umgewandelt. Die Social Media Präsenz soll damit gesteigert und mehr Menschen erreicht werden.

Aus den Spendengeldern des InTT werden die Lesegutscheine für das Lesepatentprojekt finanziert.

Die Website des Integrationsnetzwerkes bedarf einer Überarbeitung (Inhalt und Gestaltung)

Die Spendenplattform wurde mangels Interesses stillgelegt, kann bei Bedarf jederzeit aktiviert werden.

1.4 Projekte

- **Schulranzenaktion**

Mit einer Spende des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. konnten zum Schuljahresbeginn September 2024 Startersets mit Schulranzen, Turnbeutel, Mäppchen, Stiften, Kleber, Schere, Bastel- und Malsachen an Kinder aus Familien im Leistungsbezug des Jobcenters ausgegeben werden. (mit und ohne Migrationshintergrund)

- **Interkulturelle Wochen**

Zum ersten Mal fanden vom 15.09. – 15.10.2024 die Interkulturellen Wochen in Tettang statt.

Mit vielen Kooperationen konnte gezeigt werden, welche Angebote es in Tettang bereits gibt und welche neu entstehen. Einmalige Gastspiele waren auch dabei.

Zwei Beiträge bekamen Sendezeit bei Regio-TV:

- Lesung mit der Publizistin Sineb El Masrar aus Berlin in der Stadtbücherei
<https://www.regio-tv.de/mediathek/video/stimme-der-vernunft-zu-gast-in-tettnang/>

<https://www.regio-tv.de/mediathek/video/47neun-i-oktober-24/>

- Lange Nacht der Demokratie in der Stadtbücherei

<https://www.regio-tv.de/mediathek/video/regio-tv-bodensee-journal-am-04-10-2024/>

Auch die beiden Projekte „Meet-Talk-Learn“ und „Gaumenschmaus international“ in Zusammenarbeit mit dem St. Anna Quartier waren gut besucht, ebenso die beiden Weltreisen nach Afghanistan und Rumänien in der Anlaufstelle und die Lesung zum Nahost-Konflikt in der Stadtbücherei.

- **„Meet-Talk-Learn“** (wöchentliche Treffen) und **„Gaumenschmaus international“** (monatlich) wurden zu dauerhaften Angeboten.



Stadt T E T T N A N G

- Teilnahme an „**One Billion Rising**“ am 14. Februar in Friedrichshafen
- Bewerbung für **Integrationspreis BW 2025** mit Lesepatentprojekt
Teilnahme an der Preisverleihung am 8. Mai in Stuttgart-Bad Cannstadt mit Markus Eckardt (Viktoria Volkonski war leider verhindert)
- Bodenseekreis: Gemeinsamer Projektantrag für „Integration vor Ort“ mit Überlingen, Uhdingen-Mühlhofen, Markdorf und Tettang;
Titel „Miteinander im Bodenseekreis“
- **Podiumsgespräch zum Thema „Freiheit“** im Rahmen „Lebendiges Barockschloss“
28. Mai 2025 mit 2 Teilnehmerinnen aus Eritrea, 1 Teilnehmerin aus Kamerun, 1 Teilnehmer aus Syrien, moderiert von Daniela Weigelt und Andrea Seibt
- **Projektantrag** (mit Team Soziales & Integration) gestellt für Zeitraum 2026 – 2028
BAMF: Bundesprogramm für Gesellschaftlichen Zusammenhalt (BGZ)
Begegnungsstätte im Zentrum Tettangs: Café TT – zusammen stark!

1.5 Integrationsbeauftragte

Die Stelle der Integrationsbeauftragten wurde zum 1. März 2024 mit Andrea Seibt neu besetzt.

Beruflicher Hintergrund:

Islamwissenschaftlerin und Regionalwissenschaftlerin MENA-Region

3,5 Jahre Projektstelle Patenschaftskoordinatorin 50% (gefördert von Aktion Mensch) bei „Freund statt fremd e.V.“ Bamberg, Oberfranken

Vernetzung

Die Integrationsbeauftragte ist über das Landratsamt mit den anderen Integrationsbeauftragten des Bodenseekreises vernetzt und über die Universität Konstanz mit allen Integrationsbeauftragten des Landes Baden-Württemberg.

Teilnahme an regionalen und überregionalen Fachtagungen

- **Demokratiekonferenz** Friedrichshafen, 4. Mai 2024
- **Runder Tisch Notunterkunft Bürgermoos**, 8.7.2024
- **Herbsttagung der AG Integration** zugewanderter Menschen des Städtetags BW am 17. Oktober Online
- **Fachtagung Ludwigsburger Januargespräche „Migration und Remigration aus der Perspektive der Wissenschaften“**, 22./23.1.2025 Online
- **Frühjahrestreffen der AG Integration** zugewanderter Menschen des Städtetags BW am 19./20. Mai in Karlsruhe;
Schwerpunkte:
„Kommunale Konzepte für die mentale Gesundheit von Geflüchteten mit Traumaerfahrungen und psychischen Störungen“



Stadt T E T T N A N G

„Wehret den Anfängen – Herausforderungen kommunaler Integrationsarbeit in Zeiten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“

Positionspapier „Integration zugewanderter Menschen – eine kommunale Daueraufgabe“

Besuch von Best Practice-Projekten in Karlsruhe: Justice Project e.V., Kulturküche, „ColaTaxiOkay“;

Besuch der Ditib-Moschee Friedrichshafen mit Führung und Kontakt zur Leitung am 3.10.24 im Rahmen der IKW

Teilnahme als Sprecherin und inhaltliche Eingabe zum Internationalen Frauentag 9. März 2025, Stadtbücherei Tett nang „Ein-Blicke in muslimische Frauenbewegungen“

Teilnahme an Treffen der LesepatInnen (Lesepatenprojekt – Leitung: Viktoria Volkonski) am 17.2.25 und am 23.6.25 in der Stadtbücherei

Ausblick

- Projekt „Wir in Vielfalt“
Das Projekt, das bereits von Brigitte Ganzmann zusammen mit dem Integrationsbeirat initiiert wurde, soll bis Ende September 2025 umgesetzt werden. Mit einer Plakataktion wird die Vielfalt Tett nangs durch Portraitfotos abgebildet.
- Internationales Suppenfest am 26.10.2025 (Mobilitätstag) im Schlossinnenhof
- 50 Jahre Interkulturelle Wochen 2025, Motto „dafür!“
- „Projektschmiede“ mit Bodenseekreis im November 2025 (Kooperation mit Klima und Anlaufstelle)

Rückblick

- Im April 2024 organisierten die Ministranten der katholischen St. Gallus Gemeinde, unter der Mithilfe der Pastoralen Mitarbeiterin Maria Schuster, in Kooperation mit dem BDJ Friedrichshafen und mit der Unterstützung des Sachgebiets Soziales&Integration im Rahmen der 72 Stunden Aktion, das Projekt: „Unsere neuen Nachbarn – ein Fest der Nationen“, welches Bewohner im St. Anna- und Loretoquartier sowie die Anschlussunterbringung in der Loretostraße 55 ansprechen sollte. Die Menschen unterschiedlicher Herkunft haben landestypische Speisen mitgebracht. Die Aktion war sehr gelungen und hat großen Anklang gefunden. Zum Abschluss wurde vor der Anschlussunterbringung ein Kirschbaum zur Erinnerung an die Aktion, gepflanzt.
- Ende April waren wir an der Sonnenblumenaktion beteiligt. Es wurden Samen an Bewohner der AU Loretostraße 55, sowie an alle anderen Bürger der Stadt Tett nang verteilt. Den gepflanzten Kirschbaum zierte ebenfalls den ganzen Sommer über, eine Sonnenblume.
- Das Lesepatenprojekt in Kooperation mit der Stadtbücherei ist sehr erfolgreich. 17 neue Lesepaten konnten gewonnen werden. Außerdem gibt es zwei



Lesehunde, die Kinder bei Problemen mit dem Lesen unterstützen. Ein Kind hatte eine Herzoperation und wird auf die erste Klasse vorbereitet. Das andere Kind leidet an ADHD und reagiert sehr positiv auf den Hund. Kinder mit Leseschwäche, Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivität reagieren sehr positiv auf die ruhige Art des Hundes. Der Bedarf an Lesepaten ist nach wie vor groß. Die Suche nach geeigneten Personen geht weiter.

- Im Rahmen der interkulturellen Wochen und in der Zusammenarbeit mit Beatrix Hoch, Quartiersmanagerin des St. Anna Quartiers und Lebensräume für Jung und Alt, sowie Andrea Seibt und Daniela Weigelt wurde die Aktion: „Meet-Talk-Learn“ ins Leben gerufen. Angesprochen wurden vor allem Menschen aus dem Loreto und St. Anna Quartier, sowie aus der Anschlussunterbringung. Durch Speed Dating haben sich die Muttersprachler und ausländischen Mitbürger kennenlernen dürfen. Es gründete sich noch während der Veranstaltung eine „girls-group“, die gemeinsam Aktivitäten unternehmen möchten um die deutsche Sprache zu verbessern und gemeinsam kulturelle Vielfalt zu leben. Außerdem bildete sich eine Männergruppe die den Fokus auf das Erlernen der deutschen Sprache legen möchte. Das Treffen war ein voller Erfolg.
- Die seit 2022 wiederkehrende „Winterschuhaktion“ wird jährlich vom 01.11. – 28.02. durchgeführt und von Spendengeldern finanziert. Es werden 40€ Gutscheine an Leistungsempfänger von Bürgergeld oder Asylbewerberleistungen mit Kindern im Alter von 0-16 Jahren ausgegeben. Diese können im Schuhhaus Jung gegen Winterschuhe für Kinder eingelöst werden. In der Saison **2024/2025** wurden **115 Gutscheine** abgeholt jedoch nur **100 Gutscheine** eingelöst. Es entstanden somit Kosten von **3929,65€** welche durch Spenden folgendermaßen gedeckt wurden:

Spender	Betrag
Kieferorthopädie v. Heide	500€
Privat	50€
Lions Club	1000€
Soroptimistinnen	600€
InTT	1779,65€
Endbetrag	3929,65€

- Aufgrund des Übergriffes im Januar 2024 gegenüber einer Mitarbeiterin des Sachgebietes Soziales&Integration wurde ein Deeskalationstraining für das SG, sowie die Hausmeister der Unterkünfte und den Gemeindevollzugsdienst initiiert. Das Training lief von 03.-12.2024 und sollte Sicherheit im Umgang mit schwierigem Klientel vermitteln. Da das Training ein erheblicher Mehrwert für alle Teilnehmer/innen war, soll es in regelmäßigen Abständen wiederholt werden um Gelerntes aufzufrischen und Sicherheit am Arbeitsplatz zu vermitteln.

2. Integrations- und Welcomemanagement

Seit dem 31.07.2024 wird die VwV in Baden-Württemberg umgesetzt. Die wichtigste Änderung ist, dass die Beratung, Begleitung und Befähigung zur Selbständigkeit der Geflüchteten auf drei Jahre begrenzt wurde (Ausnahmen: Alleinerziehende, Menschen mit komplexen Problemlagen, z.B. psychisch Erkrankte). Diese Personengruppe darf ein weiteres Jahr unterstützt und begleitet werden

Die Einstellung der Beratung durch das Integrationsmanagement hat zur Folge, dass viele sich an den Sozialen Fachdienst wenden und letztendlich auch wieder durch das Integrationsmanagement betreut werden, da die Anzahl der zu beratenden Menschen, die Kapazitäten des Sozialen Fachdienstes überschreiten.

Die "Komm-Struktur", die durch die Abschaffung der Sprechstunden in den Unterkünften initiiert wurde, wird von den Geflüchteten sehr gut angenommen. Im Einzelnen bedeutet das, dass die Personen Termine vereinbaren müssen, die dann im Büro in der Wilhelmstraße 8 stattfinden. Die Unterkünfte werden weiterhin engmaschig aufgesucht, um Präsenz zu zeigen und eventuelle Vorkommnisse zu klären. Außerdem werden Personen, die z.B. im Rollstuhl sitzen, aufsuchend beraten, da das Büro in der Wilhelmstraße nicht barrierefrei ist.

Neue Herausforderungen in den Beratungen, ergeben sich durch die Integrationskurse. Das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) hat die weitere Kostenübernahme für Wiederholerstunden eingestellt. Viele Menschen erreichen nicht das Niveau B1, welches Ziel des Integrationskurses ist. Es besteht die Möglichkeit als Selbstzahler, 300 Stunden nachzuholen, die Kosten können mehrere 100 Euro betragen. Transferleistungsempfänger und Erwerbstätige stellt dies vor eine große Herausforderung, da die Kosten bei mehreren 100 Euro liegen. Es können über das Jobcenter oder die Arbeitsagentur Teilnahmeberechtigungen für Berufsbezogene Sprachkurse zur Erreichung des B2 Niveaus ausgestellt werden. Dies ist natürlich nur möglich, wenn das B1 Niveau erreicht wurde. Das BAMF bietet die Möglichkeit an, in einen Zweitschriftlernkurs zu wechseln. Dort können auch die Wiederholerstunden in Anspruch genommen werden. Es ist fraglich, ob diese Handhabung zielführend ist. Außerdem ist die Anzahl der Kurse im Vergleich zum Bedarf gering.

Eine weitere Herausforderung wird die sogenannte obligatorische Anschlussversicherung (OAV) darstellen. Personen, die aus der Pflichtversicherung in der GKV ausscheiden, zum Beispiel aufgrund der Beendigung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, müssen weiterhin in der GKV versichert bleiben, sofern sie keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz nachweisen können. Die Personen, die Asylbewerberleistungen erhalten, wurden früher entweder wieder in die eingeschränkte Krankenhilfe des Landratsamtes aufgenommen oder konnten mit eingeschränkten Leistungen in der Krankenversicherung bleiben (Kostenübernahme



durch LRA). Für diesen Personenkreis (Asylbewerberleitungen) ist eine Kündigung der gesetzlichen Anschlussversicherung nicht möglich. Das bedeutet, dass diese Personen die Beiträge selbst zahlen müssen und die Menschen sich hoch verschulden.

Auffällig ist, dass die Zahl der Abschiebungen aktuell steigt. Menschen die bereits seit ca. 10 Jahren in Deutschland leben und arbeiten, sowie straffällig gewordene Personen, werden vermehrt zurückgeführt. In diesem Zusammenhang verlassen auch einige Personen freiwillig Deutschland, um in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder ihr Glück in einem anderen europäischen Land zu versuchen.

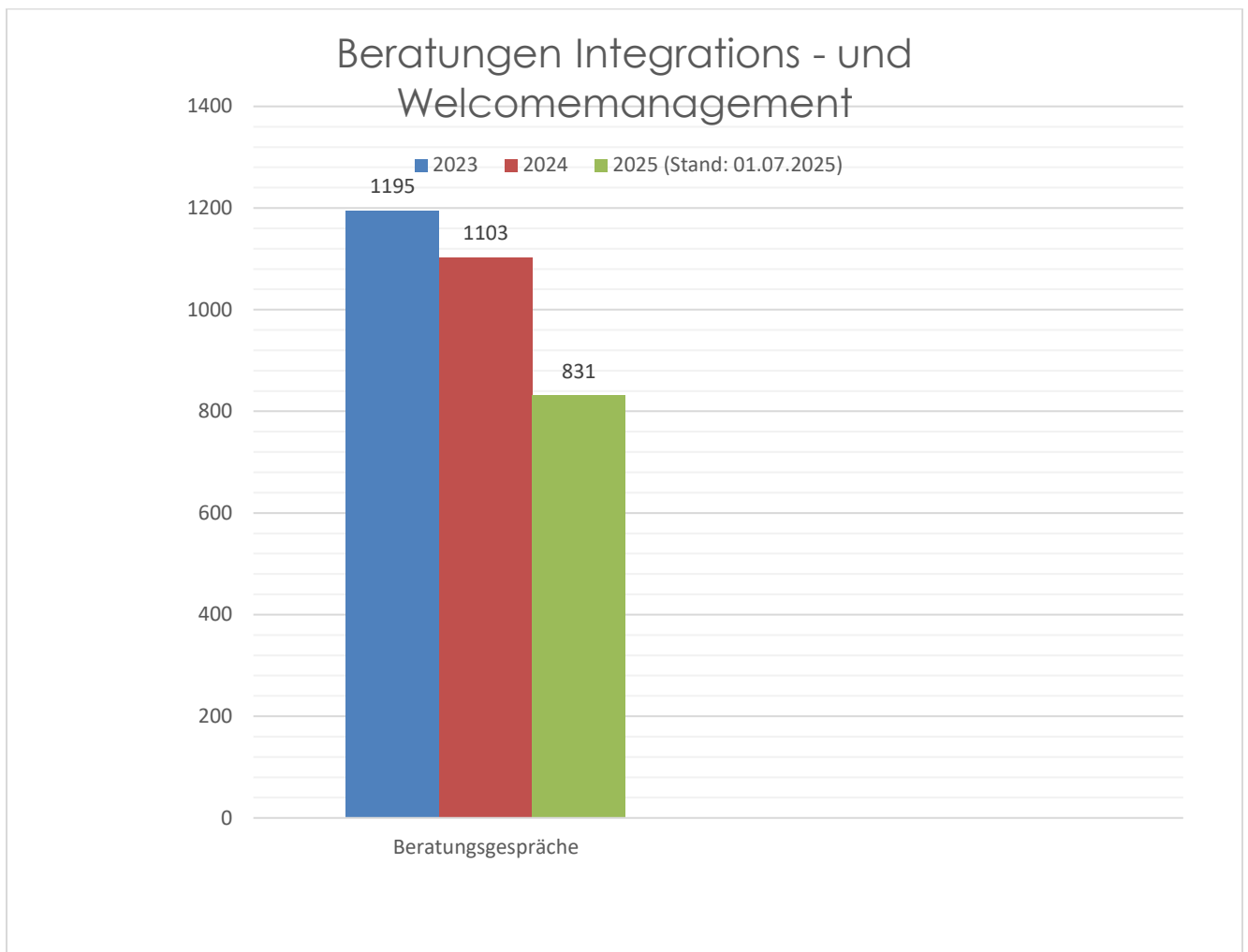
Die Stelle des Welcomemanagements wurde zeitlich befristet, da diese im Zuge des Kriegsausbruchs in der Ukraine durch eine Förderung seitens des Landes geschaffen wurde. Wir waren in der glücklichen Situation im September 2022 eine 50% Stelle schaffen zu können und diese mit Frau Volkonski besetzen zu können. Leider läuft die Förderung im Jahr 2025 aus und somit kann Frau Volkonski nicht weiter beschäftigt werden. Es bricht dem Team, neben der Wohnraumvermittlung mit 50%, also eine weitere 50% Stelle weg. Diese Arbeit muss vom gesamten Team aufgefangen werden.

Wichtige Zahlen und Fakten in der Beratung

Die Anzahl der Beratungsgespräche variiert deutlich im Vergleich zu den Jahren 2023 und 2024. Das Integrations- und Welcomemanagement nutzt ein digitales Dokumentationssystem (Jobkraftwerk). Bis 2024 war es möglich die Beratungsgespräche über diese Plattform abzurufen. Da sich der Fokus des Regierungspräsidiums aufgrund der neuen VwV verändert hat, können Beratungsgespräche nicht mehr abgerufen werden. Das Regierungspräsidium benötigt nur noch die Zahlen der Integrationspläne, die verpflichtend sind.

Die Beratungsgespräche können bei den zum 31.07.2024 beendeten Begleitungen nicht mehr eingetragen werden und werden auch nicht mehr gezählt.

Somit haben wir uns für das Jahr 2025 entschlossen, die Beratungen anhand unserer eingetragenen Termine zu zählen und abzubilden. Die Beratungen des Sozialen Fachdienstes werden hier nicht abgebildet.

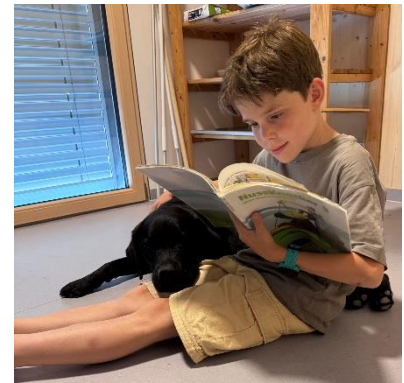


3. Projekte

- Von Februar bis April 2025 fand ein Malwettbewerb in Zusammenarbeit mit der Stadtbücherei, der Künstlerin Maria Dubinina, dem InTT und dem Sachgebiet Soziales & Integration, für Kinder im Alter von 6 – 18 Jahren, statt. Vorgabe war, dass die Kinder ein Märchen lesen und dazu ein Bild malen. Ende April wurde die Ausstellung eröffnet. Am 10.05.2025 fand dann die Preisverleihung statt. Die Kinder erhielten Geschenke von der Künstlerin und dem InTT, in Form von Gutscheinen für den Buchladen RavensBuch in Tett nang. Die Aktion war ein voller Erfolg.
- Das Lesepatenprojekt in Kooperation mit der Stadtbücherei ist weiterhin sehr erfolgreich. Insgesamt sind 30 Lesepaten tätig. Die zwei Lesehunde unterstützen aktuell ein Vorschulkind und ein Kind mit ADHD. Die Kinder reagieren sehr positiv auf die ruhige Art des Hundes. Der Bedarf an Lesepaten ist nach wie vor groß. Die Schulsozialarbeit, die Lehrer und auch die Kindergärten fragen immer wieder nach, ob neue Lesepaten zur Verfügung stehen.



Stadt T E T T N A N G



Da uns Viktoria Volkonski verlassen wird, übernimmt ab Mitte September die Integrationsmanagerin Lea Bentele das Lesepatentenprojekt.

- Das „Meet-Talk-Learn“ Projekt hat sich als Erfolg erwiesen. Im März gab es ein Feedback Gespräch mit drei ehrenamtlich Tätigen. Die Rückmeldungen waren durchweg positiv. Die sogenannte „girls-group“, trifft sich einmal wöchentlich im Pavillon des St. Anna Quartiers. Dort wird „gequatscht“ und auch mal ein Gesellschaftsspiel gespielt.

Frauen aus der Anschlussunterbringung nehmen häufig am Angebot des Quartiers teil, z.B. beim gemeinsamen Sonntagsfrühstück. Die Männergruppe die den Fokus auf das Erlernen der deutschen Sprache legt, trifft sich aktuell im Büro der Anschlussunterbringung in der Loretostraße. Es sind drei Teilnehmende. Da das Büro sehr klein ist, kann niemand mehr dazu kommen.

Leider fehlen hier weitere ehrenamtlich Tätigen, um das Projekt auszuweiten.

4. Sozialer Fachdienst

Der Soziale Fachdienst arbeitet weiterhin eng mit den Integrationsmanagerinnen und der Integrationsbeauftragten innerhalb eines Teams zusammen. Auch mit den Hausmeistern und der Abrechnungsstelle ist der Soziale Fachdienst im gemeinsamen Büro gut vernetzt. Über die Hauptaufgaben des Sozialen Fachdienstes und seiner Tätigkeiten, neben Beratung in sozialen Notsituationen und Hilfe bei Antragstellungen, wird nachfolgend berichtet.

3.1 Einweisungsverfügungen / Zuweisungen durch das Landratsamt

Zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erlässt die Polizei- und Ordnungsverwaltung eine sog. Einweisungsverfügung. Diese Maßnahme stellt einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt dar, der auf Grundlage des Polizeigesetzes erlassen wird.

Die Einweisungsverfügung eröffnet den obdachlosen Menschen lediglich die Möglichkeit, die angebotene Unterkunft zu nutzen. Durch die Einweisung ist eine



obdachlose Person formal betrachtet nicht mehr ohne Obdach. Nach der Wirksamkeit der Verfügung besteht deshalb keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Alle von der Stadt Tett nang untergebrachten Personen werden per Einweisungsverfügung untergebracht, unabhängig ob Zuweisung von Geflüchteten durch das Landratsamt, private Einreise (Beispiel Ukraine) oder im eigentlichen Sinne Obdachlose.

Im Jahr 2024 wurden 57 Einweisungen durch den Sozialen Fachdienst erstellt. 17 davon zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen, die somit unter das klassische Obdachlosenrecht fallen.

Im Jahr 2025 wurden bisher 30 Einweisungsverfügungen erstellt (Stand 30.06.2025). Davon sind wiederum sieben Einweisungen von wohnungslosen Menschen erfolgt.

Für das Jahr 2026 (bis 30.05.2026) müssen wir mit ca. 78 Zuweisungen durch das LRA rechnen.

3.2 Wohnberechtigungsscheine / sozialer Wohnraum

Eine vom Land Baden-Württemberg geförderte Sozialmietwohnung darf nur von berechtigten Personen bewohnt werden. Nach Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation stellt der Soziale Fachdienst einen Wohnberechtigungsschein aus. Dieser gilt in ganz Baden-Württemberg und ist ein Jahr gültig.

Der Soziale Fachdienst stellte im Jahr 2024 insgesamt 78 Wohnberechtigungsscheine aus. Im Jahr 2025 wurden bereits 36 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt (Stand 30.06.2025). Eine Steigerung gegenüber den Jahr 2023 mit 40 Wohnberechtigungsscheinen ist weiterhin deutlich erkennbar.

Die Lage des Wohnungsmarktes für Menschen, welche unter schwierigen sozioökonomischen Bedingungen leben, spitzt sich weiter zu. Bezahlbaren Wohnraum zu finden stellt sich weiterhin speziell für alleinerziehende Elternteile oder Personen mit niedrigem Einkommen als Mammutaufgabe dar. Sozialer Wohnraum muss dringend geschaffen werden, um diesem Personenkreis eine Perspektive bieten zu können. Ein städtischer Eingriff, um dieses Problem anzugehen scheint aus Sicht des Sozialen Fachdienstes als unumgänglich. Weiterhin sind Menschen in städtischen Unterkünften ordnungsrechtlich untergebracht, die geeignet wären eine Sozialwohnung zu beziehen und zu halten. Leider mangelt es aber weiterhin an speziell diesen Wohnungen.



3.3 häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen. Sie reichen von subtilen Formen der Gewaltausübung durch Verhaltensweisen, die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Geschädigten/des Geschädigten ignorieren, über Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen, Bedrohung sowie psychischen, physischen und sexuellen Misshandlungen, Freiheitsberaubung bis hin zu Vergewaltigungen oder gar zu versuchten oder vollendeten Tötungen. Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt.

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Falls ein Opfer von häuslicher Gewalt die Polizei zu Hilfe ruft, werden durch die Polizei zur Abwehr von Gefahren und Verhinderung weiterer Gewalttaten Maßnahmen getroffen und Täter und Opfer getrennt. Zeitgleich wird ein Erhebungsbogen ausgefüllt. Dieser Erhebungsbogen wird dann wiederum an das zuständige Ordnungsamt (im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch an das Jugendamt) weitergeleitet und damit auch der Soziale Fachdienst informiert. Der Soziale Fachdienst wägt dann anhand der Meldung ab, ob mit der geschädigten Person und dem/der Täter/in Kontakt aufgenommen werden muss. Es wird dann eine Beratung angeboten und/oder an die Fachberatungsstellen verwiesen. An einen polizeilichen Wohnungsverweis kann ein Wohnungsbetretungsverbot durch das Ordnungsamt folgen. Der Soziale Fachdienst bespricht dies mit der/dem Geschädigten und stimmt sich dann eng mit den Kolleginnen und Kollegen des Ordnungsamtes ab.

Im Jahr 2024 kam es zu 10 Meldungen von häuslicher Gewalt in Tett nang. 2025 waren es bereits neun (Stand 30.06.2025). Wie auch in bundesweiten Statistiken erkennbar, steigen Vorfälle, bzw. Meldungen häuslicher Gewalt weiterhin an.

3.4 Wohnraumvermittlerstelle /Abschlussbericht

Die Stelle der Wohnraumvermittlung ist zum 30.06.2025 wegfallen und wurde nicht verlängert. Es wird somit hier ein Resümee zur Arbeit der Wohnraumvermittlerin Frau Stoica gezogen.

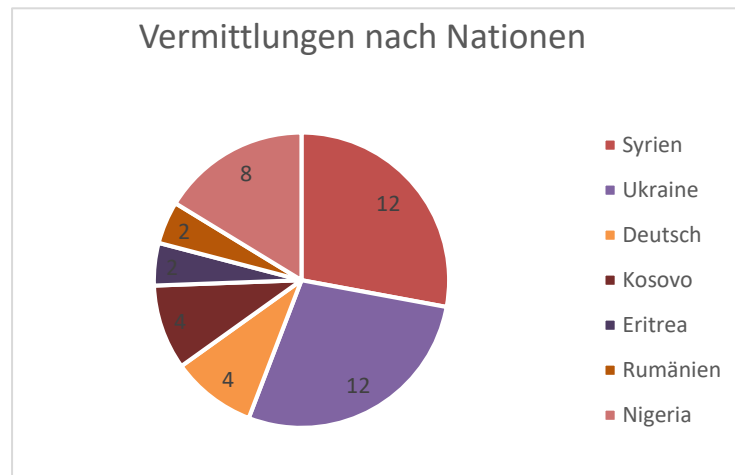
Im Zeitraum vom 01.07.2023 - 30.06.2025 konnte Frau Stoica insgesamt 44 Personen in private Mietverhältnisse vermitteln.

Der angebotene Wohnraum wurde von Frau Stoica gesichtet und katalogisiert, passende Mieter konnten permanent vermittelt werden. So wurden Unterkünfte der Stadt Tett nang entlastet und die Stadt Tett nang konnte dem Auftrag zur Unterbringung



von Wohnungslosigkeit bedrohten, wohnungslosen und geflüchteten Menschen gerecht werden.

Da diese Arbeit sehr zeitintensiv ist und keine Kapazitäten innerhalb des Teams zur Verfügung stehen, kann diese Aufgabe nicht anderweitig aufgefangen werden. Es wird an die Caritas (Projekt herein – die Wohnraumoffensive) verwiesen in der Hoffnung, dass potentielle Vermieter und Vermieterinnen diesen Weg gehen und Menschen in Wohnungsnot eine Chance gegeben wird, eine private Wohnung zu finden.



Bei obenstehenden Personen handelte es sich prinzipiell um Menschen, die entweder aus einer städtischen Unterkunft und somit aus der ordnungsrechtlichen Unterbringung gebracht werden konnten oder Personen welche durch eine Vermittlung einer ordnungsrechtlichen Unterbringung entgehen konnten. Somit wurden durch die Arbeit von Frau Stoica städtische Unterkünfte permanent entlastet.

Wir bedauern, dass die Stelle der Wohnraumvermittlung nicht verlängert werden konnte und hoffen darauf, dass perspektivisch Menschen in Wohnungsnot anderweitig eine Unterstützung geboten werden kann um die massive Flut an Wohnungsbedarf auffangen zu können. Weiterhin wird der Kampf um bezahlbaren Wohnraum auf dem Rücken der schwächsten und ärmsten Bevölkerungsschichten ausgetragen. Hierzu zählen Alleinerziehende, Mehrkindfamilien, Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder Langzeiterkrankung etc.



Stadt T E T T N A N G

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 09.07.2025

Gemeinderat

- öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 103/2025/1

Amt für Hochbau & Energie
Matthäus, Jörg**Flachdachsanierung Carl-Gührer-Halle**

Der Technische Ausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Die Vergabe der Bauleistung zur Sanierung des Flachdachs der Carl-Gührer-Halle erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Dächer von Braig, zum Angebotspreis von 966.600,99 € brutto.
2. Der Sperrvermerk wird aufgehoben.

Anlagen:

2025 CG Sporthalle Bieterliste Flachdach geschwärzt
Stellungnahme Zustand Flachdach Carl-Gührer-Halle

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	1.000.000.- EUR
42410002 / 7871000 S 42425001	42410002/7871000
Benötigte Mittel insgesamt:	966.600,99 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	0 EUR
Folgekosten:	0 EUR
- laufende Sachkosten	0 EUR
- Personalkosten	0 EUR
Einnahmen:	
Zuwendungen:	200.000.- EUR
42410002 / 6811000 S 42425001	
Tatsächliche Einnahmen:	EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz: EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

Ja Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

- VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR)
 GR (über 75.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

Der Ansatz im Haushalt 2025 war,
Baukosten 1.000.000.- €
Zuwendungen 200.000.- €
Förderanträge wurden im Januar 2025 gestellt für Ausgleichsstock und Sportstättenförderung. Der Antrag ist aber noch nicht entschieden.

Sachverhalt

Am Flachdach der Carl-Gührer-Halle wurden in den vergangenen Jahren wiederholt Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, da es zu mehreren Undichtigkeiten gekommen war. Trotz dieser Maßnahmen traten weiterhin Schäden auf, die die Funktionstüchtigkeit und Dichtigkeit des Daches beeinträchtigten.

Im Zuge einer bautechnischen Untersuchung, bei der eine Probeöffnung der Dachhaut vorgenommen wurde, konnte festgestellt werden, dass sich die vorhandene Dachfolie in einem stark beschädigten Zustand befindet. Aus technischer Sicht ist eine Erhaltung nicht mehr möglich. Die Durchführung weiterer punktueller Reparaturen werden als wirtschaftlich nicht mehr vertretbar eingestuft. Eine nachhaltige Instandsetzung ist nur durch eine vollständige Erneuerung der Dachabdichtung zu erreichen.


Hierzu erfolgte eine öffentliche Ausschreibung gemäß den geltenden Vergaberichtlinien. Die Submission fand am 03. Juni 2025 statt. Im Rahmen dieser Ausschreibung reichten zwei Fachfirmen fristgerecht ihre Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot stammt von der Firma „Dächer von Braig“, die den Auftrag für einen Gesamtpreis von 966.600,99 € brutto angeboten hat.

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe der Bauleistung zur Sanierung des Flachdachs der Carl-Gührer-Halle erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Dächer von Braig, zum Angebotspreis von 966.600,99 € brutto.

Bieterliste

Projekt: 07/15.04.25 Carl Gührer Sporthalle Sanierung Flachdach
 Planung: Stadt Tettnang Planen und Bauen -Hochbau-
 LV: 1 Carl Gührer Sporthalle Komplettisanierung

Bietername	Nettosumme	Nachlass	nach Nachlass	19,0 % MwSt	Bruttosumme	Abw. %	Abweich. netto Fehl.P.
Fa. Braig	812.269,74 €	0,00 €	812.269,74 €	154.331,25 €	966.600,99 €	0,0 %	0,00 €
	835.678,70 €	0,00 €	835.678,70 €	158.778,95 €	994.457,65 €	2,9 %	23.408,96 €

Stellungnahme Zustand Flachdach Carl-Gührer-Halle

Von: Daecher von Braig <info@daecher-von-braig.de>

Gesendet: Mittwoch, 16. April 2025 14:26

An: Madlener, Siegfried <Siegfried.Madlener@tett nang.de>

Betreff: [EXTERNAL] Dachabdichtung Carl Gührer Halle Tett nang

WARNUNG: Diese E-Mail wurde von extern zugestellt. Bitte nicht auf Links klicken oder Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sehr geehrter Herr Madlener,

bezugnehmend auf Ihre heutige telefonische Anfrage, hinsichtlich der Lebensdauer der Dachabdichtung, nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Aufgrund der vielen Reparaturen auf der Carl-Gührer-Halle in den letzten Jahren, stellt sich mittelfristig die Frage, welche Vorgehensweise im Umgang mit der vorhandenen Dachabdichtung zu treffen ist, bzw. welche Möglichkeiten bestehen um die Lebensdauer zu verlängern.

Vorab jedoch ist es wichtig zu wissen, dass die vorhandene Folienabdichtung aus einer PVC-Folie mit Dicke von 1,2 bis 1,5 mm besteht.

Diese Folie stellt, damals als auch heute die günstigste Dachabdichtungsform dar, die der Markt zu bieten hat.

Folgende Info hinsichtlich der Untersuchungen, Ursachen, Lebensdauer von Abdichtungen mit PVC Kunststofffolien.

<http://www.dddach.org/pdf/ddd-info-reduzierte-lebensdauer.pdf>

Zusammengefasst:

- 1) Aufgrund der vielen Reparatureinsätze der letzten Jahre, wegen ständigen neuen Wassereintritten, ist damit zu rechnen, dass eine mangelhaft Nahtverschweißung in Teilen an der vorhandenen Dachabdichtung vorliegt, die ständig zu neuen Fehlstellen, aufgrund der mangelhaften Verlegung führen. Mangelhafte Nahtverschweißungen führen zu unregelmäßigen Zeiten immer wieder zu erneuten Wassereintritten in das Gebäude. Probeentnahmen bestätigten diese Vermutung.
- 2) Aufgrund der technischen Einrichtung (Lüftungsanlage), die auf der fertigen Dachabdichtung ohne Schutzlagen montiert wurde, kann durch die Begehung, der Montage der Lüftungsanlage, Schadstellen in Form von Quetschungen, Perforationen, Einrissen etc. entstanden sein. Eine Überprüfung und Lokalisation der Schadstellen ist aufgrund der Abständerung auf die Betondecke mittels Stromfeldmessung, in Teilen nicht möglich.
- 3) Reparaturen der Altfolie sind nur noch bedingt möglich, da eine Verbindung mit einer neuen Folie oft nicht mehr hergestellt

werden kann. Nur der Einsatz von Flüssigkunststoffen kann dann noch helfen. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass Flüssigkunststoffe auf PVC-Folie, nicht von langer Lebensdauer sind, da die Ablösungen der FF auf der Altfolie die Regel ist.

- 4) Die Lebensdauer richtig verarbeiteter Dachabdichtungen mit Folie PVC 1,5 mm, hat eine Lebenszeit von ca. 20-25 Jahren.
Die hochwertigen FPO oder EPDM Banen halten in der Regel 25-35 Jahren.

Was kann man tun, was kann passieren?

- a) Man kann auch weiterhin reparieren. Der Bauherr muss lediglich wissen, dass die Reparaturen mehr werden und in regelmäßigen Abständen kommen werden. Es werden neue undichte Stellen dazukommen, die mit den vorhergehenden Einregentstellen nichts zu tun haben. Reparaturen implizieren keine Gewährleistung auf die Funktion der Abdichtung, sondern lediglich die Gewähr auf den Bereich der ausgeführten Reparatur.
- b) Bei funktionierender Dampfsperre wird das Wasser in Teilen von der Wärmedämmung aufgesogen. Dies führt zu einer Gewichtszunahme und deutlichen Mehrkosten bei späterer Entsorgung der Altdachabdichtung.
- c) Bei eindringendem Niederschlagswasser in den Schichtenaufbau und in die Beton-Decken-Konstruktion, muss mit Folgeschäden, auch in der Deckenkonstruktion, gerechnet werden, wenn dieser Zustand über Jahre andauert.

Empfehlung einer Dachsanierung:

Unsere Empfehlung einer Dachsanierung bei vorliegender Problematik basiert auf folgender Grundlage:

- Lebensalter der vorhandenen Abdichtung ist bereits über der Regellebenszeit dieser Folie
- Ständige Undichtigkeiten die nur bedingt, aufgrund der Lüftungsanlage, repariert werden können
- Es kommen ständig neue Fehlstellen dazu. Teure aufwendige Reparaturen, ohne Gewähr die Schadstelle gefunden zu haben
- Es wird künftig mit weiteren neuen Undichtigkeiten gerechnet werden müssen.
- Verhinderung von Folgeschäden, die in dieser Phase vorhandener Abdichtung nicht erkannt werden können
- Im Zuge der Sanierung können vorhandene Mängel wie Möglichkeit der Umsetzung der Verkehrssicherheit für die Nutzer und des Wartungspersonals, die auf den Dachflächen arbeiten. Diese ist derzeit nicht gegeben.
Möglichkeit der Ertüchtigung nicht vorhandenen Notentwässerungen, die zu Gewichtsüberlastungen und Gewichtsüberlastung der Dachkonstruktion führen können,

Möglichkeit der Umsetzung einer Gefällegebung auf der Dachkonstruktion gem. Anforderungen der Flachdachrichtlinie des DDH umgesetzt werden,
Möglichkeit der Umsetzung der Ertüchtigung des schlechten Wärmeschutzes der EPS-Dämmung 040 und der
Möglichkeit der Umsetzung der Ertüchtigung des nicht vorhandenen Brandschutzes.

Auf dieser Grundlage der oben beschriebenen einzelnen Punkte, möchten wir dem BH eine Sanierung der Dachfläche, auf der Carl-Gührer-Halle, zeitnah empfehlen.

Falls Sie diesbezüglich noch Fragen haben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Christof Braig

Dachdeckermeister und staatlich geprüfter Fachleiter
für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
Geschäftsführer



Dächer von Braig GmbH

Bucherweg 12
88255 Niederbiegen Deutschland
Telefon +49 751 637 41
Telefax +49 751 637 42
info@daecher-von-braig.de

Geschäftsführer: Christof Braig

Sitz: Niederbiegen
Handelsregistereintrag Registergericht Ulm HRB 552080



Gemeinderat
- Öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 116/2025
Amt für Hochbau & Energie
Chlopik, Klaus

Sanierung Lindauerstraße 19 - Vergabe Gewerke

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Gewerke an die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben: Gerüstarbeiten, Zimmererarbeiten, Fensterarbeiten, Natursteinarbeiten, Putzarbeiten und Schlosserarbeiten bei Freigabe zum vorzeitigen Baubeginn:

- a) Der Gemeinderat beschließt, die Gerüstarbeiten mit einem Auftragswert von 25.115,62 Euro brutto an die Firma Pfeiffer, Tett nang zu vergeben.
- b) Der Gemeinderat beschließt, die Zimmererarbeiten mit einem Auftragswert von 354.136,38 Euro brutto an die Firma Holzbau Schmäh, Meersburg zu vergeben.
- c) Der Gemeinderat beschließt, die Fensterarbeiten mit einem Auftragswert von 72.349,03 Euro brutto an die Firma Schreinerei Sugg, Tett nang zu vergeben.
- d) Der Gemeinderat beschließt, die Natursteinarbeiten mit einem Auftragswert von 73.112,12 Euro brutto an die Firma Ohnesorge, Mühlheim zu vergeben.
- e) Der Gemeinderat beschließt, die Putz- und Stuckarbeiten mit einem Auftragswert von 95.535,15 Euro brutto an die Firma Wiedemann, Berg zu vergeben,
- f) Der Gemeinderat beschließt, die Kunstschlosserarbeiten mit einem Auftragswert von 30.541,21 Euro brutto an die Firma Herrmann, Wangen zu vergeben.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	1.000.000 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	11240003/6811000/78710 00/S11224001
Benötigte Mittel insgesamt:	1.000.000 EUR (Gewerke zzgl. Unvorhergesehenes und Planungsabrechnungen)
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	510.000 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	510.000 EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
155.667 Euro wurden beim LAD beantragt 1.000.000 -155.667 Euro = 844.333 Euro -60% Sanierungsgebiet -506.599 Euro = Anteil Stadt = 337.734 Euro

1. Sachverhalt

Die unter Denkmalschutz stehende Villa König in der Lindauerstraße 19 ist dem Alter entsprechend in einem sanierungsnotwendigen Zustand.

Es wurden in allen Gewerken Schadenskartierungen durchgeführt, aus welchen hervorging, dass alle Gewerke erhebliche Mängel aufzeigten. Aufgrund dieser Mängel besteht dringender Sanierungsbedarf für alle Gewerke am Dach, Fenster und der Fassade.

2. Aktueller Projektstand/ Förderung

Nach erfolgter Schadenskartierung wurde beim Landesdenkmalamt ein Antrag zur Denkmalförderung gestellt.

Zusätzlich liegt die Villa König im aktuellen Sanierungsgebiet, welche das Vorhaben mit bis zu 60% fördert.

Da das Sanierungsgebiet bis Ende März 2026 fertig abgerechnet sein sollte, haben wir beim Landesdenkmalamt ebenfalls einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn zum 01.09.2025 gestellt. Aussagen zum vorzeitigen Baubeginn und damit verbundenen Denkmalförderung ist aktuell ausständig.

Die heute beschlossenen Vergaben können daher noch nicht schriftlich an die Firmen erfolgen, da die vorzeitigen Vergaben sonst förderschädlich wären.

3. Vergabe

Folgende Gewerke sind im Zuge der Sanierung erforderlich und stehen zur Vergabe: 3 Direktvergaben, da bei Fenster und Natursteinarbeiten, nach Telefonaten der Firmen keine Kapazitäten frei haben und Kunstschlosser Herrmann ein Unikat in diesem Bereich beim LAD ist.

Gerüstarbeiten: 3 Anfragen

1.) Firma Pfeiffer, Tettang:	25.115,62 Euro Brutto
2.) Bieter 2:	nicht abgegeben
3.) Bieter 3:	nicht abgegeben

Zimmererarbeiten: 5 Anfragen

1.) Firma Holzbau Schmäh, Meersburg:	354.136,38 Euro Brutto
2.) Bieter 2:	nicht abgegeben
3.) Bieter 3:	nicht abgegeben
4.) Bieter 4:	nicht abgegeben
5.) Bieter 5:	nicht abgegeben

Fensterarbeiten: Direktvergabe

1.) Firma Sugg:	72.349,03 Euro Brutto
-----------------	-----------------------

Natursteinarbeiten: Direktvergabe:

1.) Firma Ohnesorge, Mühlheim:	73.112,12 Euro Brutto
--------------------------------	-----------------------

Putz- und Stuckarbeiten: 4 Anfragen:

1.) Firma Wiedemann, Berg:	95.535,15 Euro Brutto
2.) Bieter 2:	nicht abgegeben
3.) Bieter 3:	nicht abgegeben
4.) Bieter 4:	nicht abgegeben

Kunstschlosserarbeiten: Direktvergabe:

1.) Schlosserei Herrmann, Wangen:	30.541,21 Euro Brutto
------------------------------------	-----------------------

4. Ausführungstermine:

Sollte das Landesdenkmalamt dem Antrag auf vorzeitigem Baubeginn zustimmen, wäre die Ausführung vom 01.09.2025 bis Ende Januar 2026.



Stadt T E T T N A N G

Gemeinderat
- öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 110/2025
Amt für Hochbau & Energie
Leibbach, Andreas

Vergabe der Bauleistungen für 2025 PV-Strategie

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat vergibt die Bauleistungen der PV-Anlagen an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma TGA Bodensee aus Salem zu einer Gesamtsumme von **567.791,18 € brutto**.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	878.000 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	53100100/7871000/153125 002
Benötigte Mittel insgesamt:	Brutto 567.791,18 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	0 EUR
Folgekosten:	
- laufende Sachkosten	0 EUR
- Personalkosten	0 EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	0 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	0 EUR
Tatsächliche Einnahmen:	0 EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz: EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

Ja Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR)

GR (über 75.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

Es werden Reduktionen der Stromkosten sowie Einspeisevergütungen erwartet. Die genauen Zahlen können nach einem Jahr Monitoring angegeben werden. Es wird von einer Amortisation der Anlagen von 6 bis 9 Jahren ausgegangen.

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 27.09.2023 einen Grundsatzbeschluss zur PV Strategie gefasst und beschlossen die städtischen Liegenschaften mit Photovoltaik zu belegen. Dieser Beschluss wurde in der Haushaltsplanung und -beratung berücksichtigt. Im städtischen Haushalt 2025 sind Mittel in Höhe von **878.000 Euro** genehmigt.

Bereits im Jahr **2024** wurden auf acht städtischen Liegenschaften PV-Anlagen mit einer Modulleistung von 421,51 kWp. Die Baukosten beliefen sich damals auf insgesamt 763.742,77€ (brutto). Die Kosten entsprachen somit 1811€/kWp.

2. Ausschreibung

Für die erste Ausschreibung 2025 waren noch 10 Planungen aus 2024 vorhanden. Damals wurden 18 Planungen erstellt. Am 21.06.25 wurden PV-Anlagen für folgende Gebäude öffentlich ausgeschrieben.

1.	Realschule Manzenberg	179 kWp
2.	Mensa Manzenberg	29 kWp
3.	Aussegnungshalle	21 kWp
4.	Asyl Manzenberg 4 und 4/1	25 kWp
5.	Kinderhaus TT	24 kWp
6.	Bauhof nur Blechdach (BA1)	62 kWp

Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 620.000€ brutto. Die Anlagen würden sich in etwa sechs bis neun Jahren amortisieren. Die mögliche CO2-Reduktion beträgt 131 Tonnen pro Jahr.

Die Ausschreibung wurde am 21.06.25 in der SZ Gesamtausgabe sowie auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Daraufhin wurden acht Leistungsverzeichnisse angefragt.

Zwei Angebote sowie eine Absage wurden bis zur Submission am 14.07.25 abgeben.

TGA Bodensee					
Gebäude	PV-Leistung kWp	Preis (netto)	MwSt. %	MwSt.	Gesamt (brutto)
Realschule	189,9	195.678,58 €	19%	37.178,93 €	232.857,51 €
Mensa Manzenb.	29,7	60.901,61 €	0%	0,00 €	60.901,61 €
Aussegnungshalle	20,4	53.008,84 €	0%	0,00 €	53.008,84 €
Kinderhaus TT	24,75	44.648,27 €	0%	0,00 €	44.648,27 €
Asyl Manzenberg	26,55	53.773,16 €	0%	0,00 €	53.773,16 €
Bauhof (BA1)	65,25	92.521,11 €	19%	17.579,01 €	110.100,12 €
Stundenlohnarbeiten		10.505,60 €	19%	1.996,06 €	12.501,66 €
Gesamt	356,55				567.791,18 €

Bieter 2					
Gebäude	PV-Leistung kWp	Preis (netto)	MwSt. %	MwSt.	Gesamt (brutto)
Realschule	189,9	197.361,00 €	19%	37.498,59 €	234.859,59 €
Mensa Manzenb.	29,7	67.932,00 €	0%	0,00 €	67.932,00 €
Aussegnungshalle	20,4	62.798,00 €	0%	0,00 €	62.798,00 €
Kinderhaus TT	24,75	52.931,00 €	0%	0,00 €	52.931,00 €
Asyl Manzenberg	26,55	60.202,00 €	0%	0,00 €	60.202,00 €
Bauhof (BA1)	65,25	102.886,00 €	19%	19.548,34 €	122.434,34 €
Stundenlohnarbeiten		5.490,00 €	19%	1.043,10 €	6.533,10 €
Gesamt	356,55				607.690,03 €

Zusammenfassung:

Firma	Angebotspreis (brutto 19%)	Angebotspreis gemischter Steuersatz	Abweichung
TGA Bodensee	608.134,23 €	567.791,18 €	100%
Bieter 2	654.024,00 €	607.690,03 €	107%

Der wirtschaftlichste Bieter ist somit die Firma TGA Bodensee aus Salem mit einer Gesamtsumme von **567.791,18 € brutto (gemischter Steuersatz)**. Die Kosten pro kWp belaufen sich auf 1.592,46 €.

Ausblick:

Für weitere PV-Planungen sowie die Umsetzung weiterer PV-Anlagen im Spätsommer 2025 stehen somit Restmittel von etwa 310.000€ zu Verfügung, die in die PV-Strategie münden (weitere Gebäude stehen an). Die weitere Vorgehensweise wird insbesondere im AK Energie und Klimaschutz beraten.



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 31.03.2025

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 02.04.2025

Gemeinderat

- öffentlich am 21.05.2025

Gemeinderat

- öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 047/2025/3

Bauordnungsamt
Schupp, Robert**Lindeareal - Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag
- Verlängerung der Durchführungsfristen**Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang stimmt der Ergänzung des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Lindeareal“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu entsprechend dem Entwurf in der **Anlage 01** zu.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Anlagen:

01_Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag Lindeareal geschwärzt

02_Städtebaulicher Vertrag - Anlage zur TA-Sitzung vom 01.06.2022

Antrag SPD vom 17.06.2025

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Stadt Tett nang und der Vorhabenträger haben einen städtebaulichen Vertrag für das Plangebiet im Ortsteil Kau auf dem ehemaligen Areal der Linde AG zwischen der Tett nanger Straße (L333) im Norden und dem Tobelbach im Süden geschlossen.

Der Vertrag sieht vor,

- dass der Baubeginn bis zum 02.12.2023 (spätestens 1 Jahr nach Bestandskraft der Baugenehmigung) hätte erfolgen müssen.
- Außerdem ist geregelt, dass sieben der mietpreisgebundenen Wohnungen bis zum 21.07.2027 (5 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans) bezugsfertig hergestellt sein müssten.
- Die restlichen mietpreisgebundenen Wohnungen müssten bis zum 21.07.2031 (9 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans) bezugsfertig hergestellt sein.

Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation in der Baubranche war es dem Eigentümer bislang jedoch nicht möglich, die notwendigen Ressourcen für die Realisierung der Bebauung zu aktivieren und hat die Stadt gebeten, einer Verlängerung der Durchführungsfristen um 2 Jahre zuzustimmen.

Der Stadt sind die schwierigen Bedingungen der Baubranche insbesondere bedingt durch hohe Baustoff- und Energiekosten bekannt. Auch in anderen Kommunen und bei anderen Projekten ist dies zu beobachten.

Allerdings ist sich auch der Bauträger seiner Verantwortung bewusst und erklärt ausdrücklich, dass er zu dem Projekt steht.

Um daher der Stadt entgegen zu kommen erklärt sich der Vorhabenträger bereit, bei einer Verlängerung der Frist für die Herstellung der mietpreisgebundenen Wohnungen um 2 Jahre, in diesem Moment alle 14 mietpreisgebundenen Wohnungen innerhalb dieser Frist fertigzustellen.

Das bedeutet, dass alle mietpreisgebundenen Wohnungen bis zum 21.07.2029 fertiggestellt sein müssen. Die Neun-Jahres-Frist für die Herstellung der restlichen 7 Wohnungen entfällt damit. Zu einem früheren Zeitpunkt würden die Wohnungen zur Verfügung stehen.

Die Stadt Tett nang befürwortet die Fristverlängerung, insbesondere unter den dargelegten Umständen.

Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag v. 14.06.2022

gem. § 11 BauGB

zum Bebauungsplan
„Lindeareal“
und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

zwischen

der Stadt Tettnang
vertreten durch Bürgermeisterin Regine Rist
Montfortplatz 7, 88069 Tettnang

- nachfolgend Stadt genannt -

und

- nachfolgend Eigentümer genannt -

I. Präambel

Die Parteien haben einen städtebaulichen Vertrag für das Plangebiet im Ortsteil Kau auf dem ehemaligen Areal der Linde AG zwischen der Tettnanger Straße (L333) im Norden und dem Tobelbach im Süden geschlossen.

Der Vertrag sieht vor, dass der Baubeginn bis zum 02.12.2023 (spätestens 1 Jahr nach Bestandskraft der Baugenehmigung) hätte erfolgen müssen. Sieben der mietpreisgebundenen Wohnungen müssten bis zum 21.07.2027 (5 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans) bezugsfertig hergestellt sein. Die restlichen mietpreisgebundenen Wohnungen müssten bis zum 21.07.2031 (9 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans) bezugsfertig hergestellt sein. Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation der Baubranche war es dem Eigentümer bislang jedoch nicht möglich, die notwendigen Ressourcen für die Realisierung der Bebauung zu aktivieren und hat die Stadt gebeten, einer Verlängerung der Durchführungsfristen zuzustimmen. Der Stadt sind die schwierigen Bedingungen der Baubranche bedingt durch hohe Baustoff- und Energiekosten bekannt, weshalb sie einer Verlängerung der Fristen zustimmt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Abänderung der Durchführungsfristen

Die Fristen zur Durchführung der Bauverpflichtung zur Fertigstellung aller mietpreisgebundenen Wohnungen (mindestens 14) gem. § 1 Nr. 5 des städtebaulichen Vertrags v. 14.06.2022 werden einheitlich auf 7 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans „Lindeareal“ vereinbart. Die Frist zur Herstellung der ersten 7 mietpreisgebundenen Wohneinheiten wird also um 2 Jahre verlängert, die Frist zur Herstellung der restlichen mindestens 7 mietpreisgebundenen Wohneinheiten um 2 Jahre verkürzt. Die Frist zum Baubeginn (spätestens 1 Jahr nach Bestandskraft der Baugenehmigung) wird aufgehoben.

Nicht eigenständig verlängert werden hierdurch die Fristen nach §§ 3, 6, 9 des städtebaulichen Vertrages, da deren Beginn bereits an die mit dieser Regelung veränderten Fristen anknüpft und also automatisch mitgeregelt wird.

Die sonstigen Bestimmungen des städtebaulichen Vertrages bleiben unverändert.

§ 2 Änderung von § 12 des städtebaulichen Vertrags v. 14.06.2022

§ 12 des städtebaulichen Vertrags v. 14.06.2022 wird neu gefasst wie folgt:

- „1. Zur Sicherung der in § 1 Nr. 4 und 5, sowie § 11 eingegangenen Bindungen, einschließlich der schuldrechtlichen Weitergabe Verpflichtungen verpflichtet sich der Eigentümer, der Stadt für den Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die in § 11 aufgeführte Regelung eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen, die von der Stadt nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalles im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens festzusetzen ist und vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe ist dabei der Höhe nach auf 250.000,00 € für den Einzelfall und bei Dauerverstößen auf 250.000,00 pro Jahr begrenzt.

2. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass bei der Bemessung der Vertragsstrafe auch der mögliche Gewinn berücksichtigt wird, den der Eigentümer mit der Durchführung des Vorhabens unter Einbeziehung des Verstoßes gemacht hat oder gemacht hätte. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten und den Gewinn des Eigentümers jeweils zu schätzen. Dem Eigentümer bleibt der Nachweis eines geringeren Gewinns durch Offenlegung seiner Gewinn- und Kostenkalkulation möglich.“

§ 3 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung und Beurkundung beim Notar wirksam.

§ 4 Hinweise des Notars

...

Urkundenabschluss

Tettnang, den

Tettnang, den

.....

.....

Regine Rist, Bürgermeisterin

Urkundenverzeichnis



Verhandelt am - - in den Räumen der Notarkanzlei.

Vor mir,

erscheinen

1. Herr Bruno Walter ,
dienstansässig Montfortplatz 7 in 88069 Tettnang
ausgewiesen durch seinen Personalausweis

handelnd als Bürgermeister für die

Stadt Tettnang
(Postanschrift: 88069 Tettnang, Montfortplatz 7)

- 2.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung:

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB

zum Bebauungsplan „Lindeareal“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

I. Präambel

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kau auf dem ehemaligen Areal der Linde AG zwischen der Tettmanger Straße (L333) im Norden und dem Tobelbach im Süden. Im Westen grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an, im Osten grenzt bestehende Wohnbebauung an.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung der derzeit gewerblich genutzten Fläche zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ziel ist die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen zur Realisierung von benötigtem Wohnraum. Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt.

Die Stadt will hierbei einerseits die Sicherung einer sozialverträglichen Wohnraumgestaltung durch Einrichtung einer Mietpreisbindung für einen untergeordneten Teil der Planungsfläche sicherstellen und außerdem die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen durch die Eigentümerin regeln. Dazu soll eine Bauverpflichtung für den mietpreisgebundenen Wohnraum bestehen und die Ausgestaltung der Erschließungsanlagen geregelt werden. Die entstehenden Verfahrenskosten werden durch den Planungsbegünstigten getragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die beiden Parteien Folgendes:

II. Vertragsgegenstand

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Bauverpflichtung

1. Gegenstand des Vertrages ist das Baugebiet gem. Bebauungsplan „Lindeareal“.
2. Das Vertragsgebiet umfasst das Grundstück mit der Flurstücknummer 11492, im Ganzen und 11573 sowie 11511/17 in Teilen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindeareal“.

Soweit Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß diesem Vertrag auf Grundeigentum des Landes durchgeführt werden müssen, verpflichtet sich die Stadt das entsprechende Einvernehmen und die erforderlichen Zustimmungen des Landes einzuholen.

3. Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB die Erschließung des Plangebietes auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Plangebietes, sowie Art, Umfang und die Ausführung der Erschließung richten sich nach dem derzeit noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, letztlich der in Kraft getretene Bebauungsplan i.S.d. § 2 Nr. 1 dieses Vertrages.
4. Der Eigentümer verpflichtet sich auf eigene Kosten zur Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 3, 4 dieses Vertrages. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 9 genannten Übernahmebedingungen in ihre Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
5. Der Eigentümer beabsichtigt im Vertragsgebiet, auf eigene Kosten 22 Reihenhäuser mit je einer Wohneinheit, sowie 111 weitere Wohneinheiten durch Geschosswohnungsbau in Wohngebäuden entsprechend den Festsetzungen des in Kraft getretenen Bebauungsplans „Lindeareal“ zu errichten. Er will die gesamte Bebauung in mehreren Bauabschnitten realisieren, von denen der erste Bauabschnitt innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der letzte Bauabschnitt innerhalb von 9 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes fertiggestellt werden soll. Der Eigentümer verpflichtet sich, 10% der letztendlich errichteten Wohneinheiten, d.h. mindestens 14 Wohneinheiten, als mietpreisgebundene Wohnungen nach § 12 dieses Vertrages zu errichten und die Hälfte dieser Wohneinheiten (mithin mindestens 7 Wohneinheiten) bis spätestens innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sowie die übrigen mietpreisgebundenen Wohneinheiten bis spätestens innerhalb von 9 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bezugsfertig fertigzustellen. Der Eigentümer wird spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes einen Bauantrag oder einen Antrag auf Baubeginn im Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 Abs. 1 LBO BW oder beides (ggf. anteilig) für mindestens 7 dieser Wohneinheiten, sowie spätestens 42 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes einen Bauantrag oder einen Antrag auf Baubeginn im Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 Abs. 1 LBO BW oder beides (ggf. anteilig) für die restlichen mietpreisgebundenen Wohneinheiten stellen. Die Wahl und die Prüfung der Zulässigkeit des Verfahrens obliegt im Verhältnis der Parteien nur dem Eigentümer. Er wird spätestens 1 Jahr nach Bestandskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen. Mit Fertigstellung des Vorhabens müssen auch die Regelungen zur Mietpreisbindung entsprechend § 12 dieses Vertrages vollständig umgesetzt sein. Eine Bauverpflichtung für die nicht mietpreisgebundenen Wohneinheiten besteht nicht. Der Eigentümer entscheidet zudem darüber, ob er die mietpreisgebundenen Wohneinheiten im Rahmen der

Reihenhausbebauung oder des Geschosswohnungsbaus oder jeweils anteilig realisiert. Für den Fall, dass der Eigentümer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert sein sollte, sämtliche Teile des Vorhabens innerhalb der genannten Frist zu realisieren, werden die Parteien über eine angemessene Verlängerung der Fristen verhandeln.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

1. der Bebauungsplan „Lindeareal“ in der letztendlichen Fassung des Satzungsbeschlusses, bestehend aus zeichnerischem Teil, textlichen Festsetzungen, Begründung und örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 09.12.2021 **(Anlage 2)**
2. Übersichtsplan Gebäude und Bauabschnitte vom 17.01.2022 **(Anlage 3)**
3. Plan Erschließungs- und Entwässerungsanlagen vom 01.03.2022, insbesondere die dargestellte Entwässerung und Wasserversorgung **(Anlage 4)** und die Straßen- und Wegeflächen **(Anlage 5)**
4. Plan der Grünanlagen mit Pflanzgeboten und Pflanzliste von freiraumkönig in der Fassung vom 07.02.2022 **(Anlage 6)**
5. Übersichtsplan mit (Teil-)Flächen zur Übertragung an die Stadt vom 19.11.2021 **(Anlage 7)**
6. Ausgleichskonzeption Biotop gem. § 30 BNatSchG der friedemann. Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie vom 05.10.2021 **(Anlage 8)**
7. Sanierungs- und Bodenmanagementkonzept vom 10.09.2021 **(Anlage 9)**
8. der Kostenerstattungsvertrag vom 16.09.2020 **(Anlage 10)**

Als unechte Verweisung, lediglich zu Dokumentationszwecken sind diesem Vertrag die folgenden weiteren Anlagen, die den Vertragsparteien bekannt sind, beigefügt:

9. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 18.01.2021 geändert am 25.08.2021 **(Anlage 11)**

10. Natura 2000-Vorprüfung in der Fassung vom 18.01.2021 **(Anlage 12)**
11. Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 11.04.2019 mit Überarbeitung vom 26.01.2021 **(Anlage 13)**
12. Schalltechnische Untersuchung Landwirtschaftlicher Lärm in der Fassung vom 01.09.2021 **(Anlage 14)**
13. Orientierende Untergrunduntersuchungen vom 02.12.2016 **(Anlage 15)**

III. Erschließungsvereinbarungen

§ 3 Herstellung der Erschließungsanlagen

Der Eigentümer verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen lt. § 2 Nr. 8, 9 dieses Vertrages dargestellten Erschließungsanlagen zur Entwässerung- und Wasserversorgung, Straßen- und Wegeflächen, sowie Grünanlagen herzustellen. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt werden, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein und spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts hergestellt sein. Hinsichtlich der Herstellung der Entwässerung- und Versorgungsanlagen bedarf es jeweils eigener vertraglicher Vereinbarungen mit den zuständigen Versorgungsträgern (Zweckverband Unteres Schussental, Regionalwerk, usw.), die der Eigentümer mit diesen gesondert abschließen wird.

§ 4 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - a. Die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - b. Die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, einschließlich der Fahrbahn, der Geh-, Fuß- und Radwege, der Straßenentwässerung, der Straßenbeleuchtung, der Straßenbenennungsschilder und der Verkehrszeichen
 - c. Öffentliche Park- und Grünflächen einschließlich deren Ausstattung wie Wege, Sitzbänke
 - d. Immissionsschutzanlagen

- e. Anlagen zur Ableitung von Wasser und Abwasser einschließlich der jeweiligen Grundstücksanschlüsse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.
2. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 5 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

1. Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen hat der Eigentümer im Einvernehmen mit der Stadt das Ingenieurbüro Rapp + Schmid Infrastrukturplanung GmbH, welches die Gewähr für die beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet, beauftragt.
2. Der Eigentümer verpflichtet sich die Bauleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik ausführen zu lassen und diese im Einvernehmen mit der Stadt zu vergeben. Der Eigentümer hat ein kompetentes Ingenieurbüro in Absprache mit der Stadt zur Bauüberwachung der Bauleistungen beauftragt.
3. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden vom Eigentümer einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben; alle Arbeiten sind mit der Stadt Fachbereich Bauordnung und Stadtplanung abzustimmen.

§ 6 Baudurchführung

1. Der Eigentümer hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (Fernmeldekabel, Glasfaserkabel f. Internetbreitbandausbau, Strom-Abwasser, Wasserleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird.

Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage und die Herstellung der Hausanschlüsse für die Wasserversorgung. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Eigentümer im Einvernehmen mit der Stadt durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.

2. Der Eigentümer hat alle notwendigen bau- und wasserrechtlichen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen vor Beginn der Ausführungen einzuholen und der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Der Baubeginn ist der Stadt 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Der Eigentümer hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt an den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den für den Bau geltenden Richtlinien Proben zu entnehmen und diese von einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboranten untersuchen zu lassen, sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen.
5. Der Eigentümer verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
6. Soweit dies technisch möglich ist, sind vor Beginn von Hochbaumaßnahmen, aber nach Errichtung der Tiefgarage, die Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Eigentümer zu beseitigen. Mit der Fertigstellung der Erschließungsanlagen darf erst nach Beendigung der Hochbaumaßnahmen begonnen werden.

§ 7 Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Eigentümer im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Eigentümer haftet bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Eigentümer stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme für Schäden im o.g. Sinne in Höhe von 5.000.000 € nachzuweisen.

§ 8 Gewährleistung und Abnahme

1. Der Eigentümer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB/B.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre ab Abnahme.

Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt. Der Eigentümer zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf den Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Eigentümer gemeinsam abzunehmen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 2 Monaten von dem Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Stadt kann hierbei verlangen, dass der Eigentümer eine Ausführungsplanung der Mängelbeseitigungsarbeiten mit Darstellung der geplanten zeitlichen Ausführung der Mängelbeseitigung binnen zwei Wochen ab Feststellung der Mängel vorlegt. Im Falle des Verzuges mit der Mängelbeseitigung ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 500,00 € angefordert werden, das der Eigentümer an die Stadt zu begleichen hat. Dies gilt auch, wenn der Eigentümer zum Abnahmetermin nicht erscheint.

2. Die Stadt verpflichtet sich, die selbständigen Erschließungsanlagen oder selbständigen Erschließungsabschnitte abzunehmen (Teilabnahme). Selbständig ist ein Erschließungsabschnitt dann, wenn er in den Plänen lt. § 2 Nr. 8, 9 dieses Vertrages als selbständiger Erschließungsabschnitt dargestellt ist. Insbesondere die Errichtung der Linksabbiegespur ist ein selbständiger Erschließungsabschnitt und wird gesondert abgenommen.

Nach der Herstellung des Linksabbiegers wird der Eigentümer die Kanalarbeiten, die Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen, das Retentionsbecken, die Tragschicht der Straße, sowie den Grünstreifen fertigstellen, die ebenfalls gesondert von der Stadt abgenommen werden.

3. Die Stadt verpflichtet sich, die künftigen öffentlichen Straßen auch dann abzunehmen, wenn die Feinbelagsschicht der Fahrbahnen und die straßenbegleitende Bepflanzung noch nicht hergestellt wurden. Hinsichtlich der Feinbelagsschicht und der Bepflanzung hat eine gesonderte Abnahme zu erfolgen. Zeigen sich an der künftigen öffentlichen Straße zwischen

dem Zeitpunkt der Abnahme ohne Feinbelagsschicht bis zur Abnahme der Feinbelagsschicht weitere Schäden an der Straße, so hat der Eigentümer diese Schäden trotz bereits erfolgter Abnahme zu beseitigen. Auf Drittverschulden kann sich der Eigentümer in diesem Fall gegenüber der Stadt nicht berufen.

4. Die Eigentümerin leistet weiter Gewähr für die Freiheit der Erschließungsflächen von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG. Hierzu wird die Eigentümerin den Zustand der Erschließungsflächen vor den Baumaßnahmen der Erschließungsanlagen im Hinblick auf etwaige Altlasten und schädliche Bodenveränderungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen begutachten und ggf. vorhandene Altlasten und schädliche Bodenveränderungen beseitigen, so dass eine Nutzbarkeit für Wohnnutzung bedenkenlos möglich ist. Die entsprechende Sanierung zur Nutzbarkeit mit Wohnnutzung ist vom zuständigen Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamts Bodenseekreis zu bestätigen und durch erneute Begutachtung nachzuweisen. Die ggf. erforderlichen Sanierungsarbeiten sind bei Durchführung nach Art und Umfang zu dokumentieren. Die Stadt hat Anspruch auf Überlassung sämtlicher entsprechender Gutachten und Dokumentationen. Für den Fall der nicht oder nicht ausreichenden Sanierung und/oder des nicht ausreichenden Nachweises der Sanierung wird die Stadt der Eigentümerin eine angemessene Frist zur Nachbesserung von mindestens 3 Monaten setzen, wobei eine zu kurz bemessene Frist automatisch eine angemessene Frist in Lauf setzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Sanierungsmaßnahmen auf Kosten der Eigentümerin selbst zu ermitteln und durchzuführen. Sie kann für die notwendigen Arbeiten angemessene Vorschusszahlungen von der Eigentümerin verlangen.

§ 9 Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen – auch ohne Feinbelagsschicht und straßenbegleitende Bepflanzung – übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist, oder bei Anlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadt gesichert sind und der Eigentümer vorher
 - a. in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachliche und fachtechnisch hergestellte Schlussrechnungen mit den dazu gehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen, einschließlich der Bestandspläne übergeben hat,
 - b. die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,

- c. einen Bestandsplan über die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung übergeben hat,
 - d. Nachweise erbracht hat, über
 - i. Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien, sowie
 - ii. die Schadensfreiheit der erstellten Kanalleitungen durch einen von beiden Parteien anerkannten Sachverständigen.
2. Die nach Nr. 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich. Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt; der Eigentümer stimmt hiermit der Widmung unwiderruflich zu. Vorsorglich verpflichtet sich der Eigentümer der Stadt zusätzlich den Besitz an den Erschließungsanlagen nach Fertigstellung zum Zwecke der Widmung einzuräumen.

§ 10 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen leistet der Eigentümer Sicherheit in Höhe von
- durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) eines deutschen Kreditinstituts. Die Stadt ist verpflichtet, die Bürgschaft entsprechend dem Baufortschritt die Vertragserfüllungsbürgschaft anteilig freizugeben. Die Feststellung des Baufortschrittes und kostenmäßige Feststellung der erbrachten Bauleistung hat durch das beauftragte Ingenieurbüro zu erfolgen.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Eigentümer für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Nach Abnahme der Maßnahmen hinsichtlich aller Erschließungsanlagen und Vorlage der jeweiligen Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist die Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Gesamtbaukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

§ 11 Mietpreisbindung

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Vorgaben entsprechend den baulandpolitischen Grundsätzen der Stadt, zu erfüllen wie folgt:

- 1. 10 % der neu errichteten Wohneinheiten (s. Anlage 3) werden als verbilligter Wohnraum zur Unterstützung sozialer Wohnraumförderung errichtet. Als Grundlage der Wohneinheiten wird der Planungsstand zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei Durchführung des Kennnisgabeverfahrens einen Monat nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 59 Abs. 4 LBO BW vereinbart. Bruchteile von Wohneinheiten sind auf volle Wohneinheiten aufzurunden.*
- 2. Die Vorhabenträgerin wird diese Wohnungen, deren Auswahl ihr obliegt, und die sie der Stadt mit Erhalt der Baugenehmigung der Wohnungen verbindlich zu bezeichnen hat, für 15 Jahre ab Baugenehmigung dieser Wohnungen nicht selbst nutzen, sondern nur an Mieterhaushalte vermieten. Hierzu wird sie der Stadt zuvor ausreichend Gelegenheit geben, Mieter oder Mieterhaushalte vorzuschlagen. Die Vorhabenträgerin wird die Vermietungs- oder Neuvermietungsabsicht im Voraus bei der Stadt anzeigen, um entsprechende Vorschläge einzuholen. Der Stadt ist dabei eine angemessene Vorschlagsfrist von mindestens einem Monat zu gewähren, bevor die Wohnungen vermietet werden.*
- 3. Die Kaltmiete für diese Wohnungen ist für die Dauer von 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit (Mietpreisbindung) auf höchstens einen Betrag festzusetzen, der jeweils 14 % unter der ortsüblichen Vergleichsmiete für normale Wohnlage liegt.*
- 4. Der Eigentümer ist berechtigt, auch die gebundenen Wohnungen zu veräußern. Er verpflichtet sich jedoch, die Erwerber der gebundenen Wohnungen nach § 11 Nrn. 1 bis 3 vertraglich mit eigener Weitergabeverpflichtung an alle nachfolgenden Erwerber zu verpflichten, die Regelungen nach § 11 Nrn. 1 bis 3, § 12 dieser Vereinbarung als eigene vertragsstrafenbewehrte Verpflichtung gegenüber der Stadt zu übernehmen (Vertrag zu Gunsten Dritter).*
Eine dingliche Absicherung der Mietpreisbindung wird von den Parteien nicht gewünscht.

§ 12 Sicherung

- 1. Zur Sicherung der in § 1 Nr. 4 und 5, sowie § 11 eingegangenen Bindungen einschließlich der schuldrechtlichen Weitergabeverpflichtung verpflichtet sich der Eigentümer, der Stadt für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen eine in § 11 aufgeführte Regelung unter*

Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe zu bezahlen, die von der Stadt nach Würdigung aller Umstände im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens festzusetzen ist und vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe ist dabei der Höhe nach auf 250.000,00 € für den Einzelfall und bei Dauerverstößen auf 250.000,00 € jährlich begrenzt.

2. *Die Parteien gehen dabei übereinstimmend davon aus, dass bei der Bemessung der Vertragsstrafe auch der mögliche Gewinn berücksichtigt wird, den der Eigentümer mit der Durchführung des Vorhabens unter Einbeziehung des Verstoßes gemacht hat oder gemacht hätte. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten und den Gewinn des Eigentümers jeweils zu schätzen. Dem Eigentümer bleibt der Nachweis eines geringeren Gewinns durch Offenlegung seiner Gewinn- und Kostenkalkulation möglich.*

§ 13 Grunderwerb

Die für die Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen im Erschließungsgebiet (sowie weitere Flächen für Folgeeinrichtungen oder naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen) werden im Bebauungsplan lt. § 2 Nr. 1 dieses Vertrages festgesetzt. Die Flächen sind in der als **Anlage 7** angeschlossenen Karte nochmals mit unterschiedlicher Farbmarkierung dargestellt.

Das geschätzte Flächenmaß ist nicht Vertragsgrundlage. Maßgebend für die Verortung und Vermaßung der vorgenannten Flächen sind die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes lt. § 2 Nr. 1 dieses Vertrages. Der Stadt kommt somit ein Bestimmungsrecht nach § 315 BGB hinsichtlich der Lage und dem Umfang der Flächen zu.

1. Der Eigentümer verpflichtet sich bereits heute, die vorbezeichneten Flächen kostenfrei an die Stadt zum Alleineigentum zu übertragen. Der Eigentümer wird die Flächen der Erschließungsanlagen nach Anweisung der Stadt vermessen, ausparzellieren und in ein gemeinsames Flurstück überführen, das die Erschließungsanlage einheitlich zusammenfasst. Mit Zustimmung der Stadt ist eine Aufteilung auf mehrere Flurstücke zulässig.
2. Die Parteien werden nach Vermessung dem Urkundsnotar gemeinsam eine gesonderte Anweisung zur Übertragung der konkretisierten Flächen der Erschließungsanlagen im Rahmen der Auflassung erteilen.
3. Der Eigentümer überträgt den Besitz mit der Abnahme der Erschließungsanlagen an die Stadt. Nutzungen und Lasten, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung sowie die Haftung für die vorbezeichneten Grundstücksflächen,

insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, gehen zum Zeitpunkt des Besitzübergangs auf die Stadt über.

4. Der Eigentümer hat der Stadt die Grundstücksflächen frei von Rechtsmängeln, insbesondere miet- und pachtfrei zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Stadt übernimmt keine alt-rechtlichen Dienstbarkeiten und bestehende Belastungen.
5. Die Beteiligten stimmen allen der Lastenfreistellung oder Rangbeschaffung dienenden Gläubigererklärungen – insbesondere Löschungen – zu und beantragen ihren Vollzug im Grundbuch. Der Notar wird unter Kostenhinweis mit der Einholung der Lösungsunterlagen/Pfandfreigabeerklärung und der Stellung des Lösungsantrags nach deren Eingang beauftragt.

6. Grundbucheklärungen

a) Anerkennung des Messergebnisses und Vollzug des Fortführungsnachweises

Der Notar sowie die Übrigen in dieser Urkunde Bevollmächtigten sind berechtigt, Mehr- oder Minderflächen zwischen den heute veräußerten Teilflächen und dem amtlichen Fortführungsnachweis anzuerkennen und das Ergebnis des Fortführungsnachweises im Grundbuch zu vollziehen.

b) Auflassung

Nach Vorliegen und Anerkennung der amtlichen Messergebnisse, erfolgt die Auflassung durch den Notar oder seine Mitarbeiter aufgrund nachstehender Vollmacht.

Alle Beteiligten weisen hierzu den Notar gem. § 53 BeurkG an, die Auflassung gemäß dieser Vollmacht erst zu veranlassen, nachdem ihm die Beteiligten die Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen und die endgültige Feststellung der vertragsgegenständlichen Flächen schriftlich unter Übersendung des Fortführungsnachweises bestätigt haben.

c) Auflassungsvormerkung

Unter Hinweis auf ein mögliches Vorleistungsrisiko sowie die Möglichkeit der Sicherung durch eine Eigentumsvormerkung, **verzichtet** die Stadt im Hinblick auf die vorgelegte Bürgschaft auf deren Eintragung.

§ 14 Weitere Anforderungen

1. Der Eigentümer verpflichtet sich die Ausgleichsflächen entsprechend der Konzeption lt. § 2 Nr. 6 (Anlage 8) dieses Vertrages herzustellen und für die Dauer von 20 Jahren ab erstmaliger Herstellung auf eigene Kosten zu pflegen, zu erhalten und ggfs. untergegangene oder beschädigte Grünanlagen wieder herzustellen.

Die Stadt verpflichtet sich die vorgesehenen in ihrem Eigentum verbleibenden Ausgleichsflächen entsprechend zur Verfügung zu stellen

2. Der Eigentümer verpflichtet sich das Sanierungs- & Bodenmanagementkonzept entsprechend der Anlage 13 dieses Vertrages durchzuführen.

3. Der Eigentümer verpflichtet sich

- für Wohnungen bis 40 m² Fläche einen Stellplatz
- für Wohnungen mit mehr als 40 m² bis 65 m² 1,5 Stellplätze und
- für Wohnungen über 65 m² 2 Stellplätze

herzustellen und verpflichtet sich weiter diese durch Baulast an die entsprechenden Wohnungen zu binden.

Bruchteile von Stellplätzen werden nicht an Wohnungen gebunden. Die nicht an Wohnungen gebundenen Stellplätze, die nicht an Bewohner vermietet oder verkauft sind, sind als Besucherstellplätze auszuweisen. Mindestens sind jedoch 10 Besucherstellplätze im Vorhabengebiet auszuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Kosten

1. *Der Eigentümer trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Dies gilt insbesondere für alle Kosten im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes „Lindeareal“ selbst sowie die Kosten des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen.*
2. *Der Eigentümer erstattet die der Stadt entstehenden Kosten für ihre Beratung und Vertretung durch die Rechtsanwaltskanzlei Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler im Zusammenhang mit dem Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages sowie mit der Beratung der erforderlichen Bauleitplanung für das Projekt. Die Honorarvereinbarung mit der Rechtsanwaltskanzlei Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler und der Stadt für dieses Projekt ist dem Eigentümer bekannt.*
3. *Die Vorschriften des Kostenerstattungsvertrages vom 16.09.2020 (Anlage 15) bleiben unberührt.*

4. *Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser vom Eigentümer innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstattet.*

§ 16 Planungshoheit, Haftung

1. Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Durch die Vereinbarungen in diesem Vertrag bleibt die Planungshoheit der Stadt unberührt. Eine Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens oder zum Abschluss des Planverfahrens mit einem bestimmten Ergebnis wird durch diesen Vertrag ausdrücklich nicht begründet (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Eigentümerin und die Stadt sind sich darüber einig, dass die Stadt an einer offenen, unvoreingenommenen, ordnungsgemäßen Abwägung auch nach Abschluss dieses Vertrages nicht gehindert und bei der Abwägung im Bebauungsplan durch diesen Vertrag keinerlei vertraglichen Bindungen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen ist. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Eigentümers, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt oder falls der Bebauungsplan durch die Wahrnehmung sonstiger kommunaler Rechte, wie etwa ein Bürgerbegehren, aufgehoben wird.

§ 17 Sonstige Regelungen

1. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Eigentümer erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das Gleiche gilt für Regelungslücken, die die Parteien übersehen haben.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung und Folge des geplanten Vorhabens sind. Sollten einzelne Vorschriften dieses Vertrages dennoch gegen das Gebot

der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den Kriterien der Angemessenheit und Kausalität im Einzelfall gehorchen.

§ 18 Wirksamwerden

1. Der Vertrag wird mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates zum Erlass des Bebauungsplanes oder mit der Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB wirksam.
2. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Haftungsausschluss nach § 16, sowie zur Kostentragung nach § 15, welche sofort wirksam werden.

§ 19 Vollmachten

Die Beteiligten bevollmächtigen den beurkundenden Notar und seinen Stellvertreter/Amtsnachfolger, den Vollzug dieser Urkunde herbeizuführen, insbes. Eintragungsanträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen, sowie Genehmigungen und Erklärungen anzufordern und entgegenzunehmen und abzugeben, die in formeller und materieller Hinsicht zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind.

Weiterhin werden die Mitarbeiter des Notars Frau Maria Weber, Frau Michelina Zozzaro, Frau Adelinde Härle und Frau Alexandra Laur jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, unbedingt und unabhängig bevollmächtigt, die Beteiligten bei der Abgabe sämtlicher Erklärungen Behörden und Privaten gegenüber zu vertreten, die nach ihrem Ermessen zur Berichtigung, Ergänzung, Abänderung oder zum Vollzug des Vertrages notwendig oder sachdienlich werden. Eine Pflicht oder eine Haftung für die Ausübung der Vertretungsmacht besteht nicht.

Die Vollmachten erlöschen nicht durch den Tod der Vollmachtgeber und sind von der Wirksamkeit des Vertrages unabhängig. Die Vollmachten sind übertragbar und erlöschen mit vollständigem Vollzug dieser Urkunde. Hiervon darf nur vor dem beurkundenden Notar, seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

§ 20 Hinweise

Die Beteiligten wurden insbesondere hingewiesen:

1. auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und das Erfordernis der Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit durch das Finanzamt wegen der Grunderwerbsteuer sowie die Vorschriften über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen;

2. auf die Rechtsfolgen der unvollständigen Beurkundung von Leistungen und der Nichtbeurkundung von Nebenabreden;
3. auf die gesamtschuldnerische Haftung aller Vertragsbeteiligten für Kosten und Steuern;
4. auf die Möglichkeit des Bestehens von Baulasten und anderer Beschränkungen und Auflagen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind;
5. darauf, dass eine steuerrechtliche Beratung durch den Notar nicht erfolgen kann und der Notar insoweit keine Haftung übernimmt. Er hat den Beteiligten empfohlen, vor Beurkundung steuerrechtlichen Rat einzuholen. Die Beteiligten bestanden auf sofortiger Beurkundung;
6. auf Art. 13 DSGVO, sie bestätigen vom Notar entsprechend informiert worden zu sein;

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar samt Anlagen vorgelesen, nichtvorlesungspflichtige Anlagen zur Durchsicht vorgelegt und paraphrasiert. (Die Anlagen 11 bis 15 sind nur zu Dokumentationszwecken beigefügt). alles genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:



Gemeinderat
- Öffentlich am 23.07.2025

Sitzungsvorlage 115/2025
Stadtkämmerei
Schubert, Claudia

Controllingbericht zum 30.06.2025
- Ergebnisplan, Grundstücksplan und Liquiditätsplan

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:
ZWISCHENBILANZ Juni 2025

Zwischenbilanz im Produkt-/ Ergebnisplan 2025

TOP Ö 11

Produkt	Produktskto.	Bezeichnung	Zahlungs- weise	Planansatz - EURO -				
					März	31.03.	Juni	30.06.
1220000	3561110	Verwargelder	täglich	96.000,00	27.980,00	29%	50.158,50	52%
21100310	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	363.420,00	90.200,00	25%	263.712,00	73%
21100400	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	911.930,00	211.322,50	23%	681.168,00	75%
21100600	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	1.018.080,00	248.126,00	24%	763.563,00	75%
21200200	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	140.640,00	37.357,50	27%	103.282,50	73%
26300000	3321000	Musikschulgebühren	täglich	657.500,00	164.201,10	25%	324.013,40	49%
26300000	3321720	Leihgebühren	täglich	14.000,00	7.915,00	57%	15.216,00	109%
27200000	3321000	Ausleihgebühren Bücherei	täglich	17.500,00	4.623,00	26%	6.943,00	40%
365001	3321000	KIGA-Gebühren Ramsbach	monatlich	90.000,00	25.431,50	28%	52.595,25	58%
"	3322000	KIGA-Gebühren Ramsbach -U3-	monatlich	0,00	189,00		189,00	
365002	3321000	KIGA-Gebühren Oberhof	monatlich	150.000,00	31.632,00	21%	65.630,00	44%
"	3322000	KIGA-Gebühren Oberhof -U3-	monatlich	150.000,00	28.223,00	19%	55.835,00	37%
365003	3321000	KIGA-Gebühren Kau	monatlich	72.000,00	16.037,50	22%	32.663,00	45%
"	3322000	KIGA-Gebühren Kau -U3-	monatlich	0,00	0,00	0%		
365004	3321000	KIGA-Gebühren Bürgermoos	monatlich	75.000,00	23.843,00	32%	48.243,00	64%
"	3322000	KIGA-Gebühren Bürgermoos -U3-	monatlich	40.000,00	7.946,00	20%	16.136,00	40%
365005	3321000	Natur- und Bewerungs-KIGA	monatlich	25.000,00	7.320,00	29%	14.940,00	60%
365010	3321000	KIGA-Gebühren Kinderhaus	monatlich	83.000,00	19.219,50	23%	38.228,50	46%
"	3322000	KIGA-Gebühren Kinderhaus -U3-	monatlich	83.000,00	16.745,00	20%	32.503,00	39%
365012	3321000	KIGA-Gebühren Schäferhof	monatlich	90.000,00	27.892,00	31%	61.295,25	68%
"	3322000	KIGA-Gebühren Schäferhof -U3-	monatlich	75.000,00	12.928,00	17%	26.987,00	36%
365013	3321000	KIGA-Gebühren Forsthaus	monatlich	36.500,00	3.535,85	10%	8.688,85	24%
"	3322000	KIGA-Gebühren Forsthaus -U3-	monatlich	30.500,00	2.401,50	8%	5.331,50	17%
42400101	3321000	Badegebühren Freibad Ried	täglich	72.000,00	0,00	0%	43.449,35	60%
52100000	3311000	Verwaltungsgebühren "Bau"	täglich	350.000,00	113.144,10	32%	159.090,50	45%
54100000	3141000	Zuw. f. Gdeverb.-str. (FAG)	vierteljährlich	192.500,00	46.200,00	24%	146.300,00	76%
54100000	3141500	Pauschalzuw. n. § 27 FAG	vierteljährlich	59.850,00	14.962,50	25%	44.887,50	75%
54600000	3321800	Parkgebühren	täglich	140.000,00	36.943,00	26%	60.305,96	43%
54600000	3321820	zurückverlegter Parkraum	täglich	95.000,00	25.363,39	27%	43.725,03	46%
54600000	3321810	Parkgebühren Parkhaus	täglich	34.000,00	7.725,13	23%	13.144,36	39%
55300000	3321000	Bestattungsgebühren	täglich	100.000,00	23.901,53	24%	58.848,53	59%
53100100	3511000	Konzessionsabgaben: - Strom Regionalwerk	vierteljährlich	540.000,00	158.621,37	29%	288.521,37	53%
53200100	3511000	- Gas Regionalwerk	vierteljährlich	38.000,00	7.466,53	20%	16.666,53	44%

Produkt	Produktskto.	Bezeichnung	Zahlungs- weise	Planansatz - EURO -				
					März	31.03.	Juni	30.06.
61100000	3011000	Grundsteuer A	täglich	200.500,00	157.702,35 2.678,92	79% 1%	208.729,00 138.138,00	104% 69%
61100000	3012000	Grundsteuer B	täglich	3.300.000,00	3.283.668,97 102.906,38	100% 3%	3.098.693,00 2.150.225,00	94% 65%
61100000	3013000	Gewerbsteuer	täglich	19.500.000,00	16.233.055,16 2.546.825,90	83% 13%	17.275.331,10 8.286.483,00	89% 42%
61100000	3021000	Gemeindeanteil Eink.St.	vierteljährlich	17.200.000,00	4.224.325,83	25%	4.224.325,83	25%
61100000	3022000	Gemeindeanteil Ums.St.	vierteljährlich	2.400.000,00	541.401,00	23%	1.082.802,00	45%
61100000	3031000	Vergnügungssteuer	vierteljährlich	290.000,00	66.504,48	23%	66.504,48	23%
61100000	3032000	Hundesteuer	täglich	79.000,00	76.632,00	97%	75.691,65	96%
61100000	3051000	Familienleistungsausgleich	vierteljährlich	1.334.910,00	322.503,50	24%	979.797,80	73%
61100000	3111000	Schlüsselzuweisungen	vierteljährlich	8.000.000,00	2.153.199,30	27%	6.237.856,00	78%
		Summe Erträge:		52.304.410,00	10.036.977,31	19%	23.241.823,76	44%
61100000	4341000	Gewerbsteuerumlage	vierteljährlich	1.950.000,00	254.682,59	13%	254.682,59	13%
61100000	4371000	Finanzausgleichsumlage	vierteljährlich	9.400.000,00	2.327.201,10	25%	6.981.603,30	74%
61100000	4372000	Kreisumlage	vierteljährlich	12.600.000,00	2.988.700,00	24%	6.375.893,50	51%
53500000	4517000	Zinsen Reginalwerk	vierteljährlich	612,00	153,00	25%	324,45	53%
61200000	4517000	Zinsen Kreditinstitute	monatlich	310.500,00	70.601,13	23%	211.257,39	68%
7927000	P 61209001	Tilgung Kredite Regionalwerk	monatlich	49.440,00	12.360,00	25%	24.720,00	50%
7927000	P 61207003	Tilgung Kredite Stadt	monatlich	1.175.554,00	293.998,50	25%	589.007,00	50%
		Summe Aufwendungen:		25.486.106,00	5.947.696,32	23%	14.437.488,23	57%
		Diff./Übersch.		26.818.304,00	4.089.280,99	15%	8.804.335,53	33%

Aufgestellt!

30.06.2025

30

Liquiditätsplan Kassenstand 2025

Datum	Kassenbestand	Spendenkonto Asylnetzwerk	Konto Mensamax	Festgeld Hospitalpfl.	Tagesgeld	Festgeld nachrichtlich	Summe
31.01.2025	88.322,27 €	11.620,76 €	85.511,93 €	58.664,60 €	4.628.561,78 €		4.872.681,34 €
28.02.2025	153.047,33 €	11.622,06 €	65.402,99 €	58.664,60 €	3.825.610,49 €		4.114.347,47 €
31.03.2025	208.439,82 €	11.620,91 €	63.335,65 €	58.664,60 €	5.027.294,76 €		5.369.355,74 €
30.04.2025	-2.424.339,13 €	6.578,95 €	59.074,76 €	58.664,60 €	5.382,45 €		-2.294.638,37 €
31.05.2025	186.410,24 €	6.579,01 €	64.792,16 €	58.664,60 €	3.208.324,44 €		3.524.770,45 €
30.06.2025	318.166,41 €	6.579,01 €	56.518,43 €	58.664,60 €	2.926.619,10 €		3.366.547,55 €
31.07.2025							0,00 €
31.08.2025							0,00 €
30.09.2025							0,00 €
31.10.2025							0,00 €
30.11.2025							0,00 €
31.12.2025							0,00 €

Grundstücksetat 2025

Stand 30.06.2025

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz - EUR -	Rechnungsergebnis - EUR -	in Prozent zum Plan- ansatz	12 Mon. = Soll-Prozent	12 Mon. = Soll-Betrag - EUR -	Unterschreitung/ Überschreitung zum Stichtag - EUR -
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
11330000	6821000 P 11307001	Veräußerung von Grundstücken	600.000,00	0,00	0,00%	25,00%	150.000,00	-150.000,00
11330000	7821000 P 11307001	Erwerb von Grundstücken	9.200.000,00	9.634.092,00	104,72%	25,00%	2.300.000,00	7.334.092,00
		Netto	-8.600.000,00	-9.634.092,00	112,02%	25,00%	-2.150.000,00	-7.484.092,00

Aufgestellt! 30.06.2025
Tettnang,
Finanzen

